

Zusammenfassung und Erwidern der Stellungnahmen zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (ROV)

**Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Vorhaben 56 nach dem Bundesbedarfsplangesetz), Teilabschnitt Elsfeth/West – Sottrum einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (Maßnahme 535), und für den Neubau einer Anbindungsleitung für ein neues Umspannwerk an der Bundesautobahn (BAB) A27 nahe der Abfahrt Bremen-Industrie-
häfen**

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat am 08. und 09. März 2022 Telefon-/Videokonferenzen durchgeführt, um Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens zu erörtern (vgl. zugehöriges Protokoll). Ergänzend eröffnete das ArL Lüneburg den berührten öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen und sonstigen Dritten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 NROG) mit Schreiben vom 14.02.2022 die Möglichkeit, sich schriftlich zum Gegenstand der Telefon-/Videokonferenzen zu äußern. Grundlage hierfür bildete die von der TenneT erstellte Unterlage vom 28.02.2022, die den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen umfasst. Sie wird im Folgenden vereinfachend als „Unterlage vom 28.02.2022“ bezeichnet.

Insgesamt 45 Institutionen haben von der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht, darunter vier Landkreise, sechs (Samt-)Gemeinden und drei Städte (s. Anhang). Wesentliche, den Untersuchungsrahmen betreffende Vorschläge, Hinweise, Forderungen und Einschätzungen aus diesen schriftlichen Stellungnahmen werden im Folgenden sinngemäß und zusammenfassend – nach Themen gegliedert – wiedergegeben. Dabei wird jeweils angegeben, auf welche Institution der Hinweis zurückgeht und ob/wie der Hinweis ggf. im Untersuchungsrahmen aufgegriffen wurde. Zudem findet sich zu den vorgebrachten Hinweisen jeweils eine kurze Erwidern des ArL Lüneburg (in *kursiver* Schrift).

Das ArL Lüneburg hat alle o.g. Schreiben in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. So ist gewährleistet, dass alle Hinweise/Argumente zum Untersuchungsrahmen – auch die in dieser zusammenfassenden Darstellung ggf. nicht wiedergegebenen – dort für die weitere Planung und Konkretisierung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis

1) Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken	4
2) Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung	4
3) Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen	10
4) Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen	13
5) Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore	14
6) Hinweise zur Raumverträglichkeitsstudie	14
7) Hinweise zum UVP-Bericht	17
Allgemeine Anforderungen an den UVP-Bericht	17
Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	18
Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	20
Schutzgut Boden	26
Schutzgut Wasser	27
Schutzgut Landschaft	28
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
Natura 2000-Verträglichkeit	29
8) Hinweise zu einzelnen Abschnitten des Bestandsleitungskorridors	31
Bereich westlich der Weser (Gemeinde Berne)	31
Bereich Elsflether Sand	33
Bereich Ortslage Neuenkirchen/Standortübungsplatz (Gemeinde Schwanewede)	35
Bereich westlich Ritterhude (Gemeinde Ritterhude, Gemeinde Lilienthal)	35
Gemeinde Lilienthal, Gemeinde Grasberg	36
220-kV-Leitung „Blockland-Bestand“	36
Bereich Sottrum (Samtgemeinde Sottrum)	37
9) Hinweise zu den Korridor-Alternativen A01 bis A26	37
Korridor-Alternative A01	38
Korridor-Alternativen A02/A03	42
Korridor-Alternative A08 und A09 (gemeinsames Teilstück)	46
Korridor-Alternative A12 / A13	48
Abzweig Blockland_neu	49
Korridor-Alternative A14	53
Korridor-Alternative A16	53
Korridor-Alternative A18 und A19 (gemeinsames Teilstück)	54
Korridor-Alternative A20	54
Korridor-Alternative A22	55
10) Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Korridor-Alternativen	56

11) Allgemeine Hinweise zum geplanten Umspannwerk Blockland_neu	57
12) Allgemeine Hinweise zum geplanten Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum	59
13) Hinweise zu den vier Suchräumen für das geplante Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum	61
Suchraum 1	61
Suchraum 2	61
Suchraum 3	62
Suchraum 4	62
Vorschläge für zusätzliche Standortalternativen für das geplante Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum	63
Liste der Stellungnehmenden.....	64

1) Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken

Mehrere Stellungnehmende teilen mit, dass sie von den Planungen für die Leitung Elsfleth/West – Sottrum nicht betroffen sind bzw. keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben haben bzw. dieses begrüßen.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg** teilt mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die dargestellten Korridor-Alternativen bestehen und keine Hinweise zum geplanten Raumordnungsverfahren vorzutragen sind.

Der Aufgabenbereich **Tourismus im Dezernat 2 des ArL Lüneburg** sieht keine Konflikte mit raumbedeutsamen Nutzungen. Worpsswede wird südlich umgangen, andere Konfliktpunkte sind nicht bekannt.

Die **Nowega** betreibt im Bereich des Vorhabens keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Die **Stadt Rotenburg (Wümme)** weist darauf hin, dass der Zuständigkeitsbereich der Stadt nicht direkt von dem Vorhaben betroffen ist. Hinweise oder Anregungen zum Untersuchungsrahmen seien ebenfalls nicht vorzubringen.

Die **wesernetz Bremen GmbH** weist darauf hin, dass gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken bestehen. Zur Kreuzung der 110kV-Freileitungstrasse im westlichen Bereich des Autobahn Dreiecks Bremen Industriehafen haben bereits notwendige Abstimmungsgespräche zwischen den beteiligten Betreibern stattgefunden, welche aktuell noch andauern. Die Schutzanweisungen der wesernetz Bremen GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

Die **Wintershall DEA Deutschland GmbH** teilt mit, dass keine in ihrem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen von der Maßnahme betroffen sind. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Aus der Sicht der Kreisstraßenbehörde des **Landkreises Verden** bestehen aus straßenbautechnischer und verkehrlicher Sicht keine Bedenken bezüglich der Kreuzung/Überspannung der Kreisstraßen K 33 und K 4 mit einer Überlandleitung.

Seitens der **Freien Hansestadt Bremen** bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Leitungsführung und Verlegung des Umspannwerk-Blockland ist im Hinblick auf die geplante begrüßenswerte Dekarbonisierung der Stahlherstellung im Arcelor-Mittal-Werk und dem damit einhergehenden erheblichen Anstieg der erforderlichen Netzanschlusskapazitäten durch den geplanten Einsatz energieintensiver Elektrolyseverfahren zur Herstellung von Wasserstoff nachvollziehbar. Im Einzelnen gibt die Stadt Bremen zahlreiche Hinweise zu berührten Belangen (s.u.).

2) Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung

Mehrere Stellungnehmende geben Hinweise zur weiteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung, die auf die Vorbereitung bzw. Durchführung des späteren Planfeststellungsverfahrens bzw. die anschließende Bauphase abzielen. Diese Hinweise werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens und damit auch für die Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung im ROV haben sie nach jetzigem Stand keine Relevanz.

Die **Avacon** verweist auf die Sicherheitsabstände, die nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) zu 110-kV-Hochspannungsfreileitungen einzuhalten sind und benennt die erforderlichen

Breiten von Leitungsschutzbereichen (bis zu je 30 m von den Leitungsachsen) und Sicherheitsabstände zu den unter Spannung stehenden Teilen (5 m). Kreuzungsunterlagen sind in dreifacher Ausführung zur Prüfung zu übergeben. Eine unmittelbare Überspannung von Freileitungsmasten der Avacon Netz GmbH ist nicht zulässig; ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen zu vereinbaren. Darüber hinaus gibt die Avacon weitere Hinweise zu etwaigen Flurstücksänderungen, zu Abgrabungsarbeiten im Umfeld von Maststandorten und zu weiteren Anforderungen an Maßnahmen im Umfeld der bestehenden 110-kV-Leitungen.

Bei Fernmeldeleitungen der Avacon wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Maßnahmen im Leitungsschutzbereich von Fernmeldeleitungen sind nur eingeschränkt zulässig und bedürfen der Abstimmung. Beeinträchtigungen der Fernmeldeleitungen sind auszuschließen. Bei geplanten Leitungskreuzungen ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Weitere Hinweise der Avacon betreffen die Kreuzungsunterlagen/-vorschriften, die Bauphase und die Kostenträgerschaft von Maßnahmen.

Die **GASCADE Gastransport GmbH** gibt ihre Hinweise auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG ab. Sie listet in ihrer Stellungnahme zu schützende Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel auf und benennt verschiedene Anforderungen an die Bauphase (u.a. Erfordernis von Suchschachtungen, Positionierung von Krananlagen und Ankern außerhalb des Schutzstreifens, Hinweise zum Befahren, zur Bodenverdichtung und zu Baustraßen im Schutzstreifen) und Sicherheit (u.a. Mindestabstand von 10 m zwischen Leiterseil und Rohrachse; Überbauungsverbot des Schutzstreifens). Die GASCADE verweist darüber hinaus auf die AfK-Empfehlungen, die einschlägigen VDE-Bestimmungen und das DVGW Arbeitsblatt GW 22 einschließlich Beiblatt GW 22-B1 (kathodischer Korrosionsschutz). Ggf. erforderliche Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung zusätzlicher Erdungsmaßnahmen und nachträglich erforderliche Maßnahmen zum Korrosionsschutz der Kathoden, gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Vorhabenträgers. Darüber hinaus stellt die GASCADE das Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zur Verfügung. Abschließend weist die GASCADE darauf hin, dass Informationen zu den Kabeln und Leitungen anderer Betreiber gesondert von diesen anzufragen sind.

Die **Gasunie Deutschland** listet auf, welche ihrer Anlagen im Untersuchungsraum liegen und benennt Sicherheits- und Abstandserfordernisse einschließlich der zu beachtenden Regelwerke (u.a. AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW). Der jeweils zuständige Leitungsbetrieb

ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren, Arbeiten sind nur in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Weitere Anforderungen betreffen u.a. die Freihaltung der Gasunie-Anlagen und Details der Bauphase (u.a. Standorte von Kränen und Arbeitsbühnen, freischwebende Lasten, Baggermatratzen, Überfahrten). Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

Die **Freie Hansestadt Bremen** weist zum Themenfeld Verkehr darauf hin, dass bei der Errichtung sowie dem Abbau jeglicher Anlagen (Masten, Leitungen, Umspannwerk etc.) jedweder öffentliche Verkehr (Straßenverkehr, Bahnverkehr, Schiffsverkehr) vor Gefahren zu schützen und möglichst von Beeinträchtigungen freizuhalten ist. Seitens der Baustellenkoordination bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das während verschiedener Bauphasen geltende Verkehrskonzept muss jedoch rechtzeitig mit der Baustellenkoordination bzw. der Polizei abgestimmt werden. Die Standorte der Masten sind – sofern sie Verkehrsanlagen betreffen oder tangieren – mit der Abteilung 5 (Verkehr) bei SKUMS abzustimmen.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Hochdruckleitungen verlaufen.

Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten ist. Darüber hinaus listet das LBEG Unternehmen auf, die direkt am Verfahren beteiligt werden sollen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Ferner gibt das LBEG Hinweise zum Baugrund, u.a. zu möglichen lokalen Erdfällen und setzungs- und hebungsempfindlichen Lockergesteinen, und empfiehlt, die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen von Baugrunderkundungen zu prüfen und festzulegen. Die Baugrunduntersuchungen sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Als Datenquelle für Informationen zu den Baugrundverhältnissen und zu bergbaurechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen bzw. Bergwerkseigentum benennt das LBEG den NIBIS-Kartenserver. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden sich unter „Alte Rechte“ auf der Website des LBEG.

Die **Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)** teilt mit, dass die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen ggf. im Bereich Osterholz-Scharmbeck betroffen sind. Hier verlaufen Bahnanlagen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW), Eisenbahnstrecke Osterholz-Scharmbeck – Bremervörde. Weitere nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind durch das Vorhaben vermutlich nicht betroffen; nach Abstimmung der zu betrachtenden Flächen kann hier eine genauere Aussage getroffen werden.

Das **LGLN Hannover** weist daraufhin, dass die Umsetzung von Baumaßnahmen für dieses Vorhaben für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsens die Gefahr von deren Beschädigung bis hin zum Verlust beinhaltet. Außerdem enthält der Untersuchungsraum Lagefestpunkte (LFP), welche ausschließlich durch Satellitenmesstechnik gemessen werden. Um die Messfähigkeit dieser Lagefestpunkte erhalten zu können, ist ein Mindestabstand von 400m zu einem Mast mit der Höhe von 70m erforderlich, wenn sich dieser im südlichen, östlichen oder westlichen Bereich des Festpunktes befindet, damit ein Elevationswinkel von mindesten 10 Grad eingehalten werden kann. Dieser Elevationswinkel darf nicht überschritten werden, da der Lagefestpunkt ansonsten unbrauchbar wird. Bei Masten im nördlichen Bereich des Festpunktes ist ein Abstand von mindestens der Masthöhe erforderlich. Das LGLN bittet darum, dass die - Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb – Fachgebiet 232 auch in den folgenden Verfahrensschritten beteiligt wird.

Der **Landkreis Verden** weist darauf hin, dass sich im Einzugsgebiet der Trasse die Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen Az.: 70/760-01-05-9 und Az: 70/760-01-05-6 befinden. Bei weiteren Rückfragen ist eine Altlastenauskunft zu stellen. Darüber gibt der Landkreis Hinweise zum Beteiligungserfordernis der Abteilung Kreisstraßen.

Das **Niedersächsische Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.** bittet darum, Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Interessen so gering wie möglich zu halten. Sollten Eingriffe unvermeidbar sein, so sind auch im Sinne der Verhältnismäßigkeit entsprechende Vorkehrungen zum Schutze sowohl der landwirtschaftlichen Berufsausübung als auch der betroffenen Flächen zu treffen und angemessene Entschädigungen zu leisten. Zudem bittet das Landvolk darum, den Leitungsbau ausschließlich in enger Absprache mit seinen Mitgliedern vorzunehmen.

Der **Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)** weist darauf hin, dass sich im Bereich der Trassenführung im Landkreis Wesermarsch (Stadt Elsfleth und Gemeinde Berne) Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV befinden und fügt seiner Stellungnahme entsprechende Bestandspläne bei. Der OOWV bittet darum sicherzustellen, dass die Leitungen weder überbaut, überpflanzt noch anderweitig in ihrer Funktion gestört oder gefährdet werden und für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen wird. Darüber hinaus verweist der OOWV auf Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden. Alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

müssen anfahrbar bleiben. Für die Bauphase ist im Falle einer Überführung von Leitungen ein Gutachten erforderlich, welches nachweist, dass keine Schäden entstehen. Der OOWV benennt darüber hinaus weitere Anforderungen an die Sicherheit in der Bauphase. Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen deshalb nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden. Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen und andere Aufwendungen muss der Vorhabenträger tragen.

Das **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Weser-Jade-Nordsee** führt an, dass die geplante Leitung Bundeswasserstraßen an nachfolgenden Punkten quert: die Hunte bei km 20,0, die Weser bei km 26,0 und die Wümme bei km 16,9. Für diese Querungen ist jeweils eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz zu erteilen. Die Anträge sind an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zu stellen. Die nicht mehr benötigten Freileitungen sind zurück zu bauen. Bei der Errichtung und beim Rückbau sollte möglichst die Passierbarkeit für die Schifffahrt aufrecht erhalten bleiben. Sperrungen für die Bundeswasserstraßen sind möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus sind folgende Höhen zwischen Unterkante der Freileitung und jeweiliger Bundeswasserstraße (NHN) an den o.g. Querungspunkten einzuhalten: Weser +66,00 m; Wümme +19,20 m; Hunte +48,5 m.

Die **Bundeswehr** führt die militärischen Belange, die durch die 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum betroffen sein können, auf. Hierzu zählen u.a. das Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen), der Standortübungsplatz Schwanewede, das Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede, mehrere weitere Liegenschaften der Bundeswehr und stillgelegte Pipelines der Bundeswehr. In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit militärischen Interessen möglich, die aber erst nach Vorliegen konkreter Angaben zum Vorhaben beurteilt werden können. Generell gilt, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant werden dürfen.

Die **Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Verden** erinnert an die Bauverbotszone und die sich anschließende Baubeschränkungszone entlang der BAB A27 und der BAB A1. Besondere Bedeutung dürfte diesbezüglich der BAB A 1 im Bereich Sottrum zukommen, da hier eine Trassenalternative parallel zur BAB verläuft. Darüber hinaus gibt die Autobahn GmbH verschiedene Hinweise, die bei der Kreuzung von BAB zu beachten sind (u.a. Mastabstand zur Autobahn, möglichst rechtwinklige Kreuzung, ausreichender Abstand zur Fahrbahnoberkante: mindestens 4,70 m + Sicherheitsabstände).

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** weist darauf hin, dass die geplante Trasse nördlich durch den Schutzbereich der zivilen Flugsicherungseinrichtung Radar Bremen BRE verläuft. Betroffen ist dabei der äußere Kreis mit Radius 15 km. Es könnte sein, dass § 18a LuftVG der Errichtung von Strommasten auf diesem kleinen Teilabschnitt entgegensteht, unter Annahme einer Masthöhe von 65 m über Grund. Das Vorhaben ist uns deshalb im weiteren Planungsverlauf unbedingt erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Die **Deutsche Bahn AG** weist darauf hin, dass im dargestellten Untersuchungsraum diverse planfestgestellte Bahnstrecken und 110-kV-Bahnstromleitungen verlaufen. Zwischen der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) und der DB AG, DB Immobilien bzw. DB Energie GmbH sind zu gegebener Zeit und rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen. Bei Parallelführungen zu den 110-kV-Bahnstromleitungen sind die technischen Parameter laut EN 50341 zu beachten und einzuhalten. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist ggfs. direkt am Verfahren zu beteiligen. Die gesonderte Stellungnahme der DB Energie GmbH ist zu beachten. Weitere Hinweise / Anregungen haben wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Exxon Mobile teilt mit, dass von dem hier angezeigten Vorhaben Betriebsanlagen der Gesellschaften EMPG, BEB, MEEG und den Tochtergesellschaften betroffen sind und fügt hierzu entsprechende Auflistungen und Karten bei. Exxon macht darauf aufmerksam, dass

sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind. Weitere Hinweise in der Stellungnahme betreffen den Schutzstreifen (Bauverbotszone), Mindestabstände (u.a. zwischen Rohrleitungsachse und Mast, zwischen Gasförderplätzen und Mast bzw. Umspannwerk und zwischen verfüllter Bohrung und Mast), die mögliche Beeinflussung von Begleitkabeln, die Korrosionsgefährdung und die Bauphase. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass sich die Trassenabschnitte A04, A05, A06, A14, A15 und A16 sowie Teile der Bestandsleitung im Hochwasserrisikogebiet befinden. Gemäß Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) Abschnitt II.3 dürfen raumbedeutsame Infrastrukturanlagen, soweit sie von der BSI-Kritis-Verordnung erfasst sind, hier weder geplant noch zugelassen werden. Im Sektor Energie sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die dem Teil 3 der genannten Verordnung zugeordnet sind. Demnach liegt die hier geplante Anlage über dem Schwellenwert von 3.700 GWh/Jahr entnommener Jahresarbeit und widerspricht den Vorgaben des BRPH. Eine Ausnahme von dem im BRPH festgelegten Plansatz ist möglich, sofern die Anforderungen nach § 78b Absatz 1, Satz 2 Nummer 2 WHG eingehalten werden. Demnach dürfen in Hochwasserrisikogebieten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dieser Sachverhalt ist im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Landkreis weist außerdem darauf hin, dass sich sowohl die Bestandsleitung als auch die Trassenalternativen A16 und A17 in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten befinden. Namentlich betroffen sind das Überschwemmungsgebiet Hamme und Beek östlich von Osterholz-Scharmbeck, sowie das Überschwemmungsgebiet Wörpe in Grasberg. Die o.g. Sachverhalte sind daher im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen. Hier gelten die Vorgaben aus § 78 Absatz 4 und 5 WHG.

Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes teilt der Landkreis Osterholz mit, dass für die Fundamente der Masten von einer direkten Betroffenheit von Bodendenkmälern ausgegangen werden muss. Dies ist im jetzigen Verfahrensschritt noch nicht ersichtlich und kann erst in nachfolgenden Planungsebenen über die konkreten Maststandorte ermittelt werden.

Die **JadeWeserPort Marketing GmbH & Co. KG** weist darauf hin, dass mit Alternative A01 der Leitungskorridor weiter nach Norden verschoben wird und somit näher an die Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsfl ether Sand heranrückt. Die Zielarten der Kohärenzsicherungsplanung sind überwiegend durch eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen gekennzeichnet. Zudem ist aufgrund der sehr seltenen Rohrdommel (als Leitart der Maßnahme) von einer sehr hohen Gefährdung durch Freileitungen an sich auszugehen. Bereits Verluste einzelner Individuen sind als nicht tolerabel anzusehen. Dabei ist auch die Gefährdungsintensivierung im Zusammenwirken mit weiteren Trassenplanungen der TenneT im Bereich des Elsfl ether Sandes zu berücksichtigen. Das hier besprochene Vorhaben (ROV Conneforde - Sottrum) verläuft z. T. parallel mit der ebenso im ROV befindlichen Planung zu der Höchstspannungsleitung Dollern - Elsfl eth/West. Weitere wirk- und auswirkungsbedingte Zusammenhänge zwischen den beiden Vorhaben können sich durch die Bauphase ergeben. Dies eben dann, wenn die gleiche Zuwegung ggf. zum gleichen Zeitpunkt genutzt wird (Zufahrt Berne-Ohr). Die dann zu erwartende Intensivierung durch Störungen im Zusammenwirken ist bei der weiteren Planungskonkretisierung zu berücksichtigen.

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass nach erster Einschätzung im Zuge des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung zahlreiche Gewässer und die Hochwasserschutzanlage im Bereich der Lesum gequert werden. Auch für die Rückbauarbeiten am UW Blockland werden zahlreiche Gewässer gekreuzt. Wenn für die Umsetzung der Maßnahmen Anlagen am Gewässer hergestellt werden müssen, temporäre Baustraßen für die Kreuzung von Gewässern

hergestellt werden müssen und / oder Eingriffe im Bereich der Hochwasserschutzanlage erfolgen sollen, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der Wasserbehörde in Bremen einzureichen.

Teile des Vorhabens berühren zudem Belange des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung. So berühren Teile des Planungskorridors nordöstlich von Farge die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Blumenthal für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bremen. Sollten Mastfundamente innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Blumenthal erbaut werden, bestehen gesonderte Anforderungen an Bodenaufschlüsse und das Einbringen von Stoffen in den Untergrund. Bodeneingriffe über 3 m Tiefe oder Arbeiten, die im Grundwasser stattfinden, sind daher im Vorfeld mit dem Referat 33 bei SKUMS abzustimmen. Bei den Bauarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder das Grundwasser gelangen. Eingesetzte Erdbaustoffe müssen für die Verwendung in Wasserschutzgebieten zugelassen sein.

Zum Belang Verkehr merkt die Hansestadt Bremen an, dass die Standorte der Masten – sofern sie Verkehrsanlagen betreffen oder tangieren – mit der Abteilung 5 (Verkehr) bei SKUMS abzustimmen sind. Die Planungen bezüglich der B74n im Bereich zwischen Ritterhude und Bremen sind zu berücksichtigen.

Das **LBEG** listet in seiner Stellungnahme im Abschnitt „Hydrogeologie“ mögliche Gefährdungspotenziale für den Grund- und Trinkwasserschutz auf und weist auf die möglichen Auswirkungen von Wasserhaltungen während der Bauphase hin. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfiehlt das LBEG die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Das LBEG empfiehlt darüber hinaus ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.

Das **NLWKN Verden** weist darauf hin, dass beim Einsatz von temporären Schotterungen zur Herstellung der Tragfähigkeit der Zuwegungen auf die Umweltverträglichkeit des verwendeten Materials geachtet werden sollte. Bezüglich der temporären Grundwasserhaltung ist zu prüfen, ob der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) zu beteiligen ist. Darüber hinaus teilt das NLWKN Verden mit, dass sich sowohl in dem Alternativen- als auch in dem Bestandskorridor Grundwassermessstellen der Bst. Verden (UWO 141 N14 Eggestedt, UWO 167/1&2 Saatmoor) befinden, die im Eigentum des NLWKN sind und dem Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) dienen. Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigt oder gefährden könnten, sind zu vermeiden. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben.

Das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg** gibt Hinweise zur Lärmbeurteilung nach der TA Lärm, wonach bei einer Beurteilung der Geräuschimmissionen neben den Koronageräuschen der Freileitung auch die bestehende Vorbelastung, z.B. durch Windparks/ Gewerbebetriebe, sowie bereits betriebene Bestandsleitungen oder Leitungsmittelführungen zu berücksichtigen sind. Außerdem weist das Gewerbeaufsichtsamt darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Beurteilung von Baulärm ebenso wie diejenige für die Beurteilung elektrischer und magnetischer Felder bei den Landkreisen liegt.

3) Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen

Der **Landkreis Osterholz** geht davon aus, dass der Ersatzneubau der Leitung und mögliche Provisorien aller Voraussicht nach schwerwiegende Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen und somit hohe Kompensationsbedarfe erfordern werden. Er empfiehlt daher, die Bedarfe bereits im ROV überschlägig zu ermitteln und in die Abwägung der unterschiedlichen Varianten einzustellen.

Der von TenneT vorgeschlagene Untersuchungsrahmen sieht bereits vor, in die Verfahrensunterlagen eine Abschätzung zum Gesamtumfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen/-fläche aufzunehmen, einschließlich des voraussichtlichen waldrechtlichen Kompensationsbedarfs (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 114). Soweit sich abzeichnen sollte, dass sich einzelne Trassenalternativen bezüglich ihrer Kompensationsbedarfe erheblich unterscheiden, wäre dies auch im Alternativenvergleich zu berücksichtigen.

Nach Einschätzung der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz** ist zur Vermeidung zusätzlicher Zerschneidung der Landschaft zwingend eine Bündelung der geplanten Trasse „Conneforde-Sottrum“ mit Bestandstrassen (z.B. der DB) zu prüfen. Beeinträchtigungen von FFH- bzw. Vogelschutz-Gebieten, gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) und des Landschaftsbildes können durch Bündelungen mit Bestandsleitungen vermieden oder vermindert werden.

Der von TenneT vorgeschlagene Untersuchungsrahmen benennt die Bündelung mit anderen Leitungen als Planungsgrundsatz für das hier betrachtete Vorhaben. TenneT führt hierzu aus: „Um neue Belastungen des Raumes und des Landschaftsbildes zu vermeiden, wird, sofern möglich, eine Leitungsführung in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung oder die Bündelung mit anderen linienhaften Infrastruktureinrichtungen angestrebt.“ (Unterlage vom 28.02.2022, S. 45). Dieser Planungsgrundsatz entspricht im Übrigen auch dem Plansatz 24 aus Kapitel 4.2 Ziffer 07 LROP, wonach bei der Planung von Leitungstrassen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen sind.

Der **Landkreis Osterholz** spricht sich dafür aus, Provisorien auf ein Minimum zu reduzieren, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun.

Diese Forderung deckt sich mit den Planungsvorstellungen der TenneT, die Provisorien nur ausnahmsweise einsetzen möchte. TenneT führt in im Vorschlag für den Untersuchungsrahmen aus: „Die Bestandsleitung muss zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung so lange weiter betrieben werden, bis die neue 380-kV-Leitung in Betrieb genommen werden kann. Daher ist ein Bau der geplanten 380-kV-Leitung in der Trassenachse der Bestandsleitung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich [Hervorhebung ArL]. Ein solcher Bau in der bestehenden Trasse erfordert zwingend provisorische Leitungsverbindungen (sogenannte Provisorien) zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung.“ (Unterlage vom 28.02.2022, S. 18). Insoweit ist – auch aufgrund der mit Provisorien einhergehenden Mehrkosten – davon auszugehen, dass die TenneT nur dann, wenn es zwingend erforderlich ist, Provisorien errichten wird.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Provisorien im Einzelfall auch dazu dienen kann, insgesamt raum- und umweltverträglichere, dauerhafte Trassenführung zu ermöglichen. Die Nutzung von temporären Zusatzbelastungen ist in diesen Fällen gegen dauerhafte Mehrbelastungen von Raum und Umwelt abzuwägen.

Die **Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)** stellt fest, dass eine Mitnahme anderer Leitungen entsprechend der vorliegenden Planung

nicht geplant ist. Derartige Bündelungen sollten jedoch grundsätzlich angestrebt werden, um unvermeidbare Beeinträchtigungen weitestgehend zu minimieren.

Zwar ist das naturschutzfachliche Interesse verständlich, im Zuge des Leitungsneubaus auch andere Freileitungen mit zu verlegen und auf diese Weise unvermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu minimieren. Der gesetzliche Auftrag zum Bau dieser Stromleitung umfasst jedoch nicht die Mitverlegung oder Mitnahme anderer Freileitungen; er ist auf den Bau der neuen 380-kV-Leitung begrenzt. Lediglich in räumlichen Engstellen bzw. besonders konflikthafter Bereichen kann ausnahmsweise die Mitverlegung bzw. Mitnahme von „Fremdleitungen“ geprüft werden.

Die **Gemeinde Schwanewede** schreibt, dass die Erneuerung der 380 kV Leitungstrasse, einhergehend mit dem Neubau alternativer Trassenverläufe nur den finalen Rückbau der stillgelegten Leitungen samt Masten und Fundamente zum Ergebnis haben kann. Hierzu sind im weitergehenden Raumordnungsverfahren deutliche Regelungen zu treffen, denn nur so wird das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigt. Außerdem spricht sich die Gemeinde dafür aus, die Erschließung und Erreichbarkeit einzelner Maststandorte als Kriterium der Trassenermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der Trassenalternative A 06 finden sich überwiegend schmale, nicht für Schwerlast ausgelegte Wirtschaftswege mit zum Teil nicht tragfähigen Brückenbauwerken. Die Gemeinde regt daher an, auch diesen Aspekt frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Zum geplanten Rückbau der Bestandsleitung führt die TenneT in der Unterlage für die Videokonferenzen aus: „Nach Inbetriebnahme der Neubauleitung wird die Bestandsleitung außer Betrieb genommen und zurückgebaut. Es folgen die Demontage der Leiterseile und der Rückbau der Masten, entweder durch Umlegen oder Abstocken. [...] Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,2 m unter Geländeoberkante (GOK) zurückgebaut. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden, entsprechend den vorhandenen Bodenschichten, wiederverfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.“ (Unterlage vom 28.02.2022, S. 27). Entsprechend dieser schriftlichen Ankündigung der TenneT ist von einem vollständigen Rückbau der Bestandsleitung nach Inbetriebnahme der neuen Leitung auszugehen. Aufgrund seiner begrenzten Bindungswirkung als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ kann das Abschlussdokument des Raumordnungsverfahrens – die Landesplanerische Feststellung – keine abschließenden Regelungen zum Rückbau treffen. Wie genau der Rückbau erfolgt (z.B. durch Umlegen oder Abstocken der Masten), wird erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Der Hinweis zur begrenzten Erreichbarkeit potenzieller Maststandorte wird zur Kenntnis genommen. Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis an TenneT zur weiteren Berücksichtigung bei der Konkretisierung des Trassenverlaufs weitergeleitet.

Das **NLWKN Lüneburg** gibt einen grundsätzlichen Kommentar zu den Varianten, die vom Vorhabenträger aufgrund des 400 m-Abstands zu Wohngebäuden des Innenbereichs entwickelt wurden. Die Bestandstrasse war bisher für die Gemeinden kein Hindernis für die Ausweisung mancher neuer Baugebiete, so dass Siedlungsgebiete immer näher an die Bestandstrasse heranrückten. Unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung ist daher naturschutzfachlich der weitgehende Erhalt der bisherigen Leitungstrasse zu bevorzugen.

Die Einschätzung, dass für Ersatzneubauten möglichst die Trassenräume vorhandener Leitungen nachgenutzt werden sollten, um neue Belastungen des Freiraums zu vermeiden, wird seitens des ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt. Auch TenneT verfolgt diesen Ansatz. In der

Unterlage vom 28.02.2022 steht hierzu: „Um neue Belastungen des Raumes und des Landschaftsbildes zu vermeiden, wird, sofern möglich, eine Leitungsführung in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung oder die Bündelung mit anderen linienhaften Infrastruktureinrichtungen angestrebt. Dies kann sowohl eine unmittelbare Führung über bereits bestehende Masten, beziehungsweise neben vorhandenen Leitungen sein, aber auch eine Parallelführung zu Straßen- und Schienenverkehrswegen.“ (Unterlage vom 28.02.2022, S. 45). Auch das Landes-Raumordnungsprogramm gibt die Nutzung bestehender, geeigneter Trassen und Korridore als Ziel der Raumordnung vor (vgl. Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP). Dieser Plansatz ist jedoch ausdrücklich nur dann anzuwenden, wenn die Bestandstrasse für einen Ersatzneubau geeignet ist. Wenn die Bestandstrasse jedoch den 400-m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs nicht einhält, muss sie grundsätzlich als ungeeignet eingestuft werden, sofern nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9 vorliegen. Ein Neubau in bestehender Trasse kommt in diesen Fällen, auch wenn er aus naturschutzfachlicher Sicht womöglich vorzugswürdig wäre, nicht in Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Wohngebäude bereits vor der Errichtung der Bestandstrasse bestanden oder nachträglich errichtet wurden.

Nach Einschätzung des **Forstamts Rotenburg** ist für alle Trassenvarianten, ebenso wie für die Standorte für das geplante neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum, ein vertieftes Variantenstudium in Form eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (einschließlich Raumverträglichkeitsstudie, Umweltverträglichkeitsstudie incl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), in dem – möglichst in einem gesonderten Waldteil - die Waldbelange abgearbeitet werden müssen.

Das ArL teilt die Einschätzung, dass für die Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit und die vergleichende Prüfung der Standort- und Trassenalternativen ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Leitungsabschnitt von der Schaltanlage Elsfleth/West bis zur Landesgrenze (Weser) (vgl. S. 2 des Untersuchungsrahmens). In diesem Leitungsabschnitt sind keine Waldgebiete betroffen.

Die „Abarbeitung“ des Belangs Wald nimmt gemäß Unterlage vom 28.02.2022 in den Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren einen hohen Stellenwert ein. In der Unterlage vom 28.02.2022 wird Wald als Belang aufgelistet, der potenziell anlagebedingt durch Zerschneidung berührt ist (S. 34-35). Zudem wird der Wirkpfad der Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen benannt (S. 35). Wald- und Gehölzflächen wurden in der Raumwiderstandsanalyse mit der zweithöchsten Raumwiderstandsklasse (IV von V) belegt (S. 55, S. 57). Die Meidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Waldgebieten gehört zu den zentralen Planungsgrundsätzen der Freileitungs- und Umspannwerkplanung (S. 46, S. 47).

In den Verfahrensunterlagen ist zum einen vorgesehen, die Betroffenheit von Waldflächen, Vorbehaltsgebieten Wald und Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils in Kapitel 3.1.5 der Raumverträglichkeitsstudie zu erfassen und zu bewerten (Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft). Darüber hinaus sind Waldgebiete auch Gegenstand der Betrachtung und Bewertung von Kapitel 3.2.3 der Verfahrensunterlagen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

Neben der Querung von Waldgebieten wird in den Verfahrensunterlagen auch dokumentiert, inwieweit 100-m-Pufferzonen um Waldgebiete durch das Vorhaben berührt werden (S. 53). Schließlich ist auch eine erste (grobe) Abschätzung des walddrechtlichen Kompensationsbedarfs vorgesehen (S. 114).

Ein gesonderter „Waldteil“ innerhalb der Verfahrensunterlagen ist nicht vorgesehen. Der Belang „Wald“ wird jedoch, wie dargelegt, in den Verfahrensunterlagen umfassend bearbeitet werden.

4) Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen

Die **Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Verden** führt aus, dass im Rahmen der weiteren Planung die perspektivisch zu entwickelnden Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030), die von der geplanten Stromtrasse gekreuzt werden, zu berücksichtigen sind. Für Ihre weiteren Planungen bittet sie unter dem Punkt „Versorgungsinfrastruktur“ um die Berücksichtigung des Bedarfsplanprojektes „B74-G10-NI – VB: OU Ritterhude (Vordringlicher Bedarf)“. Hierzu seien auch die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und das für die derzeit vorhandene Landesstraße L 151 auf seinem Gebiet zuständige Land Bremen zu beteiligen.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und leitet ihn an TenneT weiter. Die NLStBV und das Land Bremen wurden bereits zum Entwurf des Untersuchungsrahmens beteiligt. Sie werden auch im späteren Raumordnungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die **Bundesnetzagentur** teilt Folgendes mit: Der hier betrachtete Untersuchungsraum kommt voraussichtlich für eine Realisierung der Trassen der BBPIG-Vorhaben Nr. 55 (Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland) und Nr. 57 (Dollern – Bechterdissen) in Betracht. Für das Vorhaben Nr. 55 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Die bestehende 380 kV-Leitung, für die seitens der zuständigen Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH im Rahmen des Vorhabens Nr. 55 voraussichtlich ein Ersatzneubau vorgesehen ist, beginnt – wie auch das BBPIG-Vorhaben Nr. 56 in Ihrer Zuständigkeit – an dem Netzverknüpfungspunkt Elsfleth West. Für das Vorhaben Nr. 57 ist ein Verzicht auf Bundesfachplanung vorgesehen. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand und ausweislich der übermittelten Unterlagen soll die Anbindung von Vorhaben 56 in das neue Umspannwerk Sottrum von Westen her erfolgen, während die Leitung Dollern – Landesbergen, die im Zuge von Vorhaben 57 ersatzneugebaut werden soll, von Osten einbindet.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf die berührten Stromleitungsvorhaben. In den Untersuchungsrahmen wurde ein entsprechender Abstimmungshinweis aufgenommen (vgl. Punkte 2.2 des Untersuchungsrahmens). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der TenneT bereits eine Mitberücksichtigung des Vorhabens Nr. 57 im Bereich der Samtgemeinde Sottrum vorsieht: „Die Anbindungsanforderungen dieser projektexternen Leitungen werden in den Verfahrensunterlagen mit abgeschätzt, dargestellt und in den Alternativenvergleich eingebracht.“ (Unterlage vom 28.02.2022, S. 101). Zu Vorhaben Nr. 57 sei außerdem angemerkt, dass die Zuständigkeit für die raumordnerische Vorprüfung – erforderlichenfalls im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens – und die Planfeststellung dieses Vorhabens gemäß Referentenentwurf zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes auf die niedersächsischen Landesbehörden übertragen werden soll. Das TenneT-Projektteam des Vorhabens Nr. 57 befindet sich hierzu bereits in der Abstimmung mit dem ArL Lüneburg. Sollte es zur Gesetzesänderung kommen, wird die wechselseitige fachliche Berücksichtigung und Abstimmung beider Vorhaben – Nr. 56 und Nr. 57 – somit perspektivisch auch behördenseitig erleichtert.

Die **Deutsche Bahn AG** weist darauf hin, dass der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 zu beachten ist. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und leitet ihn an die TenneT weiter.

Die **Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)** fordert einen Abgleich mit Vorbelastungen und anderen Planungen, insbesondere im Bereich Windenergienutzung: „... die Planungen für die Leitungstrasse [sollten] ... schon auf der Ebene

des Raumordnungsverfahrens mit anderen raumordnerisch relevanten Planungen und Vorbelastungen abgeglichen werden. Eine Vorbelastung durch bestehende oder geplante Windkraftanlagen ist nach Einschätzung der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände als "Positivfaktor" zu bewerten."

Die Prüfung der Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung – hier Vorranggebiete Windenergienutzung – und die Abstimmung eines Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen – hier etwa laufende Änderungsverfahren von RROP und/oder FNP – gehören zu den Kernaufträgen des Raumordnungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 ROG. Entsprechend sieht der von TenneT vorgeschlagene Untersuchungsrahmen vor, dass in der Kategorie „sonstige raumordnerische Belange und Nutzungen“ auch eine Bestandserfassung und -darstellung von Windkraftanlagen, Vorranggebieten Windenergienutzung und Sondergebieten Windenergienutzung erfolgt und deren Betrachtung Teil der Raumverträglichkeitsstudie wird (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 111).

Die Einschätzung, dass eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen als „Positivfaktor“ zu bewerten ist, wird seitens des ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt. Die Berücksichtigung von Vorbelastungen zählt zudem zu den Planungsgrundsätzen des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 46).

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass die Trasse der B74neu bereits im RROP 2011 und im LROP 2017 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt ist. Derzeit bereitet die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) das Planfeststellungsverfahren vor. Der Landkreis bittet daher, sich diesbezüglich mit der NLStBV abzustimmen. Er verweist diesbezüglich auf den Grundsatz der Raumordnung, Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (vgl. LROP 2017, Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 24 LROP 2017).

ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und hat diesen an TenneT weitergeleitet.

5) Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore

Die **Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)** stuft die gewählte methodische Vorgehensweise, einen geeigneten Korridor für die Höchstspannungsleitung über eine Raumwiderstandsanalyse herzuleiten, als grundsätzlich sinnvoll ein und hält die Gewichtung der Raumwiderstandsklassen für nachvollziehbar. Das grundsätzliche Vorgehen, die Leitung möglichst nahe an der bestehenden Trasse zu errichten, wird unterstützt.

Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Das **Forstamt Rotenburg** teilt mit, dass die in der Unterlage „Raumverträglichkeitsprüfung“ vorgenommene Raumwiderstandsanalyse nachvollzogen werden kann.

Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

6) Hinweise zur Raumverträglichkeitsstudie

Der **Landkreis Osterholz** verweist auf sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2011) und die laufende Neuaufstellung seines RROP und bittet um Berücksichtigung. Ebenso bittet der Landkreis um Berücksichtigung der im Landes-Raumordnungsprogramm

2017 (LROP 2017) festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Raumwiderstandsanalyse. Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf ergibt sich aus der Sicht des Landkreises insbesondere zur Frage, ob und inwieweit der Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse – auch unter Berücksichtigung des vorgesehenen Abbaus der bisherigen 220-kV-Leitung – die Vorranggebiete und die Vorbehaltsgebiete stärker bzw. schwächer beeinflusst als bisher. Ein besonderes Gewicht soll hier auf der Wohnbebauung und anderen sensiblen baulichen Anlagen liegen. Die Untersuchung muss sich auf alle Wirkfaktoren beziehen. Die heutige und zukünftige Belastung ist detailliert zu ermitteln. Möglichkeiten zur Minimierung der aktuellen Belastung und zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen sind detailliert zu prüfen und auszuerschöpfen. Dazu zählen ggf. auch weitere Trassenalternativen, und zwar sowohl großräumige als auch kleinräumige, die Erdverkabelung und hier insbesondere die Nutzung von Bündelungspotentialen (u.a. Mitnahmen).

Der Ausbau der Bestandstrasse ist nach Auffassung des Landkreises Osterholzes mit den Vorranggebieten grundsätzlich dann nicht vereinbar, wenn er zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Vorranggebiete führt. Dies ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen je Vorranggebiet funktionsbezogen zu prüfen. Der Ausbau der Bestandstrasse kann sich auch negativ auf die Vorbehaltsgebiete auswirken. Dies ist zu prüfen und in die weitere Abwägung einzustellen. Der Prüfbedarf bezieht sich im Übrigen gleichermaßen auf die Provisorien.

Bezogen auf die Vorranggebiete Natura 2000 ist eine Vereinbarkeit ggf. herstellbar, soweit – nach Ausschöpfung aller Vermeidungsmöglichkeiten und ggf. erfolgter auch großräumiger Alternativenprüfung – die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen. Diesbezüglich wird auf Ziffer 2 dieser Stellungnahme verwiesen.

Die Prüfung der Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung – hier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus RROP und LROP gehört zu den Kernaufträgen des Raumordnungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 ROG. Entsprechend sieht der von TenneT vorgeschlagene Untersuchungsrahmen vor, die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Kategorien von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ebenso wie auf textliche Festlegungen in der zu erarbeitenden Raumverträglichkeitsstudie zu untersuchen und zu bewerten (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, insb. S. 107/108). Dabei sind jeweils die für die betrachtete, mit Vorrang bzw. Vorbehalt gesicherte Funktion/Nutzung maßgeblichen Wirkfaktoren des Vorhabens in den Blick zu nehmen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die neue Leitung zu neuen und zu stärkeren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Raumnutzungen führt als die bestehende Leitung – zum einen während der Bauphase, zum anderen in der Betriebsphase (höhere Masten, mehr Leiterseile).

Es sei darauf hingewiesen, dass die neue Leitung überwiegend nicht innerhalb der Bestandstrasse, sondern in Parallelage errichtet werden soll, um den Weiterbetrieb der Bestandsleitung während der Bauphase zu gewährleisten.

Der Wohnbebauung kommt insoweit ein besonderes Gewicht zu, als das LROP in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätze 6 und 13 Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden vorsieht.

Der Detaillierungsgrad der Darstellung in den Verfahrensunterlagen bleibt aufgrund des vergleichsweise frühen Planungsstands begrenzt. Typischer Weise erfolgt die Betrachtung von Querungslängen. Der herangezogene Maßstab beträgt 1:25.000. Abweichend hiervon ist jedoch vorgesehen, für die Betrachtung der Abstände zur Wohnbebauung den Maßstab 1:5.000 zu verwenden (vgl. Unterlagen vom 28.02.2022, S. 109).

Die Einbeziehung weiterer/zusätzlicher Trassenalternativen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Im Rahmen der Videokonferenzen und der nachfolgenden Stellungnahmen sind keine zusätzlichen Trassenalternativen vorgeschlagen worden. Es drängen sich nach

jetzigem Kenntnisstand zudem auch keine weiteren, ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen auf. Lediglich im Bereich der Anbindung des UW Blockland-neu und in Bremen-Farge ist es aus der Sicht des ArL Lüneburg erforderlich, zusätzliche Trassenalternativen innerhalb des Suchraums in den Blick zu nehmen (vgl. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens).

Zur Bündelung von Leitungen ist anzumerken, dass diese – im Sinne einer Parallelführung – grundsätzlich angestrebt wird (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 45). Die Mitverlegung bzw. Mitnahme von „Fremdleitungen“ kann lediglich in räumlichen Engstellen bzw. besonders konflikthafter Bereichen ausnahmsweise geprüft werden.

Zum Vorschlag einer Teilerdverkabelung sei angemerkt, dass das Bundesbedarfsplangesetz (Juni 2021) für das Vorhaben 56 keinen Pilotstatus für Erdkabel vorsieht. Daher ist das Vorhaben nach jetzigem Stand zwingend in Freileitungsbauweise umzusetzen.

Die **IHK Stade** weist darauf hin, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung nach Möglichkeit nicht tangiert und negative Auswirkungen auf Vorranggebiete für die Windenergie bzw. bestehende Windenergieanlagen (WEA) ebenfalls vermieden werden sollten.

Die Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf die mit raumordnerischem Vorrang bzw. Vorbehalt gesicherten Funktionen und Nutzungen – hier Rohstoffwirtschaft und Windenergienutzung – ist wesentlicher Teil der Raumwiderstandsanalyse und im Untersuchungsrahmen vorgesehen (s. Unterlage vom 28.02.2022, z.B. S. 56, „sonstige raumordnerische Belange“).

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass sich in der Gemeinde Schwanewede und der Stadt Osterholz-Scharmbeck Industrie und Gewerbeflächen befinden, die von den Planungen betroffen sind. In den Raumwiderstandsklassen wird von einer mittleren Gewichtung ausgegangen. In den Planungen wird ein mögliches Ausweichen durch Feintrassierung in Erwägung gezogen. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Eine Beeinträchtigung möglicher Erweiterungsabsichten von Unternehmen oder der Erschließung neuer, angrenzender Gewerbeflächen sollte dringend vermieden werden, da der Landkreis Osterholz bereits über zu geringe zur Verfügung stehende Gewerbeflächen verfügt.

Das ArL Lüneburg hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen wurden entsprechende Hinweise aufgenommen (s. Punkt 4.1 und 5.5 des Untersuchungsrahmens).

Das **LBEG Niedersachsen** sieht potentiell multiple Konflikte mit rohstoffgewinnenden Einrichtungen nach Bundesberggesetz aufgrund des z.T. ausgedehnten flächenhaften Charakters der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe. Konkrete Betroffenheiten durch die Netzausbauplanung sind auf dieser Abstraktions-Ebene für die bestehenden Betriebe jedoch nicht zweckmäßig zu identifizieren. Es wird darauf hingewiesen, dass den Belangen der Rohstoffgewinnung nach Bundesberggesetz im Rahmen der Raumordnung Rechnung zu tragen ist. Vorsorglich wird die Kontaktaufnahme mit den Bergbauunternehmen empfohlen, da diese aufgrund der weiträumigen Verteilung ihrer Infrastruktur am ehesten betroffen sein könnten: Erdgas Münster GmbH (EGM), ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), Neptune Energy Deutschland GmbH, Wintershall DEA GmbH, EWE Gasspeicher GmbH, Uniper Kraftwerke GmbH (Kraftwerk Wilhelmshaven).

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und hat diesen an TenneT weitergeleitet. Die Unternehmen EMPG und Wintershall DEA GmbH waren bereits zu den Videokonferenzen beteiligt. Die weiteren Unternehmen werden in den Verteiler für das Beteiligungsverfahren des

späteren Raumordnungsverfahrens aufgenommen. Zudem wurde die Empfehlung zur frühzeitigen Kontaktaufnahme zu den o.g. in den Untersuchungsrahmen aufgenommen, unter Punkt 2.4.

Das **LBEG Niedersachsen** weist darauf hin, dass im Bereich der Trassenkorridore Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung und Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung von regionaler Bedeutung sowie Rohstoffvorkommen für die Rohstoffe Sand und Torf liegen, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Insbesondere bei den Rohstoffsicherungsgebieten 1. Ordnung 2717 S/10 für Sandgewinnung bei Eggstedt und 2820 T/1 für Torfgewinnung bei Grasberg, die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osterholz als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurden, sollte darauf geachtet werden, dass Rohstoffverluste durch die Wahl von Maststandorte minimiert werden.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können auch über den Kartenserver des LBEG

(www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten & Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und hat diesen an TenneT weitergeleitet. Die Betrachtung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ist Teil des Untersuchungsrahmens (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 110). Rohstoffsicherungskarten werden hingegen regelmäßig nicht als Datengrundlagen für die Belangermittlung im Raumordnungsverfahren für Stromleitungen herangezogen, da die Auswirkungen auf diesen Belang vergleichsweise begrenzt bleiben (sie konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Maststandorte) und Gegenstand des Raumordnungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung sind.

7) Hinweise zum UVP-Bericht

Allgemeine Anforderungen an den UVP-Bericht

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass aus den bereitgestellten Unterlagen keine ausreichenden Informationen bezüglich der Untersuchungsmethoden hervorgehen. Diese sollten genauer beschrieben werden.

Die Unterlage vom 28.02.2022 beschreibt in Kapitel 3 auf insgesamt 38 Seiten einen Vorschlag für Methodik, Gegenstand und Gliederung der Verfahrensunterlagen. Die vom Landkreis Osterholz vorgebrachte, allgemeine Kritik, die Informationen seien nicht ausreichend, kann insoweit nicht nachvollzogen werden. Zutreffend ist, dass die Kartiermethodik für die angekündigten Kartierungen der TenneT von Brut- und Rastvögeln ebenso wie die angekündigte Biotoptypenkartierung nicht näher beschrieben werden. Hierzu hat TenneT im Nachgang zur Videokonferenz ein Schreiben an die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, das LABÜN, die Koordinationsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) und das NLWKN (Geschäftsbereich regionaler Naturschutz) mit konkreten Details zur Methodik versandt. Außerdem hat das ArL Lüneburg, auf Anregung des NLWKN, im Untersuchungsrahmen die für diese Kartierungen zu empfehlenden methodischen Grundlagenwerke benannt (vgl. Punkt 3.10 des Untersuchungsrahmens).

Das **NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg** erbittet eine systematisch-tabellarische Darstellung der Erfassungsmethodik und Bestandsbewertung. Die Erfassung der Biotoptypen wird indirekt auf S. 116 erwähnt. Das NLWKN schlägt vor, hier explizit den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand März 2021, sowie für die Erfassung der Brutvögel Südbeck et al. (2005) zu benennen. Für die übrigen Artengruppen empfiehlt das NLWKN als fachliche Grundlage „Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013“. Die Bewertung der avifaunistischen Erhebungen in den avifaunistisch bedeutsamen Bereichen für Rast- und Brutvögel mit dem Status offen ist im Einvernehmen mit der Staatlichen Vogelwarte beim NLWKN in Hannover vorzunehmen. Für die Bewertung nach § 25 UVPG schlägt das NLWKN vor, die Methodik nach KAISER (2013): „Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen, In Natur- und Landschaftsplanung 45 (3), S. 85-94“ vorzusehen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zu den Fachquellen und Kartierschlüsseln und hat im Untersuchungsrahmen die für diese Kartierungen zu empfehlenden methodischen Grundlagenwerke benannt (vgl. Punkt 3.10 des Untersuchungsrahmens). Ergänzend sei erwähnt, dass TenneT im Nachgang zur Videokonferenz bereits ein Schreiben mit konkreten Details zur Methodik an die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, das LABÜN, die Koordinationsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) und das NLWKN (Geschäftsbereich regionaler Naturschutz) versandt hat.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass die immissionsschutzrechtliche Prüfung nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) entweder der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht (GAA) oder dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie obliegt.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Nach Kenntnis des Gesundheitsamtes des **Landkreises Osterholz** legt eine Reihe von epidemiologischen Studien den Schluss nahe, dass in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen ein erhöhtes gesundheitliches Risiko (verschiedene Krebsarten) nicht auszuschließen ist. Der Landkreis empfiehlt daher, aus Vorsorgegesichtspunkten den Bereich von 40 m bei einer 380kV-Leitung (Abstand von der Trassenmitte) von Wohnbebauung frei zu halten.

In Niedersachsen besteht gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13 die Vorgabe, bei der Neuerrichtung von Höchstspannungsleitungen mind. 200 m Abstand zu Wohngebäuden des Außenbereichs einzuhalten (Grundsatz der Raumordnung). Dieser Abstand kann allerdings im Wege der Abwägung unterschritten werden. Im LROP wird zudem ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereichs vorgegeben, der nur ausnahmsweise unterschritten werden darf (Ziel der Raumordnung, s. 4.2 07 Sätze 6 und 9 LROP). Es ist daher davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben in Niedersachsen in der weit überwiegenden Mehrzahl den oben empfohlenen Abstand von 40 m zu Wohngebäuden einhalten wird. In der Regel dürften sogar deutlich größere Abstände erreicht werden. Grundsätzlich ist es jedoch denkbar, dass in Abschnitten mit hohen Raumwiderständen / geringen räumlichen Ausweichmöglichkeiten auch deutliche Annäherungen an Wohngebäude unvermeidbar sind. So ist etwa für den Bereich der Stadt Bremen derzeit davon auszugehen, dass es (erneut) zur Über-

spannung von Wohngebäuden kommen wird. Ebenso ist noch offen, ob die derzeitige Überspannung von Wohngebäuden in Neuenkirchen bei der Neubauleitung vermieden werden kann. Dies wird u.a. davon abhängen, ob die Bundeswehr als Mieterin und Nutzerin des Standortübungsplatzes Schwanewede einer Trassenführung über dieses militärisch genutzte Gelände zustimmen wird (hier: Alternative A02).

Die **Freie Hansestadt Bremen** weist darauf hin, dass bei Planungsvorhaben mit Niederfrequenzanlagen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen neben den gesetzlichen Anforderungen der 26. BImSchV auch die Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzanlagen in Planungsvorhaben der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom November 2017 zu beachten ist (https://www.gesundheits-amt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_Umwelt_Bremer-Empfehlung-zur-Gesundheitsvorsorge-bei-Niederfrequenzanlagen-in-Planungsvorhaben.pdf). Das Gesundheitsamt Bremen fordert vor diesem Hintergrund für Neuplanungen in den potentiellen Daueraufenthaltsbereichen von Kindern (u.a. Wohnnutzungen) bei durchschnittlicher betrieblicher Anlagenauslastung im Mittel eine magnetische Flussdichte von 0,3 μT einzuhalten bzw. zu unterschreiten. Hierbei sind ggf. weitere Niederfrequenzanlagen im Umfeld zu berücksichtigen. Planungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, kann das Gesundheitsamt Bremen grundsätzlich nicht zustimmen, insbesondere, wenn durch sie neue Betroffene entstehen bzw. die Belastung für bereits Betroffene im Vergleich zum Istzustand zunimmt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden magnetischen Felder so weit wie möglich zu minimieren. Zudem weist das Gesundheitsamt darauf hin, dass nach der 26. BImSchV, Niederfrequenzanlagen, die in einer neuen Trasse errichtet werden, keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen dürfen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Für die Bemessung der einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte im Bereich magnetischer und elektrischer Felder ist die 26. BImSchV heranzuziehen. Nach Aussage der TenneT werden die dort vorgegebenen Grenzwerte bereits direkt unterhalb der Leiterseile eingehalten, da diese einen Abstand von mind. 12,5 m zur Geländeoberkante haben werden (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 22). Die darüber hinaus gehenden Werte der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz aus 2017 haben hingegen lediglich empfehlenden Charakter für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren im Land Bremen.

Die Forderung, die magnetischen Felder möglichst zu minimieren, entspricht der Vorsorgeanforderung aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV; das Überspannungsverbot findet sich in § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV. Hiervon ausgenommen sind jedoch Ersatzneubauten in bestehender Trasse. Nach jetzigem Stand könnte die Überspannung von Wohngebäuden mindestens im Bereich Bremen-Farge auch durch die Neubauleitung erneut erforderlich werden, weil es erforderlich ist, das Umspannwerk Farge erneut anzubinden. Nördlich des Umspannwerks befinden sich Wohngebiete, so dass eine Überspannung mindestens einzelner Wohngebäude unvermeidbar ist.

Nach Auffassung des **Landkreises Osterholz** ist im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen dem Wirkfaktor „Emissionen (u.a. Lärm, elektrische und magnetische Felder, Staub)“ besondere Beachtung einzuräumen. Aber auch der Wirkfaktor „Visuelle Wirkungen durch die Sichtbarkeit baulicher Anlagen“ ist für das Ortsbild und damit für die Qualität der Wohnbereiche besonders bedeutsam.

Für die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen sind in den einschlägigen Normen – u.a. 26. BImSchV, TA Lärm – Grenz- bzw. Richtwerte festgelegt. Deren Einhaltung wird im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens überprüft. Zum Schutz vor starken visuellen Auswirkungen auf Wohngebäude normiert das LROP in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Mindestab-

stände zu Wohngebäuden des Innen- und Außenbereichs. Deren Beachtung bzw. Berücksichtigung ist Teil des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 44 u. S. 46).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die **Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)** führt aus, dass die Begutachtung der Avifauna gemäß den Aussagen der TenneT - soweit möglich - auf Grundlage bestehender Daten erfolgen soll und durch eigene Brut- und Gastvogelerfassungen ergänzt werden. Die einzelnen Untersuchungsstandorte sind den Verbänden jedoch nicht bekannt. Wie im Rahmen der Scoping-Konferenz deutlich wurde, ist die Erfassung der Gastvögel allerdings bereits abgeschlossen. Diese Vorgehensweise ist zumindest unglücklich und führt im Zweifelsfall zu notwendigen Nachuntersuchungen.

Es ist zutreffend, dass TenneT bereits im Vorwege der Antragskonferenz und des Scopings mit eigenen Kartierungen von Brut- und Rastvögeln begonnen hat, um einen zügigen Fortgang der Vorhabenplanung zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise ist insoweit begrüßenswert, als – über den für Raumordnungsverfahren üblichen Standard hinaus – auf diese Weise bereits ergänzende und aktuelle, fundierte avifaunistische Daten generiert werden, die eine bessere Bewertung der Umweltverträglichkeit von Trassenalternativen im Raumordnungsverfahren erlauben. Sie birgt jedoch für den Vorhabenträger das Risiko, erforderlichenfalls ergänzende Kartierungen vornehmen zu müssen, weil noch keine Abstimmung zu Kartierorten mit den zuständigen Behörden und Verbänden erfolgt ist. Der Untersuchungsrahmen sieht vor, dass die zu kartierenden Räume mit den zuständigen, unteren Naturschutzbehörden abzustimmen sind (vgl. Punkt 3.1 des Untersuchungsrahmens). Ein Schreiben mit näheren Informationen zu Untersuchungsmethodiken und –gebieten hat TenneT zudem bereits im Nachgang zur Videokonferenz an die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, das LABÜN, die Koordinationsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) und das NLWKN (Geschäftsbereich regionaler Naturschutz) versandt. Soweit sich nachträglich ergänzende Kartieranforderungen ergeben, sind diese nachzuholen, damit spätestens für das Zulassungsverfahren eine hinreichende Datengrundlage vorliegt.

Der **Landkreis Osterholz** bittet darum, den Landschaftsrahmenplan (LRP 2000) des Landkreises Osterholz, insbesondere die Entwicklungs- und Maßnahmenkarte (LRP 2000, Anlage 12), die zeitlich nachfolgend festgelegten Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) und auf die avifaunistisch wertvollen Bereiche, deren Einstufung von Zeit zu Zeit durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Staatliche Vogelschutzwarte erfolgt, im Untersuchungsrahmen zu berücksichtigen. Im Zuge einer späteren detaillierteren Planung sind weitere Grundlagen zu berücksichtigen, u.a. gesetzlich geschützte Biotope und artenschutzrechtliche Vorschriften. Der Landkreis listet im Übrigen die naturschutzrechtlich bzw. –fachlich relevanten Bereiche einschließlich der Überschwemmungsgebiete im Einzelnen auf.

Die in der Stellungnahme genannten Datenquellen sind Teil des Untersuchungsrahmens; sie werden in der Unterlage vom 28.02.2022 als Grundlagen für die Belangbewertung im Raumordnungsverfahren mit aufgelistet (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 115).

Der **Landkreis Osterholz** listet die Natura 2000-Gebiete, die NSG/LSG und drei Überschwemmungsgebiete auf, die durch einzelne Korridor-Alternativen berührt werden. Er weist darauf hin, dass zwei der LSG – nämlich das LSG „Schmidts Kiefern und Heidhof“ (OHZ 5) und das LSG „Sterbrucher Moor“ (LSG OHZ 15) zum Teil die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllt (Gebiet 2N2). Ferner weist der Landkreis darauf hin, dass fast

der gesamte Bereich zwischen der östlichen Landkreisgrenze bis zur Hammeniederung gemäß LRP 2000 die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Dies betrifft die dort benannten Gebiete 6L2, 8L1 und 8L3 sowie Teilbereiche zwischen dem NSG „Quelltäler der Wienbeck“ und dem LSG „Sterbrucher Moor“ (3L1,4L5, 2L1, 4L3, OHZ4).

Die folgenden im LRP 2000 benannten Teilbereiche erfüllen die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet: 2N1 „Aschwardener Moor“, 2N2 „Sterbrucher Moor“, 3N2 bei der „Schönebecker Aue“, 3N1 bei „Quelltäler der Wienbeck“, 3N3 „Abbaugewässer bei Eggestedt“, 4N6 „Schwaneweder Heide“ und ggf. 8N1 „Erlenwälder bei Waakhausen“.

Die Korridorvarianten queren avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel landesweiter Bedeutung (Stand 2010). Bei weiteren Bereichen ist der Status für Brutvögel offen. Sie queren einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel landesweiter Bedeutung (Stand 2018) innerhalb der Hammeniederung bei den Linteler Weiden. Bei weiteren Bereichen ist der Status für Gastvögel offen.

Weiterhin werden für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche gequert. Außerdem sind Zuwanderungsgebiete für den Fischotter und bei „Saatmoor Worphausen“ für Fauna (Heuschrecken) wertvolle Bereiche betroffen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zu den naturschutzfachlichen Wertigkeiten und leitet diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Trassenkonkretisierung an TenneT weiter.

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass von dem Vorhaben - insbesondere bei den Trassenvarianten A 02, A 03, A 06, A 08, A 09, A 11, A 13 - Wald im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist. Daher müssen die Waldbelange in den Unterlagen korrekt und vollumfänglich berücksichtigt werden. Der Landkreis regt an, die walddrechtlichen Belange in den Unterlagen in einem eigenen Kapitel abzuarbeiten.

Die „Abarbeitung“ des Belangs Wald nimmt gemäß Unterlage vom 28.02.2022 in den Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren einen hohen Stellenwert ein. In der Unterlage vom 28.02.2022 wird Wald als Belang aufgelistet, der potenziell anlagebedingt durch Zerschneidung berührt ist (S. 34-35). Zudem wird der Wirkpfad der Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen benannt (S. 35). Wald- und Gehölzflächen wurden in der Raumwiderstandsanalyse mit der zweithöchsten Raumwiderstandsklasse (IV von V) belegt (S. 55, S. 57). Die Meidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Waldgebieten gehört zu den zentralen Planungsgrundsätzen der Freileitungs- und Umspannwerkplanung (S. 46, S. 47).

In den Verfahrensunterlagen ist zum einen vorgesehen, die Betroffenheit von Waldflächen, Vorbehaltsgebieten Wald und Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils in Kapitel 3.1.5 der Raumverträglichkeitsstudie zu erfassen und zu bewerten (Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft). Darüber hinaus sind Waldgebiete auch Gegenstand der Betrachtung und Bewertung von Kapitel 3.2.3 der Verfahrensunterlagen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

Neben der Querung von Waldgebieten wird in den Verfahrensunterlagen auch dokumentiert, inwieweit 100-m-Pufferzonen um Waldgebiete durch das Vorhaben berührt werden (S. 53). Schließlich ist auch eine erste (grobe) Abschätzung des walddrechtlichen Kompensationsbedarfs vorgesehen (S. 114).

Ein gesonderter „Waldteil“ innerhalb der Verfahrensunterlagen ist nicht vorgesehen. Der Belang „Wald“ wird jedoch, wie dargelegt, in den Verfahrensunterlagen umfassend bearbeitet werden.

Der **Landkreis Osterholz** weist auf die waldbezogenen Kompensationsanforderungen hin.

Es ist zu beachten, dass die nach Waldrecht erwachsenden Kompensationsanforderungen entsprechend der Kompensationsregelung für Waldflächenverluste gem. § 8 NWaldLG erfolgen muss. Grundlage hierfür ist das NWaldLG sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (vgl. RdErl. d. ML v. 5.11.2016). Nach dem Waldrecht fließen alle betroffenen Waldflächen, unabhängig von einer etwaigen Wertstufe, in die Eingriffsbilanzierung ein. Darüber hinaus weist der Landkreis darauf hin, dass nach § 8 (4) NWaldLG eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, die den verloren gehenden Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Bei einer Freileitung, die Waldflächen quert, bedeutet die Neuanlage eines Schutzstreifens mit Aufwuchsbeschränkungen eine solche Waldumwandlung mit einem erheblichen walddrechtlichen Kompensationserfordernis in Form von Ersatzaufforstungen.

Die Auffassung, dass die Neuanlage eines Schutzstreifens mit Aufwuchsbeschränkungen eine Waldumwandlung darstellt und kompensationsbedürftig ist, wird seitens des ArL Lüneburg geteilt und entspricht der gängigen Bewertungspraxis in Niedersachsen. Daher sieht der Untersuchungsrahmen vor, bereits auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens eine erste, grobe Abschätzung des walddrechtlichen Kompensationsbedarfs vorzunehmen (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 114).

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass zur Abarbeitung der walddrechtlichen Belange eine Erfassung der Waldflächen nach § 2 NWaldLG zwingend erforderlich ist. Die

ATKIS-Daten DLM 25 sind hierfür zu ungenau. Bei Verwendung allein der ATKIS-Daten ist nicht auszuschließen, dass Waldflächen, die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht als solche erkannt wurden, sich später bei der Trassenfestlegung als schwer überwindbare Hindernisse herausstellen. Sofern eine Kartierung von Wald noch nicht im Stadium des Raumordnungsverfahrens erfolgen soll, sollten weitere forstliche Unterlagen zu Waldflächen in Niedersachsen ausgewertet werden. Eine Möglichkeit hierzu bietet die Inventur der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Bei der o.g. Waldflächenerfassung sollte zugleich eine qualitative Bewertung der Wälder hinsichtlich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfolgen. Informationen hierzu liefern u.a. die Waldfunktionenkarte, die Karte der historisch alten Waldstandorte, der Naturwälder und der NWEFlächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung), welche beim Niedersächsischen Forstplanungsamt zu beziehen sind.

Das ArL Lüneburg hat, dem Hinweis des Landkreises folgend, in den Untersuchungsrahmen einen Hinweis auf ergänzende Datenquellen für die Betrachtung der walddrechtlichen und – fachlichen Belange aufgenommen (s. Punkt 3.8 des Untersuchungsrahmens).

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass gemäß Kap. 3.2.1 Ziffer 03 des LROP, 2017 Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. In der Begründung zum LROP ist als Orientierungswert ein Waldrandabstand von 100 m angegeben. Der Landkreis bittet darum, das Thema Waldrandabstand in den Unterlagen abzuarbeiten. Nach den vorliegenden Unterlagen rücken diverse Trassenvarianten nah an vorhandene Wälder heran, u.a. die Trassenführungen A 14, A 15, A 16.

Das Thema „Waldrandabstand“ ist Gegenstand des Untersuchungsrahmens: Neben der Querung von Waldgebieten ist in den Verfahrensunterlagen auch zu dokumentieren, inwieweit 100-m-Pufferzonen um Waldgebiete durch das Vorhaben berührt werden (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 53).

Bezüglich der avifaunistisch wertvollen Bereiche ist nach Einschätzung des **Landkreises Osterholz** eine Abstimmung mit dem NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte – erforderlich. Die bisher vorliegenden Daten zu den Vogelvorkommen sind konsequent auszuwerten. Je nach Datenlage kann bereits im ROV eine gesonderte Kartierung der Vögel erforderlich werden. Auch diesbezüglich sollte die Vogelschutzwarte um Rat gebeten werden.

In Reaktion auf die Videokonferenzen vom 8./9. März 2022 hat TenneT bereits eine Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden und dem NLWKN eingeleitet, um Kartiererfordernisse zu erörtern. Ergänzend ist ein entsprechender Hinweis auch in den Untersuchungsrahmen aufgenommen worden, unter Punkt 3.1.

Der **Landkreis Osterholz** führt aus, dass die in der Unterlage „Raumverträglichkeitsprüfung“ vorgenommene Raumwiderstandsanalyse nach Rücksprache mit der Beratungsförsterin der Niedersächsischen Landesforsten Rotenburg nachvollzogen werden kann. Bei unmittelbarer Waldbetroffenheit sollte, sofern eine weiträumige Umgehung nicht durchführbar ist, eine Unterquerung per HDD-Bohrung als Erdkabel oder notfalls eine Überspannung mit höheren Masten in Betracht gezogen werden. Damit könnten sowohl die Beeinträchtigungen der Ökosysteme Wald sowie eine Wuchshöhenbegrenzung und die damit verbundene Waldumwandlung vermieden werden.

Die technische Ausführung einer Höchstspannungsfreileitung – hierzu zählt auch die Höhe einzelner Masten und damit auch die Möglichkeit einer Waldüberspannung ohne Wuchshöhenbegrenzung – wird regelmäßig erst im Vorlauf auf das Planfeststellungsverfahren konkretisiert. Soweit die Raumverträglichkeit einer etwaigen waldquerenden Trassenführung nur durch Überspannung ohne Wuchshöhenbegrenzung erreicht werden kann und dies bereits zum im ROV erreichten Planungsstand beurteilbar ist, kann eine entsprechende Maßgabe in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen werden.

Zur Forderung einer Unterquerung per HDD-Bohrung als Erdkabel ist anzumerken, dass das Bundesbedarfsplangesetz für das Vorhaben Conneforde – Sottrum (Nr. 56) keinen Pilotstatus für Erdkabel vorsieht. Daher ist das Vorhaben durch TenneT nach jetzigem Stand zwingend in Freileitungsbauweise umzusetzen.

Nach Auffassung des **Forstamts Rotenburg** sollte bei unmittelbarer Waldbetroffenheit, sofern eine weiträumige Umgehung nicht durchführbar ist, eine Unterquerung per HDD-Bohrung als Erdkabel oder notfalls eine Überspannung mit höheren Masten in Betracht gezogen werden. Damit könnten sowohl die Beeinträchtigungen der Ökosysteme Wald sowie eine Wuchshöhenbegrenzung und die damit verbundene Waldumwandlung vermieden werden.

Es wird auf die Erwiderung zum vorlaufenden Punkt (Landkreis Osterholz) hingewiesen.

Das **Forstamt Rotenburg** fordert, dass die Waldbelange in den Unterlagen der nachfolgenden Planungsschritte (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) korrekt und vollumfänglich berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass das Waldrecht in Niedersachsen eine eigenständige Kompensationsregelung für Waldflächenverluste (§ 8 NWaldLG, Waldumwandlung) vorsieht und somit losgelöst vom Naturschutzrecht abzuarbeiten ist. Grundlage dafür ist das NWaldLG sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl. d. ML v. 5.11.2016). Das Forstamt bittet darum, die walddrechtlichen Belange in den Unterlagen abzuarbeiten, sinnvollerweise in einem eigenen Kapitel für die Waldbelange. Als Muster verweist das Forstamt auf das im Zuge der Planungen zur 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar in enger Abstimmung zwischen TenneT und den NLF entstandene „Forstfachliche Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (Beispiel im Abschnitt A: Unterlagen zum Planfeststellungsbe-

schluss: Anlage 12.1, Anhang G; Stand November 2018). Vorsorglich weist das Forstamt darauf hin, dass nach § 8 (4) NWaldLG eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, die den verloren gehenden Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Bei einer Freileitung, die Waldflächen quert, bedeutet die Neuanlage eines Schutzstreifens mit Aufwuchsbeschränkungen eine solche Waldumwandlung mit einem erheblichen waldrechtlichen Kompensationserfordernis in Form von Ersatzaufforstungen (s. o.g. Forstgutachten Wahle-Mecklar).

Das Forstamt Rotenburg merkt außerdem an, dass eine Erfassung der Waldflächen nach § 2 NWaldLG zwingend erforderlich ist. Die in der vorliegenden Unterlage vorgenommene Beurteilung des Kriteriums „Wälder“ anhand der ATKIS-Daten DLM 25 sei mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, weshalb nicht auszuschließen sei, dass Waldflächen, die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht als solche erkannt wurden, sich später bei der Trassenfestlegung als schwer überwindbare Hindernisse herausstellen. Weil von dem einmal festgelegten Korridor nicht mehr abgewichen werden kann, hält das Forstamt diese vergleichsweise ungenaue Erfassungsmethode für sehr riskant. Daher sei eine Erfassung nach Waldrecht für den Vorhabenträger, die Genehmigungsbehörde und die Wald-TÖB zur korrekten Durchführung des Genehmigungsverfahrens unverzichtbar. U.a. setze im folgenden Planfeststellungsverfahren die Herleitung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs eine korrekte Erfassung der Waldflächen voraus. Sofern diese Kartierung von Wald noch nicht im Stadium des Raumordnungsverfahrens erfolgen soll, sollten mindestens weitere forstliche Unterlagen zu Waldflächen in Niedersachsen ausgewertet werden. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat bereits viele Privatwälder im Rahmen einer Inventur erfasst und auch kartenmäßig dargestellt. Diese Inventur ersetzt zwar nicht die geforderte Waldflächenkartierung. Weil sie von forstlich ausgebildetem Personal durchgeführt wird, bedeutet sie dennoch ein wertvolles Indiz für die Waldeigenschaft einer Fläche. Daher sollten diese Inventurergebnisse ergänzend ausgewertet werden.

Das Forstamt Rotenburg fordert darüber hinaus, dass bei der geforderten Waldflächenerfassung sinnvollerweise zugleich auch eine qualitative Bewertung der Wälder hinsichtlich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfolgen sollte, da diese eine wesentliche Grundlage für die Abwägung über die Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG und die Herleitung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ist. Informationen hierzu liefern u.a. die Waldfunktionenkarte, die Karte der historisch alten Waldstandorte, der Naturwälder und der NWE-Flächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung), welche beim Niedersächsischen Forstplanungsamt zu beziehen sind.

Zunächst ist anzumerken, dass die Meidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Waldflächen zu den Planungsgrundsätzen für die Planung der Freileitung gehört (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 46). Entsprechend hat die TenneT in ihrer ersten Raumwiderstandsanalyse Wald- und Gehölzflächen für die Freileitung mit der Raumwiderstandsklasse IV (von V) bewertet (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 55). In den Verfahrensunterlagen ist vorgesehen, in der Raumverträglichkeitsstudie die Betroffenheit von Waldflächen 500 m beidseits der Trassenalternativen und in den Suchräumen für das Umspannwerk zu bewerten, auf der Basis von ATKIS-Daten und der Waldinventur-Daten der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammer (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 110). Im UVP-Bericht werden unter Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ potenziell für die Fauna hochwertige Wald- und Gehölzflächen (Laub- und Mischwälder) und historisch alte Waldstandorte gesondert erfasst und in die Bewertung eingestellt. Für das ROV soll zudem eine erste Abschätzung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs erfolgen (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 114). Der zitierte Runderlass vom 5.11.2016 ist der TenneT ebenso wie dem ArL Lüneburg bekannt.

Der im Vorschlag für den Untersuchungsrahmen von der TenneT benannte Erfassungsumfang ist für das Vorprüfverfahren der Raumordnung als ausreichend einzustufen. Die vollumfängliche Ermittlung der waldrechtlichen Belange einschließlich einer genauen Ableitung des Kompensationsbedarfs ist ebenso wie eine Erfassung der einzelnen Waldfunktionen Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.

Das **Forstamt Rotenburg** merkt schließlich an, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017, Kap. 3.2.1 03) Waldränder von *störenden Nutzungen* und von Bebauung freigehalten werden sollen; in der Begründung zum LROP ist als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen der betroffenen Landkreise Osterholz, Rotenburg und Verden ist der Waldrandabstand ebenfalls als Grundsatz definiert. Dieser Abstand ist in der Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Waldes, in der Beeinträchtigung des ökologisch besonders wertvollen Waldrandbereiches, des Landschaftsbildes und des Naturgenusses sowie in der Behinderung der Forstwirtschaft (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, Betriebserschwernde durch aufwendige Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Seilwindenarbeit mit Spezialschleppern) begründet.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen einige der geplanten Einrichtungen nah am Wald. Dies betrifft sowohl die geplanten Standorte des Umspannwerkes Sottrum in den Suchräumen 1 (Heidesmoor) und 2 (kleinere Waldflächen) als auch diverse Trassenvarianten, welche z.T. nah an vorhandene Wälder heranrücken. Neben den oben beschriebenen negativen Folgen für das Landschaftsbild kommen hier auch Aspekte der Gefahrenabwehr und die Arbeiterschwernde bei der forstlichen Bewirtschaftung durch Rücksichtnahme auf Masten und Leitung (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, vermehrte Seilarbeiten) zum Tragen. Insofern sollte bei der Planung der Schutzabstand von 100 m zum Waldrand eingehalten werden. Das Forstamt Rotenburg bittet daher darum, das Thema Waldrandabstand in den Unterlagen abzuarbeiten.

Der Untersuchungsrahmen für das Vorhaben sieht die Querungslänge von 100-m-Waldrand-Pufferzonen bereits als eigenes Kriterium der Alternativenbewertung vor (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 46).

Der Geschäftsbereich IV des **NLKWN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg** ist von dem Vorhaben als TÖB insoweit betroffen, als innerhalb des Leitungskorridors bzw. des Untersuchungskorridors landeseigene Naturschutzflächen (LNF) liegen. Dies gilt insbesondere für Flächen im Bereich Moorriem mit dem Naturschutzgebiet WE 313 „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“. Das Schutzgebiet liegt innerhalb des landesweit wertvollen Biotops 2716122 mit feuchten Grünlandausprägungen auf Moorstandorten und ist gleichzeitig FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“. Diese landeseigenen Flächen sind im Rahmen einer raumordnerischen Untersuchung für ein weiträumiges Projekt wie eine geplante Leitungstrasse entsprechend als naturschutzwürdige Bereiche in eine Bewertung einzubeziehen.

Die LNF und die landesweit wertvollen Biotope stellen landesweite naturschutzfachliche Interessenschwerpunkte dar und sind entsprechend dieser Wertigkeit im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen. In der Legende zur Karte „CoSo-Anhang-Karte-2_Naturschutz“ ist die Kategorie LNF nicht aufgeführt. Gleichwohl finden sich diese Flächen beispielsweise als „Schutzobjekte gem. BNatSchG“ oder als Vorrang-/ Vorsorgegebiet gem. landesweiter bzw. regionaler Raumordnung. Inwieweit die verschiedenen Flächenkategorien jeweils lagegemäß deckungsgleich sind, ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen und ggf. mit dem Geschäftsbereich IV des NLKWN gezielt abzustimmen.

In Reaktion auf die Stellungnahme des Geschäftsbereichs IV des NLKWN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, hat das ArL Lüneburg einen Hinweis auf die landeseigenen Naturschutzflächen in den Untersuchungsrahmen aufgenommen, unter Punkt 3.9.

Schutzgut Boden

Nach Auffassung des **LBEG Niedersachsen** sollte das Schutzgut Boden in den zu erarbeitenden Unterlagen ausführlich beschrieben und eine Betrachtung der Bodenfunktionen entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfiehlt das LBEG seine Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In dem vorgeschlagenen Untersuchungsraum befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für besonders schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um verschiedene Kategorien, u.a. alte Waldstandorte und begrabene Podsole. Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind die genannten Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Das NLKWN empfiehlt deshalb, sie als Raumwiderstand zu berücksichtigen.

Darüber hinaus weist das LBEG auf die Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ und auf die NIBIS-Karte zu kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz hin, die entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden sollen. Schließlich spricht das LBEG das Thema „sulfatsaure Böden“ an. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Das LBEG verweist hierzu auf die

Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenhollands“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Auch zur räumlichen Verteilung potenziell sulfatsaurer Böden finden sich Kartengrundlagen auf dem NIBIS-Kartenserver.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zu den im Untersuchungsraum gelegenen Bodentypen und den zugrundeliegenden Datenquellen. Der Untersuchungsrahmen sieht die Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf seltene/schützenswerte Böden (z.B. Moore) bereits vor, u.a. auf der Datengrundlage der GeoBerichte 8 (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 119). Zudem hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen den Hinweis aufgenommen, dass in den Verfahrensunterlagen das Vorkommen von sulfatsauren Böden gemäß Kartengrundlagen des LBEG und der Umgang mit potenziell sulfatsaurem Aushubmaterial zu dokumentieren ist (vgl. Punkt 3.11 des Untersuchungsrahmens).

Der **Landkreis Osterholz** bitte um Kontaktaufnahme, um Daten u.a. zu Altstandorten und Altlastenverdachtsflächen bereitstellen zu können.

Dieser Punkt wurde unter der Ziffer 4.12 in den Untersuchungsrahmen aufgenommen.

Seitens des **NLWKN Verden** wird darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsraum potentiell sulfatsaure Böden befinden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Diesbezüglich gilt zu beachten, dass es durch die Freilegung von potenziell sulfatsauren Böden im Rahmen von

Grundwasserhaltungen und Einleitungen zu eventuellen Beeinträchtigungen der Fließgewässer und des Grundwassers kommen kann (Versauerung; Freisetzung von Aluminium). Entsprechende Vorüberlegungen sind deshalb im Rahmen der Trassenplanungen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung sulfatsaurer Böden hat das ArL Lüneburg in Reaktion auf die Stellungnahme des NLWKN Verden als eigenen Punkt in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (Punkt 3.11 des Untersuchungsrahmens).

Schutzgut Wasser

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass die im Internet für die Videokonferenzen zur Verfügung gestellte Karte 5 zum Wasserrecht das geplante Wasserschutzgebiet Vegesack nicht in der korrekten Ausdehnung dargestellt. Die Fläche im niedersächsischen Raum ist gar nicht dargestellt. Dies sollte nachgeholt werden, um eine mögliche Überschneidung des geplanten Korridors mit dem entstehenden Wasserschutzgebiet Vegesack zu ermitteln (Karte nachstehend bzw. unter www.wasserschutzgebiet-vegesack.bremen.de). Bei einer Überschneidung ergeben sich die in der Stellungnahme aufgeführten Anforderungen.

Diese Anforderung wurde unter Punkt 3.13 in den Untersuchungsrahmen aufgenommen.

Das **NLWKN Verden** regt an, die Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem gesonderten Fachbeitrag zu berücksichtigen. Dieser sollte in den UVP-Bericht integriert werden, sofern er nicht ohnehin als ein eigenständiges Dokument parallel geplant gewesen ist. Bei der Auswirkungsprognose ist dabei auf die Wirkung des Bauvorhabens auf Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot der die Trasse querenden Oberflächengewässer gemäß EG-WRRL einzugehen (relevante Wasserkörper siehe: <https://urls.niedersachsen.de/4k6c>). Nähere Daten zur aktuellen Bewertung gemäß WRRL und die zugrundeliegenden Daten können vom NLWKN-Verden zur Verfügung gestellt werden.

Das Schutzgut Wasser wird in den Verfahrensunterlagen entsprechend dem Planungsstand des Raumordnungsverfahrens mit betrachtet (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 119). Mögliche Wirkpfade sind u.a. die Beeinträchtigung von Oberflächengewässern sowie der dortigen Flora und Fauna durch Maßnahmen im Schutzstreifen der Leitung oder Stoffeinträge in der Bauphase (vgl. S. 119). Soweit dem Planungsstand entsprechend möglich, sollen in den Verfahrensunterlagen auch Auswirkungen auf das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot abgeschätzt werden, hierzu hat das ArL Lüneburg in Reaktion auf die Stellungnahme des NLWKN Verden einen entsprechenden Auftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (Punkt 3.14 des Untersuchungsrahmens).

Ein gesonderter Fachbeitrag auf der Prüfebene des Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich, da keine Kabelbauweise vorgesehen ist und die Auswirkungen der Leitung auf das Schutzgut Wasser – hier Oberflächengewässer – daher im Wesentlichen auf die Maststandorte begrenzt bleiben. Die einzelnen Maststandorte stehen jedoch erst im Planfeststellungsverfahren fest. Im Regelfall ist von einer Überspannung von Fließ- und Stillgewässern auszugehen.

Das **NLWKN Verden** weist darauf hin, dass der in Planung befindliche Trassenkorridor diverse vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete kreuzt. Details hierzu sind u.a. dem Umweltkartenserver zu entnehmen (<https://urls.niedersachsen.de/4jq5>). Nähere, im Allgemeinen aus Sicht des GLD im NLWKN in den Untersuchungsumfang für das Schutzgut Wasser bzw. im Hinblick auf o.g. Belange der EG-WRRL einzubeziehende Infor-

mationen zu den betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörpern sind über den Kartendienst <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den Oberflächenwasserkörpern bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html). Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG § 78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden.

Die Risikokarten nach HWRM-RL können unter dem folgenden Link eingesehen werden: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&to-pic=Hochwasserschutz&bgLayer=Topographie-Grau&E=511669.42&N=5882798.00&zoom=8&catalogNo-des=&layers=Wassertiefen_Binnenland_HQextrem_HWS&layers_opacity=0.5&layers_visibility=false

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise an TenneT zur weiteren Berücksichtigung bei der Trassenentwicklung und -bewertung weitergeleitet.

Schutzgut Landschaft

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass in den vorliegenden Unterlagen bislang ein Hinweis auf das Landschaftsprogramm Bremen (2015) als zu berücksichtigende Unterlage fehlt. Dieses ist, analog zu den zu berücksichtigenden Landschaftsrahmenplänen der Landkreise, zu ergänzen. Auf der Seite www.lapro-bremen.de stehen alle Unterlagen des Landschaftsprogramms als pdf-Dokumente zur Verfügung. Der vorgesehene Rückbau der 220 kV-Bestandsleitung „Abzweig Blockland“ entspricht dem im Landschaftsprogramm Bremen dargestellten Ziel „Vorrangige Erdverkabelung / Neutrassierung von Freileitungen“ für diese Trasse und wird aus Sicht der Landschaftsplanung begrüßt.

Das ArL Lüneburg hat die Berücksichtigung des Landschaftsprogramms Bremen (2015) in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.2 des Untersuchungsrahmens).

Die Untere Wasserbehörde des **Landkreises Verden** weist darauf hin, dass in der Karte aus der Unterlage vom 28.02.2022 das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Otterstedter Beeke, welches durch den Leitungskorridor gekreuzt wird, fehlt. Die Überschwemmungsgebiete von kleineren Gewässern wie z.B. der Otterstedter Beeke sind derzeit nicht im Plan „Wasserrecht“ enthalten.

Das ArL Lüneburg hat die Berücksichtigung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Otterstedter Beeke in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.15 des Untersuchungsrahmens).

Das **NLWKN** bittet darum, im Hinblick auf die historischen Kulturlandschaften die Darstellungen des neuen Landschaftsprogramms zu berücksichtigen.

Das ArL Lüneburg hat die Berücksichtigung des Landschaftsprogramms Niedersachsen (2022) in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.2 des Untersuchungsrahmens).

Der **Landkreis Osterholz** fordert, die weiträumigen Auswirkungen des Ersatzbaus auf das Landschaftsbild einschließlich der Auswirkungen auf das Ortsbild der visuell betroffenen

Ortslagen gründlich zu ermitteln. Hierzu verweist der Landkreis auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) mit dem Titel „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“. Des Weiteren verweist der Landkreis auf die im LRP bezüglich des Landschaftsbildes festgelegten „wichtigen Bereichen für Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft“. Für die Bewertung der visuellen Auswirkungen muss mindestens eine Betrachtung in einem Korridor von 3.000 m beiderseits der Trasse erfolgen. Eine Untersuchung der Auswirkungen der Errichtung einer 380 kV- Leitung auf das Landschaftsbild ist insbesondere im Bereich der Hammeniederung mit ihren weiten Offenlandschaften und weiten Sichtverhältnissen von hoher Bedeutung. Letztendlich muss das Vorhaben mit den bestehenden Verordnungen über die betroffenen Naturschutzgebiete und der betroffenen Landschaftsschutzgebiete vereinbar sein, oder es müssen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Verordnungen vorliegen. Für die LSG 5 („Schmidt's Kiefern und Heidhof“) und 13 („Worpswede“) müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zustimmung gegeben sein.

Die Einbeziehung des Landschaftsrahmenplans als eine der Grundlagen für die Beschreibung und Bewertung der Vorhabenauswirkungen ist im Untersuchungsrahmen vorgesehen (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 115). Eine Untersuchungszone von 3 km für das Schutzgut Landschaft ist ebenfalls bereits im Untersuchungsrahmen vorgesehen (s. Unterlage vom 28.02.2022, S. 123). Die Einschätzungen zur Vereinbarkeit mit den Verordnungen von NSG und LSG wird ArL-seitig geteilt. Entsprechende Zustimmungs- bzw. Befreiungsanträge sind erforderlichenfalls im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu stellen. Das ArL Lüneburg empfiehlt dem Vorhabenträger hierzu eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg** geht insgesamt von einer erheblichen Betroffenheit beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus. Die betroffenen Bodendenkmale und Baudenkmale sind deshalb im Rahmen des ROV beim NLD sowie den unteren Denkmalschutzbehörden der betroffenen Landkreise und Städte abzufragen. Das NLD regt dabei an, angesichts des sehr großen Untersuchungsraumes von 10 km Breite schrittweise vorzugehen und im Rahmen der Raumordnung zunächst nur Denkmäler abzufragen, die einen besonders hohen Raumwiderstand mit sich bringen, d.h. zum einen obertägig sichtbare Denkmale wie Wurtten und Deiche oder solche, deren Beeinträchtigung sich aus dem jeweiligen Charakter heraus verbietet, wie z.B. Kriegsgräber. Daneben sollte auf der Grundlage der naturräumlichen Unterschiede zwischen den Verläufen der Trassenvarianten ein Vergleich des archäologischen Potentials erfolgen.

Das ArL Lüneburg hat die methodischen Hinweise zur weiteren Berücksichtigung bei der Trassenentwicklung und -bewertung an TenneT weitergeleitet.

Natura 2000-Verträglichkeit

Der **Landkreis Osterholz** teilt mit, dass bezogen auf die Natura 2000-Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist. Die bisher vorliegenden Daten sind konsequent auszuwerten. Je nach Datenlage kann bereits im ROV eine gesonderte Kartierung der Lebensraumtypen der FFH-Gebiete erforderlich werden. Entsprechendes gilt für die avifaunistischen Untersuchungen des Vogelschutzgebiets (VS-Gebiet).

Die Unterlage vom 28.02.2022 umfasst auch die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. TenneT hat auf dieser Grundlage einen Vorschlag gemacht, welche Natura 2000-Gebiete einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bedürfen (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 124 ff). Eine abschließende Verträglichkeitsuntersuchung ist in der Regel erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich, wenn u.a. die Maststandorte, die Details der Bauphase und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen feststehen. In diesem Zuge werden erforderlichenfalls auch Kartierungen von Lebensraumtypen bzw. ergänzende avifaunistische Kartierungen vorgenommen.

Der **Landkreis Osterholz** stellt fest, dass die Korridore für die Trassenvarianten folgende naturschutzrechtlich bzw. -fachlich relevante Bereiche anschneiden oder sich in prüfungsrelevanter Nähe befinden:

- FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (FFH 187)
- NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (OHZ 8)
- FFH-Gebiet „Schönebecker Aue“ (FFH 224)
- NSG „Schönebecker Aue“ (OHZ 6)

Bezogen auf die zwei Natura 2000 Gebiete „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (FFH 187) und „Schönebecker Aue“ (FFH 224) ist aufgrund eines Abstandes von zum Teil unter 500 m zur Trassenalternative eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Dieses begründet sich durch den großen Aktionsradius der Teichfledermaus, welche unter den spezifischen bzw. besonderen Schutzzweck fällt. Die bisher vorliegenden Daten sind konsequent auszuwerten. Je nach Datenlage kann bereits im ROV eine gesonderte Kartierung der Teichfledermäuse erforderlich werden.

Die Unterlage vom 28.02.2022 umfasst auch die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. TenneT hat auf dieser Grundlage einen Vorschlag gemacht, welche Natura 2000-Gebiete einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bedürfen (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 124 ff). Für das FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ ist keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgesehen, da der Trassenkorridor mind. 2.100 m südlich vom nächstgelegenen Teilgebiet des FFH-Gebiets verläuft (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 130). Auch eine Kartierung der Teichfledermäuse ist daher im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht vorgesehen. Auch für das FFH-Gebiet „Schönebecker Aue“ sieht die Unterlage vom 28.02.2022 keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vor, weil der Trassenkorridor 425 bis 830 m nordöstlich des FFH-Gebiets verläuft und die charakteristischen Arten nur gering kollisionsgefährdet sind (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 129). Das ArL Lüneburg folgt der Einschätzung des Vorschlags für den Untersuchungsrahmen. Soweit nach Konkretisierung des Trassenverlaufs die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden oben genannten FFH-Gebiete anders zu bewerten sind – etwa, weil die Trasse näher als geplant an die FFH-Gebiete heranrückt – kann eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Das **NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg**, gibt folgenden Hinweis: Sollten kohärenzwahrende Maßnahmen erforderlich werden, so sollten diese möglichst innerhalb der Natura 2000-Kulisse erfolgen, da anderenfalls ein langwieriges Meldeverfahren für die Änderung der Gebietskulisse über das MU und BMU erforderlich werden würde.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat diesen an TenneT weitergeleitet.

Der **Landkreis Wesermarsch** weist darauf hin, dass auf der Fläche des Elsflether Sandes, die sich zwischen den FFH-Gebieten FFH-026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE-2516-331) und FFH-174 „Mittlere und Untere Hunte“ (DE-2716-331) befindet, z.Z. durch den Jade-Weser-Port Wilhelmshaven eine Kohärenzmaßnahme geplant wird. Der Landkreis empfiehlt die Kontaktaufnahme / Abstimmung mit dem Vorhabenträger.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat diesen an TenneT weitergeleitet. Eine Kontaktaufnahme zur JadeWeserPort Marketing GmbH (JWPM) durch TenneT ist bereits erfolgt. Die JWPM hat zudem auch Stellung zum Vorschlag des Untersuchungsrahmens genommen.

8) Hinweise zu einzelnen Abschnitten des Bestandsleitungskorridors

Die zusammenfassende Wiedergabe der abschnittsbezogenen Hinweise aus den Stellungnahmen erfolgt von West nach Ost, also vom Umspannwerk Elsfleth/West in Richtung der Samtgemeinde Sottrum.

Bereich westlich der Weser (Gemeinde Berne)

Der **Landkreis Wesermarsch** spricht sich für eine räumlich gebündelte Querung von Hunte und Weser der Vorhaben B56 und B38 aus. Eine Bündelung bietet sich insbesondere deswegen an, weil die Bestandstrassen beider Leitungen bis zur Querung der Hunte ohnehin parallel verlaufen, an dem Standort des Netzverknüpfungspunktes KWUW Farge in beiden Fällen festgehalten werden soll und dadurch eine Mehrfachquerung der Weser vermieden werden könnte, die weitergehende Betroffenheiten auslösen würde. Die Bündelung beider Leitungen würde darüber hinaus dem Planungsgrundsatz des LROP 4.2 07 Ziff. 24 entsprechen, wonach Möglichkeiten zur Bündelung neuer Infrastrukturen ausgeschöpft werden sollen.

Zu möglichen Leitungsführungen der Vorhaben 38 und 56 finden sich Ausführungen in der Unterlage vom 28.02.2022, hier Seiten 13-14. Eine Leitungsbündelung ist demnach nach jetzigem Stand nicht umsetzbar, weil die Leitung 56 das Umspannwerk Farge anbinden muss, während die Leitung 38 diesen Bereich des (dicht bebauten) Bremer Stadtgebiets umgehen kann. Im Untersuchungsrahmen findet sich der Auftrag, die technischen und räumlichen Voraussetzungen der Trassenführungen beider Leitungen im Bereich der Weserkreuzung in den Verfahrensunterlagen näher darzustellen (vgl. Punkt 2.1 des Untersuchungsrahmens).

Der **Landkreis Wesermarsch** teilt mit, dass östlich der Schaltanlage Elsfleth/West sowohl die 220-kV-Bestandstrasse als auch der neue Planungskorridor einen wertvollen Bereich mit hoher Bedeutung für Brut und Rastvögel durchquert (vgl. Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Karte 1 Arten und Biotope). Dieser Bereich hat eine regionale Bedeutung für Brutvogelarten (4 Brutpaare Kiebitz, 2 Brutpaare Wiesenpieper, sowie je 1 Brutpaar Großer Brachvogel, Rotschenkel und Wachtel) und eine landesweite Bedeutung für Gastvogelarten (landesweit bedeutsame Rastvogelbestände der Graugans). Wegen ihrer natur-schutzfachlich hohen Bedeutung wurde diese Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Wesermarsch als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt (RROP 2019). Der Landkreis weist darauf hin, dass die mit dieser Vorrangstellung verbundene Funktion auch weiterhin aufrecht zu erhalten ist. Dies gilt insbesondere für vorhabenbedingte Eingriffe während der Bauphase. Dieses ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bittet der Landkreis Wesermarsch darum, bereits in diesem Planungsstadium vorsorglich dafür Sorge zu tragen, dass zu den Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe ausreichende Leitungsabstände eingehalten werden. Dieses ist notwendig, um den Betrieben entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten. Der Landkreis Wesermarsch empfiehlt daher eine frühzeitige Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden (hier: Landwirtschaftskammer Niedersachsen /Bezirksstelle Oldenburg).

Nach Durchführung der Videokonferenzen am 08./09.03.2022 und Auswertung der Stellungnahmen zum Vorschlag des Untersuchungsrahmens hat das ArL Lüneburg entschieden, für den Leitungsabschnitt Elsfleth/West – Landesgrenze (Weser) kein Raumordnungsverfahren durchzuführen (vgl. S. 2 des Untersuchungsrahmens). Die Hinweise auf die in diesem Leitungsabschnitt berührten Vogelvorkommen und die berührten landwirtschaftlichen Hofstellen hat das ArL Lüneburg gleichwohl in den Untersuchungsrahmen aufgenommen, zur Berücksichtigung bei der anstehenden Vorhabenkonkretisierung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren (vgl. Seiten 2-3 des Untersuchungsrahmens).

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg** merkt an, dass die Neubauleitung eine wesentlich höhere Stromtragfähigkeit aufweist als die Bestandsleitung (4000 Ampere je Stromkreis; bisher 950 Ampere). Außerdem stellt das Gewerbeaufsichtsamt fest, dass die geplante Neubautrasse in Berne im Bereich der Deichstraße ein zusammenhängendes Wohn- und Siedlungsgebiet quert. Inwieweit in diesen Bereich eine Leitungszusammenführung weiterer 380kV- Freileitungen im Zuge der Weserquerung beabsichtigt ist, ist aus den vorgelegten Unterlagen abschließend nicht erkennbar.

Entsprechend den bisherigen Musterberechnungen der TenneT ergeben sich durch die Koronaeffekte einer 380kV- Freileitung mit Donaumasten unterhalb der Leitung Schalldruckpegel (Koronageräusche) von 46,2 dB(A) (Schalldruckpegel für 2,0 m über dem Boden mit +3 dB(A) Tonhaltigkeitszuschlag). Unter Berücksichtigung der dargestellten Trassenführung ist nach derzeitigem Stand allein durch die geplante 380 kV-Leitung eine Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte (TA-Lärm) zu erwarten. In diesem Zusammenhang weist das Gewerbeaufsichtsamt auch auf die sich aus § 4 der 26. BImSchV ergebenden Anforderungen zur Vorsorge und das Überspannverbot von Wohngebäuden hin. Um Konflikte auszuräumen, regt das Gewerbeaufsichtsamt an, durch eine entsprechende bzw. alternative Trassenführung sicherzustellen, dass keine Überspannung von Wohnnutzung und -gebäuden erfolgt und die gemäß dem LROP vorgegebenen Abstände eingehalten werden. Alternativ wäre in den konfliktträchtigen Bereichen eine entsprechende Erdverkabelung anzustreben.

Weitere Konflikte in Bezug auf Wohnnutzung und -gebäude, die eine Engstellenbetrachtung und Betrachtung/Beurteilung der Koronageräusche erforderlich machen, ergeben sich im weiteren Verlauf der dargestellten Trassenführung auch vor dem Hintergrund parallel verlaufender Trassenführungen in den Bereichen Eckflether Helmer und Vorwerkshof.

Zur Frage der Weserkreuzung führt die Unterlage vom 28.02.2022 aus, dass sich eine getrennte Weserquerung der beiden künftigen 380-kV-Leitungen Conneforde-Sottrum und Dollern-Elsfleth/West abzeichnet (vgl. Unterlage vom 28.02.2022, S. 14 oben). Eine abschließende Aussage hierzu steht allerdings noch aus, da TenneT bisher hierzu noch keine Unterlagen vorgelegt hat (s. Erwiderung zur Stellungnahme des NLWKN – Betriebsstelle Brake/Oldenburg).

Zur Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte ist anzumerken, dass deren Nachweis nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, sondern des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist. Es wird Aufgabe der TenneT und der von ihr beauftragten Lärmgutachter sein, die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte ggf. auch unterhalb der Leitung nachzuweisen und hierfür entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen. Jedenfalls ist nach jetzigem

Stand nicht davon auszugehen, dass mehr als eine 380-kV-Leitung den Bereich der Deichstraße quert.

Eine alternative, ernsthaft in Betracht kommende Trassenführung drängt sich nach jetzigem Stand trotz der sehr deutlichen Unterschreitung des 400-m-Abstands zu Wohngebäuden des Innenbereichs – hier sogar einer Gebäudeüberspannung im Bereich der Deichstraße – nicht auf. Wie der Anlage 3 der Unterlage vom 28.02.2022 (Karte „Mensch“) zu entnehmen ist, schließt nördlich und südlich der heutigen Weserkreuzung durchgehend Wohnbebauung an: Nördlich der Bestandsleitung erstreckt sich entlang der Deichstraße bis zur Ortslage Ohrt eine einreihige Wohnbebauung. Erst nach knapp 3 km ergibt sich eine kleine Lücke in der Wohnbebauung, unterhalb des Zusammenflusses von Westergate und Hunte. In südliche Richtung schließen sich die Ortslagen Ranzenbüttel, Warfleth und Ganspe an. Auch hier besteht über mehrere Kilometer ein durchgehender „Siedlungsriegel“, da auch zwischen den Ortslagen eine durchgehende, einreihige Wohnbebauung entlang der Deichstraße (K 217) vorhanden ist. Die einzige Quermöglichkeit im Umfeld der heutigen Querungsstelle, die den 400-m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs einzuhalten vermag, befindet sich damit nördlich der Ortslage Ohrt, im Bereich des Zusammenflusses von Westergate und Hunte. Um diese Querungsstelle zu erreichen, müsste die Neubauleitung jedoch, vom Umspannwerk Farge aus kommend, unmittelbar nach der Weserkreuzung in nördliche Richtung verschwenken und, im Vordeichbereich verlaufend, in neuer Trasse über eine Länge von rd. 2,5 km das FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ kreuzen, das zugleich als Naturschutzgebiet festgelegt ist. Dies würde rund 5-6 neue Maststandorte und eine Überspannung von rund 7,5 ha Fläche durch Leiterseile in diesem europäischen Schutzgebiet erfordern.

In den Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren wird näher darzulegen sein, warum die Querung des beschriebenen Siedlungsriegels nicht vermeidbar ist.

Zur Betroffenheit der Wohngebäude des Außenbereichs im Bereich Eckflether Helmer ist anzumerken, dass die Bestandsleitung hier in einer Entfernung von rd. 30 m zum nächstgelegenen Wohngebäude verläuft (gemessen von der Trassenachse). Die Neutrassierung der 380-kV-Leitung eröffnet die Möglichkeit, die Abstände zu den jeweils nächstgelegenen Wohngebäuden zu vergrößern. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass in diesem Bereich der 200-m-Abstand nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP nicht eingehalten werden kann.

Zur Betroffenheit der Wohngebäude des Außenbereichs im Bereich Vorwerkshof ist anzumerken, dass südlich der Straße Vorwerkshof im unmittelbaren Zulauf auf die Schaltanlage Elsleth/West heute bereits mehrere Höchstspannungsleitungen in Parallellage verlaufen; die Bestandsleitung ist die südlichste dieser Leitungen und hält einen Abstand von mehr als 300 m zum nächstgelegenen Wohngebäude ein.

Zum Vorschlag einer Teilerdverkabelung ist anzumerken, dass das Bundesbedarfsplangesetz (Juni 2021) für das Vorhaben 56 keinen Pilotstatus für Erdkabel vorsieht. Daher ist das Vorhaben nach jetzigem Stand zwingend in Freileitungsbauweise umzusetzen.

Bereich Elslether Sand

Das **NLWKN – Bst. Brake Oldenburg** ist durch die JWPM mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elslether Sand beauftragt.

Das NLKWN begrüßt zwar, dass die TenneT die zukünftig höhere Wertigkeit des Elslether Sandes u. a. für die Avifauna erkannt und inhaltlich benannt hat. Es merkt aber kritisch an, dass die hier vorliegende Planung voraussetzt, dass die Höchstspannungsleitung Dollern – Elsleth/West die derzeit gemeinsame Weserquerung (Bestandsleitung) freigibt und die Weser weiter im Norden queren wird. Insofern hierzu bereits eine formal belastbare Entscheidung vorliegt, wäre dies in der Unterlage für die Nachvollziehbarkeit darzustellen gewesen.

Eine formal belastbare Entscheidung der TenneT liegt dem ArL Lüneburg als verfahrensführender Behörde noch nicht vor. Im Untersuchungsrahmen für die Elbe-Weser-Leitung vom 14.10.2021 hat das ArL Lüneburg für die Weserkreuzung und die angrenzenden Teilräume eine gemeinsame Betrachtung beider Vorhaben – Elsfleth/West – Sottrum und Elsfleth/West – Dollern – bereits eingefordert. Dort heißt es:

„Aufgrund der hohen Raumwiderstände in dem Bereich, in dem sich die Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und das Vorhaben Nr. 56 räumlich berühren (nach jetzigem Stand: Bereich der Gemeinden Schwanewede und Berne, der Stadt Elsfleth und der Stadtgemeinde Bremen) ist es erforderlich, mögliche Trassenverläufe der Leitung Conneforde-Sottrum von vornherein mit zu betrachten. Hierfür ist vor der Erarbeitung von Raumverträglichkeitsstudie und UVP-Bericht eine Voruntersuchung durchzuführen, die für den o.g. Teil des Untersuchungsraums insbesondere folgende Fragen beantwortet: Welche räumlichen Fixpunkte sind für die Elbe-Weser-Leitung und für die Leitung Conneforde-Sottrum in diesem Leitungsabschnitt gegeben? Welche Trassenräume kommen – einzeln oder in Parallelführung – für diese beiden Vorhaben in Betracht? Welche provisorischen Leitungsführungen sind hierbei ggf. erforderlich? Lässt sich bereits jetzt erkennen, welcher dieser Trassenräume vorzugsweise durch die Elbe-Weser-Leitung, welcher durch das Vorhaben Conneforde-Sottrum genutzt werden sollte, oder ob beide Leitungen in Parallellage bzw. auf einem Gestänge verlaufen können/sollten?“ (vgl. Untersuchungsrahmen vom 14.10.2021 zur Elbe-Weser-Leitung / ROV, Punkt 2.1, S. 5).

In den Untersuchungsrahmen für das hier gegenständliche Vorhaben hat das ArL Lüneburg den Hinweis aufgenommen, dass die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchung auch in den Verfahrensunterlagen für die Höchstspannungsleitung Elsfleth/West – Sottrum wiederzugeben sind (vgl. Punkt 2.1 des Untersuchungsrahmens).

Die **JadeWeserPort Marketing GmbH & Co. KG (JWPM)** teilt mit, dass im aktuellen Raumordnungsprogramm 2019 des Landkreises Wesermarsch unter Ziffer 3.2.2 auf die beabsichtigten Kohärenzentwicklungsmaßnahmen im Bereich des Elsflether Sandes verwiesen wird. Im RROP wird die Aussage getroffen, dass ein möglicher Kleiabbau auf dem Elsflether Sand den Planungen zur Schaffung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu folgen hat. Durch den Besitzübergang des Elsflether Sandes auf die JWPM ist aus dem beschriebenen Suchraum eine konkrete Planungsfläche geworden, auf welcher die JWPM in den kommenden Jahren geeignete (Ersatz-) Lebensräume für die wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden Süd“ planen und umsetzen wird, um so die für das EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Süd“ erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (KSM) herzustellen. Künftiges Ziel ist dabei auch die Unterschutzstellung dieses dann neu geschaffenen Naturlebensraumes.

Die JWPM begrüßt zwar, dass durch die TenneT die zukünftig höhere Wertigkeit des Elsflether Sandes u.a. für die Avifauna erkannt und auf S. 53/S. 125 und S. 135 der Unterlagen für die Telefon-/Videokonferenzen am 08./09.03.2022 inhaltlich benannt worden ist. Sie merkt aber kritisch an, dass die hier vorliegende Planung voraussetzt, dass die bereits oben benannte Trasse zu der Höchstspannungsleitung Dollern - Elsfleth/West die derzeit gemeinsame Weserquerung (Bestandsleitung) freigibt und die Weser weiter im Norden queren wird. Insofern hierzu bereits eine formal belastbare Entscheidung vorliegt, wäre dies in der Unterlage darzustellen gewesen.

Es wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des NLWKN – Bst. Brake Oldenburg verwiesen (s.o.).

Bereich Bremen-Nord/Farge

Die **Freie Hansestadt Bremen** stellt fest, dass das Umspannwerk am Kraftwerk Farge für die in diesem ROV betrachtete Leitung einen Zwangspunkt darstellt, der eine Bündelung und damit Umgehung von Bremen-Nord nicht ermöglicht. Vor diesem Hintergrund regt die Hansestadt Bremen an, eine alternative Streckenführung der Freileitung und eine Erdverkabelung im Bereich der Straße Witteborg zur Entlastung der überspannten Wohngebiete zu prüfen (vgl. Abschnitt 10: Vorschläge für neue Korridor-Alternativen).

Die Einrichtung eines notwendigen Freihaltekorridors von 25 m Breite entlang der Straße Witteborg betrifft insgesamt 4 baulich genutzte Grundstücke: 3 Wohnhäuser, 1 Hofstelle und eine Autowerkstatt. Im Verhältnis zur Entlastung der gesamten Wohnnutzungen zwischen der Landesgrenze und dem Kraftwerk hält die Stadt Bremen diesen Eingriff für prüfenswert.

Aufgrund einer geplanten wesentlich höheren Übertragungsleistung (Versiebenfachung!) hält die Hansestadt Bremen auch aufgrund der in Bremen generell höheren Schutzanforderungen gegenüber den gesundheitlichen Gefährdungen durch elektromagnetische Felder die Prüfung einer Variante ohne Überspannung von Wohngebäuden für dringend erforderlich. Eine zweite Variante (in der Karte gelb markierte Umlenkung der Trasse Pötjer Weg in Höhe Johann-Kroog-Straße) würde zur Entlastung der nördlichen Wohnnutzungen (ca. 4- 8 Wohngebäude) an der Landesgrenze führen.

Das ArL Lüneburg hat die vorgeschlagenen Korridor-Alternativen für eine weitergehende Konkretisierung und Prüfung in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (s. Punkt R.3 des Untersuchungsrahmens).

Zum Vorschlag einer Teilerdverkabelung sei angemerkt, dass das Bundesbedarfsplangesetz (Juni 2021) für das Vorhaben 56 keinen Pilotstatus für Erdkabel vorsieht. Daher ist das Vorhaben nach jetzigem Stand zwingend in Freileitungsbauweise umzusetzen.

Bereich Ortslage Neuenkirchen/Standortübungsplatz (Gemeinde Schwanewede)

Die **Gemeinde Schwanewede** begrüßt den Planungsleitsatz, Wohngebäude bei der Errichtung neuer Trassen nicht mehr zu überspannen. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung von 400 m bzw. 200 m zu Außenbereichsnutzungen ergeben sich Chancen, die derzeitige Überspannung großflächiger Wohngebiete und Siedlungsstrukturen in der Gemeinde Schwanewede zukünftig zu vermeiden und die Bewohner deutlich zu entlasten.

Die Einschätzung der Gemeinde Schwanewede wird zur Kenntnis genommen.

Bereich westlich Ritterhude (Gemeinde Ritterhude, Gemeinde Lilienthal)

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass fast der gesamte Bereich zwischen der östlichen Landkreisgrenze bis zur Hammeniederung gemäß LRP 2000 die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Dies betrifft die dort benannten Gebiete 6L2, 8L1 und 8L3 sowie Teilbereiche zwischen dem NSG „Quelltäler der Wienbeck“ und dem LSG „Sterbrucher Moor“ (3L1,4L3, OHZ4, 4L5). Die folgenden im LRP 2000 benannten Teilbereiche erfüllen die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet: 3N2 bei der „Schönebecker Aue“, 3N1 bei „Quelltäler der Wienbeck“ und 3N3 bei „Abbaugewässer bei Eggestedt“.

Der Korridor der Bestandstrasse schneidet das LSG „Schmidts Kiefern und Heidhof“ (OHZ 5) an, das gemäß LRP zum Teil die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllt (Gebiet 4N7).

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zu den naturschutzfachlichen Wertigkeiten in diesem Leitungsabschnitt und hat diese an TenneT weitergeleitet.

Gemeinde Lilienthal, Gemeinde Grasberg

Für die **Gemeinde Grasberg** ist entscheidend, dass entweder der neue Trassenverlauf auf die schon vorhandene Trasse gelegt wird und der Abstand zur Wohnsiedlung in Huxfeld dann evtl. unterschritten wird, oder dass die Trasse der Deutschen Bahn mit auf die neuen Leitungsmasten mit aufgenommen wird. Ansonsten entstünde die Situation, dass während der Bauphase sogar drei verschiedene Leitungsverläufe mit entsprechenden Masten die Hauptortsdurchfahrt Richtung Süden queren. Mindestens zwei davon blieben erhalten, würden dann aber nicht mehr parallel geführt. Die Gemeinde Grasberg spricht sich klar gegen eine solche, die Bündelung verlassende Trassenführung aus, weil hierdurch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würde; außerdem würden die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz für die Energiewende beschädigt. Die Gemeinde bittet daher dringend darum, alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen alternativen Verlauf, eine Zusammenlegung von Leitungstrassen oder eine unterirdische Verlegung zu prüfen.

Das ArL Lüneburg hat in den Untersuchungsrahmen den Prüfauftrag einer Mitnahme/-verlegung der 110-kV-Leitung für diesen Leitungsabschnitt aufgenommen (vgl. Punkt 4.7 des Untersuchungsrahmens).

Zum Vorschlag einer Teilerdverkabelung sei angemerkt, dass das Bundesbedarfsplangesetz (Juni 2021) für das Vorhaben 56 keinen Pilotstatus für Erdkabel vorsieht. Daher ist das Vorhaben nach jetzigem Stand zwingend in Freileitungsbauweise umzusetzen.

Die **Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)** verweist auf den Bereich zwischen Lilienthal und Grasberg und die hier verlaufenden nördlichen Alternativtrassen, wo regelmäßig einzelne Kiebitzpaare brüten, die für die lokale Population Bedeutung erlangen. Die Verbände sprechen sich in diesem Bereich für eine Führung in der Bestandstrasse aus. Die Mitnahme der Eisenbahn-Stromleitung sollte geprüft werden Bitte beteiligen Sie die KNV direkt im weiteren Verfahren.

Das ArL Lüneburg hat in den Untersuchungsrahmen den Prüfauftrag aufgenommen, bei der weiteren Trassenkonkretisierung und –bewertung die Brutstandorte des Kiebitz zu berücksichtigen (vgl. Punkt 4.3 des Untersuchungsrahmens).

Einer Führung in der Bestandstrasse steht in diesem Trassenabschnitt das 400 m –Abstandsziel aus 4.2 07 Satz 6 LROP entgegen.

Das ArL Lüneburg hat in den Untersuchungsrahmen den Prüfauftrag einer Mitnahme/-verlegung der 110-kV-Leitung für diesen Leitungsabschnitt aufgenommen (vgl. Punkt 4.7 des Untersuchungsrahmens).

220-kV-Leitung „Blockland-Bestand“

Die **Freie Hansestadt Bremen** begrüßt den geplanten Rückbau der parallel zur Semkenfahrt verlaufenden 220kV-Leitung. Die Leitung verläuft mitten durch ein Verbreitungszentrum der Wiesenbrutvögel sowie einen besonders wichtigen Bereich für rastende Vögel. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass dieser geplante Rückbau im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung nur als Minderung bzw. Kompensation berücksichtigt werden kann, wenn der Rückbau mit dem Neubau gemeinsam beantragt und genehmigt wird. Des Weiteren ist bzgl. des Abbaus des Abzweiges Blockland zu prüfen, welche Zuwegungen und

Baustelleneinrichtungsflächen zum Abtransport der vorhandenen Masten und Fundamente am geeignetsten sind, um die Vegetation möglichst wenig zu beeinträchtigen, und ob ggf. Bauzeitenregelungen zum Schutz der hier besonders bedeutsamen Wiesenvögel erforderlich sind. Im Bereich der vorhandenen Trasse ist neben verbreitetem Intensivgrünland auch mesophiles Grünland sowie Nassgrünland, das gem. § 30 BNatSchG besonders geschützt ist, vorhanden.

Bei der Errichtung sowie dem Abbau jeglicher Anlagen (Masten, Leitungen, Umspannwerk etc.) ist jedweder öffentliche Verkehr (Straßenverkehr, Bahnverkehr, Schiffsverkehr) vor Gefahren zu schützen und möglichst von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und leitet diese an TenneT weiter.

Bereich Sottrum (Samtgemeinde Sottrum)

Das **LBEG Niedersachsen** gibt den Hinweis, dass sich die nachfolgenden Einrichtungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Untersuchungsraum befinden:

- Bohrung Sottrum Z1
- Bohrung Bötersen Z9a
- Lagerstättenwasserleitung von der Bohrung Bötersen Z4 zur Bohrung Sottrum Z1
- Erdgasleitung von der Bohrung Bötersen Z9a zur Bohrung Bötersen Z3 und
- Erdgasleitung von der Bohrung Taaken Z1 zur Station Bötersen.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der

Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Das LBEG bittet die TenneT, sich mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und leitet diese an TenneT weiter.

9) Hinweise zu den Korridor-Alternativen A01 bis A26

Allgemeine Hinweise zu den Korridor-Alternativen

Aus Sicht des Bauordnungsamts des **Landkreises Osterholzes** werden die Trassenkorridore präferiert, die einen möglichst großen Abstand zu Bebauung und Bebauungsplangebieten gewähren, um so die oben erwähnten im LROP festgesetzten Mindestabstände möglichst einzuhalten. Dies sind die folgenden Korridore:

- A 03 - Standortübungsplatz Schwanewede (Süd)
- A 05 - Hühnenstein/Kronsmoor
- A 06 - Schwanewede/Eggestedt
- A 07 - Logener Weg
- A 08 – Lehmhorst

- A 09 - Eggestedt/Brundorf
- A 10 - Ostermoor (Süd)
- A 12 - Osterholz-Scharmbeck
- A 13 - Scharmbeck (Stoteler Berg)
- A 15 - Oberende (Nord)
- A 16 – Kleinmoor
- A 17 – Grasdorf
- A18, A20

Die Einschätzung des Bauordnungsamts wird zur Kenntnis genommen.

Der **Landkreis Osterholz** bittet für den Verlauf der Trasse von Ritterhude bis Grasberg (Kreisgrenze) zu prüfen, ob die geplante Leitung zusammen mit der 110-kV Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg der DB Energie auf einem gemeinsamen Mast in der Ursprungsstrasse geführt werden kann. Alternativ bittet der Landkreis darum, falls eine Verlegung der Trasse notwendig sein wird, auch die Bahnstromleitung zeitgleich in gleicher Trasse auf gemeinsame Maste zu verlegen. Der Landkreis verweist hierzu auf den Grundsatz der Raumordnung, Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 24 LROP 2017).

Einer Verlegung in der Bestandstrasse steht in Teilen das Ziel aus Kapitel 4.2 07 Satz 6 LROP entgegen (400 m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs). Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Führung in der Bestandstrasse die Errichtung von Provisorien erfordern würde.

Das ArL Lüneburg hat in den Untersuchungsrahmen den Prüfauftrag einer Mitnahme/-verlegung der 110-kV-Leitung für diesen Leitungsabschnitt aufgenommen (vgl. Punkt 4.7 des Untersuchungsrahmens).

Korridor-Alternative A01

Die **JadeWeserPort Marketing GmbH & Co. KG** weist darauf hin, dass mit Alternative A01 der Leitungskorridor weiter nach Norden verschoben wird und somit näher an die Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsfl ether Sand heranrückt. Die Zielarten der Kohärenzsicherungsplanung sind überwiegend durch eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen gekennzeichnet. Zudem ist aufgrund der sehr seltenen Rohrdommel (als Leitart der Maßnahme) von einer sehr hohen Gefährdung durch Freileitungen an sich auszugehen. Bereits Verluste einzelner Individuen sind als nicht tolerabel anzusehen. Dabei ist auch die Gefährdungsintensivierung im Zusammenwirken mit weiteren Trassenplanungen der TenneT im Bereich des Elsfl ether Sandes zu berücksichtigen. Das hier besprochene Vorhaben (ROV Conneforde - Sottrum) verläuft z. T. parallel mit der ebenso im ROV befindlichen Planung zu der Höchstspannungsleitung Dollern - Elsfl eth/West. Weitere wirk- und auswirkungsbedingte Zusammenhänge zwischen den beiden Vorhaben können sich durch die Bauphase ergeben. Dies eben dann, wenn die gleiche Zuwegung ggf. zum gleichen Zeitpunkt genutzt wird (Zufahrt Berne-Ohr). Die dann zu erwartende Intensivierung durch Störungen im Zusammenwirken sind bei weiterer Planungskonkretisierung zu berücksichtigen.

Aus den benannten Gründen wird es als erforderlich angesehen, die Alternative A01 kritisch zu überdenken. Mögliche entscheidungsrelevante Abhängigkeiten zu anderen Leitungsplanungen (Stichwort derzeit gemeinsame Weserquerung) sind nachvollziehbar darzulegen.

Mit Alternative A01 wird eine kleinräumige Verschwenkung (ca. 400 m) in nördliche Richtung vorgesehen, um im Bereich Grüneburg den LROP-seitig vorgegebenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereichs einhalten zu können.

Die Alternative A01 rückt gegenüber der Bestandstrasse von bisher ca. 1,5 km auf ca. 1,1 km Entfernung an den Elsfl ether Sand und die hier geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme heran.

Für den Leitungsabschnitt Elsfl eth/West – Weser (Landesgrenze Niedersachsen/Bremen) sieht das ArL Lüneburg von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ab. Die Prüfung etwaiger Auswirkungen einer (geringfügig) nordverschwenkten Trassenführung auf die in Vorbereitung befindliche Kohärenzsicherungsmaßnahme ist daher im Planfeststellungsverfahren vorzunehmen.

Der **Landkreis Wesermarsch** begrüßt, dass sich die geplante Trassenführung auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch vornehmlich an der bestehenden 220-kV-Bestandstrasse orientiert. Die Bestandstrasse ist im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch als linienhaftes Vorranggebiet „ELT-Leitungstrasse“ gesichert. Damit würde sich der überwiegende Teil der geplanten Freileitung in einem regionalplanerisch gesicherten Vorranggebiet befinden, dass dem Vorhaben entspricht. Das Vorhaben entspricht damit den Zielen der Regionalplanung. Lediglich im Bereich des Ortsteils Grüneburg (Gemeinde Berne) ist eine Abweichung von der Bestandstrasse bzw. Verschiebung des Trassenkorridors in Richtung Norden geplant, um den 400-m-Abstand zur bestehenden Wohnbebauung, die sich im planungsrechtlichen Innenbereich befindet, einhalten zu können (vgl. Alternative A 01). Die Notwendigkeit dieser Verschiebung ist nachvollziehbar; Ziele der Raumordnung stehen der Alternative A01 nicht entgegen. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die geplante Trassenführung auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch. Diese Aussage schließt die Trassenführung gem. Alternative A 01 ein.

Die Einschätzung des Landkreises wird zur Kenntnis genommen.

Korridor-Alternative A02 - Standortübungsplatz Schwanewede (Nord)

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass auf dem alten Kasernengelände zukünftig auch Wohnbebauung vorgesehen ist. Er bittet, dies zu berücksichtigen und sich diesbezüglich mit der Gemeinde Schwanewede abzustimmen. Der Landkreis berichtet darüber hinaus, dass im Anschluss an eine Projektvorstellung der TenneT im Dezember des vergangenen Jahres eine Karte „Bauleitplanung“ als eine Grundlage für die Raumwiderstandsanalyse erstellt wurde. Der Landkreis regt an zu überprüfen, ob diese Karte in die Raumwiderstandsanalyse eingeflossen ist.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und leitet diese an TenneT weiter.

Die **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)** hat festgestellt, dass diverse Wirtschaftseinheiten (WE) der BlmA innerhalb des ausgewiesenen Trassenkorridors bzw. ausgewiesener Alternativen belegen sind und somit betroffen sein könnten; dies betrifft bei der Korridor-Alternative A02 folgende BlmA-eigene Liegenschaften:

WE 109893 Schwanewede, ehem. Standortübungsplatz

Die Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 65,4831 ha liegt innerhalb der Trassenvariante A02 und umfasst die Flurstücke der folgenden Tabelle.

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Neuenkirchen	19	1910/6
Neuenkirchen	21	27/15
Schwanewede	8	62/836
Schwanewede	9	36/7

Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des durch die Bundeswehr genutzten Standortübungsplatzes, die von der Bundeswehr an die BlmA zurückgegeben wurde und die sich derzeit in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befindet. Diese Liegenschaft soll in das Nationale Naturerbe (NNE) überführt und somit langfristig für den Naturschutz gesichert werden. Der Bau und die Unterhaltung einer Höchstspannungsleitung würde die Möglichkeiten der Naturschutzmaßnahmen stark einschränken. Auf der Fläche wurde ein Kampfmittelrisiko (Stand 14.08.2019), jedoch kein Altlastenrisiko (Stand 26.09.2019) festgestellt.

WE 147011 — Gleisanlage Schwanewede - Farqe

Die geplante Trassenvariante A02 verläuft über diese BlmA-eigene Liegenschaft. Auf dieser WE befindet sich eine Gleisanlage. Des Weiteren befinden sich auf den BlmA-eigenen Flurstücken 53/9, 1 1517 und 36/10 Teile eines ehemaligen Konzentrationslagers mit Öltankgrab, Massengrab und Verladerampe. Hier erfolgte gemäß einer Mitteilung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.03.2021 eine Unterschutzstellung als archäologisches Baudenkmal im Sinne von § 3 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Entsprechende Unterlagen liegen der Denkmalschutzbehörde vor. Im Bedarfsfall kann der von der BlmA mit der Denkmalschutzbehörde geführte Schriftverkehr hier angefordert werden.

Bei dem geplanten Trassenverlauf A02 wird um entsprechende Berücksichtigung hinsichtlich der Auswirkungsprognose gebeten.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und leitet diese an TenneT weiter.

Die **Gemeinde Schwanewede** bittet darum, bei der Einordnung der Raumwiderstandsklassen den Bereich der ehemaligen Lützow-Kaserne Schwanewede nochmals zu überprüfen. Der Bereich der aufgegebenen Kaserne befindet sich seit geraumer Zeit in einem Konversionsprozess, um dieses Areal konzeptionell für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Daher bittet die Gemeinde darum, gemäß Anlage 1 eine Anpassung der Raumwiderstandsklassen für den Bereich der Kaserne vorzunehmen.

Weiterhin entwickelt die Gemeinde östlich der L 149 ein neues Gewerbegebiet, welches derzeit von der Bestandstrasse Conneforde-Sottrum in Teilen überspannt wird. Die Gemeinde bittet darum, die Raumwiderstandsklassen auch im Hinblick auf zulässige Betriebsleiterwohnungen sowohl in den vorhandenen Gewerbegebieten „Steller Heide/Rader Heide“, aber auch hinsichtlich des neuen Gebietes abzugleichen. Der Suchraum A 02 würde die Überspannung des geplanten Gewerbegebietes 211 als auch des vorhandenen Gewerbegebietes „Weser-Geest-Park“ samt gemeindlichem Sportpark (Sporthalle, Sportplatz, Beach-Anlage, Sportlerheim mit Skater-Park) bedeuten. Der Sportpark Weser-Geest wird stark von Kindern und Jugendlichen frequentiert und bedarf im Rahmen des ROV eindringlich einer besonderen Betrachtung. Zudem weist die Gemeinde auf den bestehenden Denkmalschutz der ehemaligen Gleisanlagen mit Verladebahnhof sowie der verschiedenen historischen Baracken hin.

Im Ergebnis rät die Gemeinde Schwanewede davon ab, eine Realisierung im Suchraum A02 weiter zu verfolgen.

Die Darstellung der Raumnutzung erfolgt in der Raumwiderstandsanalyse ausgehend vom derzeit geltenden Planungsrecht. In Karte 3 („Mensch“) der Unterlage vom 28.02.2022 ist der Bereich der Lützow-Kaserne daher nicht als Wohnbebauung gekennzeichnet. Für den Fall, dass die derzeitigen Konversionsplanungen bis zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens bzw. des Planfeststellungsverfahrens jedoch soweit fortgeschritten sein sollten, dass dieses Gebiet im Sinne von Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP dem Wohnen dienen sollte (Bebauungsplan nach § 30 BauGB), wäre das 400-m-Abstandsziel zur Trassenachse einzuhalten. Auswirkungen auf die potenzielle Trassenführung der Trassenalternative A02 hätte eine solche planungsrechtliche Neubewertung jedoch nicht, soweit der Konversionsprozess auf die Abgrenzung des heutigen Bereichs der Lützow-Kaserne begrenzt bleibt: Zum äußeren Rand des Trassenkorridors A02 ist ein Abstand von mehr als 1.000 m zum nächstgelegenen Wohngebäude anzunehmen. Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz im Sinne von 4.2 07 Satz 6 LROP sind daher in jedem Fall nicht zu befürchten.

Zu den möglichen Auswirkungen der Alternative A02 auf das geplante Gewerbegebiet östlich der L149 und das vorhandene Gewerbegebiet „Weser-Geest-Park“ einschließlich Sportpark ist Folgendes anzumerken: Die in der Unterlage vom 28.02.2022 dargestellten Korridor-Alternativen dienen als Suchräume für die Trasse und sind 400 m breit; der Schutzstreifen der späteren Stromtrasse wird hingegen lediglich 50-60 m breit sein (vgl. S. 19 der Unterlagen vom 28.02.2022). Die Lage der Stromtrasse lässt sich damit mit Blick auf vorhandene ebenso wie geplante Gewerbenutzung grundsätzlich so optimieren, dass diese möglichst wenig eingeschränkt wird. Wird innerhalb des 400 m breiten Suchkorridors eine etwa mittige Trassenführung angenommen, ergäbe sich ein Trassenverlauf etwa im Grenzbereich beider Gewerbegebiete, jedenfalls außerhalb der zusammenhängenden Baufenster im geplanten Gewerbegebiet. (Zum Vergleich: Die Bestandsleitung verläuft nicht randlich, sondern mitten durch das westlich der L149 gelegene Gewerbegebiet.)

Zum gemeindlichen Sportpark ist anzumerken, dass Sport- und Freizeitanlagen ausweislich der Begründung zu Plansatz 7 aus Kapitel 4.2 Ziffer 07 des LROP nicht mit der Wohnnutzung in dem Wohnen dienenden Gebieten gleichzusetzen sind und daher nicht dem 400-m-Abstandsziel des LROP unterfallen.

Für das Raumordnungsverfahren wird TenneT konkrete Trassenverläufe entwickeln. Das ArL Lüneburg hat in den Untersuchungsrahmen den Auftrag aufgenommen, bei der Konkretisierung des Trassenverlaufs der Alternative A02 den vorhandenen ebenso wie den geplanten Nutzungen Rechnung zu tragen und sich hierzu mit der Gemeinde Schwanewede abzustimmen (vgl. Punkt 4.1 des Untersuchungsrahmens).

Die Alternative A02 verbleibt im Untersuchungsrahmen, da der Bestandskorridor Wohngebäude überspannt und daher ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen sind.

Die Alternative A03 kommt hingegen aufgrund der klar entgegenstehenden militärischen Belange nicht ernsthaft in Betracht und wird daher nicht weiterverfolgt (vgl. Punkt R.5 des Untersuchungsrahmens).

Korridor-Alternative A03 - Standortübungsplatz Schwanewede (Süd)

Der **Landkreis Osterholz** favorisiert diese Alternative im Vergleich zu Alternative A02. Der Landkreis hält es aus Sicht der Raumordnung für sinnvoll, die bereits bestehende Waldschneise für die vorgesehene Leitung zu nutzen. Der einzuhaltende mögliche Abstand zu Siedlungsstrukturen (Gewerbe und Sportplätze) ist hier größer als bei Variante A 02.

Für die Schwaneweder Heide - im Bereich der Trassenalternative **A03** - scheinen vertiefende Untersuchungen der Fauna im Zuge des ROV angezeigt. Dieser Bereich stellt eine naturschuttfachliche Besonderheit dar, da er Bestandteil des Nationalen Naturerbes werden soll und Vorkommen besonders gefährdeter Lurche (z. B. Kammmolch (Anhang II/IV FFH-RL)

sowie ein Vorkommen der Großen Moosjungfer (Anhang IV FFH-RL) mit einem sehr großen Individuenreichtum beherbergt.

Die Einschätzung des Landkreises zur relativen Eignung von Alternative A03 und zu den naturschutzfachlichen Wertigkeiten des berührten Übungsplatz-Bereiches wird zur Kenntnis genommen. Die Alternative A03 kommt aufgrund der klar entgegenstehenden militärischen Belange nicht ernsthaft in Betracht und wird daher nicht weiterverfolgt (vgl. Punkt R.5 des Untersuchungsrahmens).

Von der **Gemeinde Schwanewede** wird der Suchraum A03 begrüßt. Die Nutzung des Übungsgeländes in der jetzigen Form zur Fahrlehrerausbildung soll zeitlich begrenzter Natur sein und letztlich nach Garlstedt verlegt werden. Aufgrund der vorzufindenden Vegetationslücke scheint sich eine Trassenführung in diesem Bereich aufzudrängen und auch ggf. mit einer weiteren militärischen Nutzung vereinbar. Nähere Informationen zu den Nutzungsspektiven sollten dem Grundstückseigentümer vorliegen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat sich mit Stellungnahme vom 23.03.2022 zum Vorschlag des Untersuchungsrahmens geäußert und mitgeteilt, dass Alternative A03 über ein weiterhin genutztes militärisches Übungsgelände verläuft. Die Bundeswehr stimmt der Alternative A03 daher nicht zu, während sie für die westliche Trassenführung (A02), die lediglich Randflächen berührt, eine Zustimmung in Aussicht stellt. Für die Bewertung der Trassenalternativen hat die Stellungnahme der Bundeswehr als Nutzerin des Standortübungsplatzes ein besonderes Gewicht. Die Alternative A03 kommt aufgrund der klar entgegenstehenden militärischen Belange nicht ernsthaft in Betracht und wird daher nicht weiterverfolgt (vgl. Punkt R.5 des Untersuchungsrahmens).

Korridor-Alternativen A02/A03

Die **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)** geht davon aus, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra I 3, eine Stellungnahme zur Betroffenheit des Standortübungsplatzes (Liegenschaft WE 143411 – Standortübungsplatz Schwanewede) abgibt. Diese Stellungnahme liegt der BlmA derzeit nicht vor. Darüber weist die BlmA darauf hin, dass die uneingeschränkte Nutzung des Standortübungsplatzes durch die Bundeswehr nicht gefährdet werden darf, wobei auch eine Nutzung, die in Art und Umfang über die bisher ausgeübte Nutzung hinausgeht, aber für Standortübungsplätze allgemein möglich ist, mit berücksichtigt werden muss. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass während der Bauphase der geplanten Leitung große Teile des Panzerübungsgeländes der Bundeswehr nicht zur Verfügung stünden. Dies gilt es zwingend zu vermeiden.

Seitens der BlmA als Eigentümerin werden hinsichtlich des durchzuführenden Anhörungsverfahrens nachfolgend zusätzlich die weiteren Hinweise vorgebracht:

- Nach Informationen des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Rotenburg befinden sich im südwestlichen Bereich des Standortübungsplatzes Schwanewede historisch sensible Bereiche (alte Fundamente von Arbeitsbaracken des dritten Reiches). Erdarbeiten im militärischen Bereich wären im Vorfeld zwingend mit der Bundeswehr abzustimmen.
- Auf Grund der militärischen Nutzung (Fahrzeugverkehr — hauptsächlich Panzer und weitere Großfahrzeuge, Schieß- und Übungsbetrieb, Flugverkehr - Niedrigflugübungen) kann es im Bereich der Trassenführung A03 zu nicht vermeidbaren Kollisionen mit den erforderlichen Masten sowie den Freileitungen selber kommen.

Für die Alternative A02 sind ggf. weitergehende Prüfungen erforderlich, um mögliche militärische Beeinträchtigungen konkretisieren zu können.

In Summe der Überlegungen ist keine der beiden geplanten Trassenverläufe mit den derzeitigen und zukünftigen Planungen und Nutzungen der BlmA-eigenen Liegenschaften kompatibel.

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass beabsichtigt ist, sämtliche Flächen des jetzigen Standortübungsplatzes bei einer eventuellen Aufgabe des StOÜPI durch die Bundeswehr der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) als Flächen der Nationalen-Natur-Erbe (NNE) zuzuführen. Diese Flächen werden dann in der Zukunft vorrangig und auf Dauer der Natur dienen und dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

Zur Betroffenheit militärischer Belange wird darauf hingewiesen, dass das zuständige Bundeswehr-Referat Infra I3 als Vertreterin der Flächenmieterin vorbehaltlich einer engen Detailbestimmung mit der Bundeswehr eine Zustimmung zu Alternative A02 in Aussicht gestellt hat. Diese randlich verlaufende Alternative würde – nach jetzigem Kenntnisstand – die Nutzung des Standortübungsplatzes für militärische Zwecke offenbar nicht unverhältnismäßig einschränken.

In den Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg die Aufgabe aufgenommen, sich bezüglich der Konkretisierung der Trassenalternative A02 eng mit der Flächeneigentümerin BlmA und der Flächenmieterin Bundeswehr abzustimmen (vgl. Punkt 2.3 des Untersuchungsrahmens).

Die Bedenken zu Alternative A03 werden aufgegriffen, diese Alternative wird nicht weiterverfolgt (vgl. Punkt R.5 des Untersuchungsrahmens).

Dass für den Fall einer eventuellen Aufgabe des Standortübungsplatzes eine Überführung in das Nationale Naturerbe vorgesehen ist, ist der TenneT bekannt; sie hat daher bereits erste Abstimmungsgespräche mit dem BfN geführt, um die etwaige Vereinbarkeit mit dem Naturerbe-Status vorklären zu können.

Die Absicht zur eventuellen Übertragung der Flächen auf das Nationale Natur Erbe hat nach Kenntnis des ArL Lüneburg noch nicht den Stand einer verfestigten Planung erreicht und hängt insbesondere von der etwaigen Aufgabe der Nutzung des Übungsplatzes durch die Bundeswehr ab. Eine Aufgabe der militärischen Nutzung ist nach Aussage des BAIUDBw derzeit nicht abzusehen. Daher wird für das Raumordnungsverfahren von einer militärischen Nutzung des Geländes ausgegangen und eine Vereinbarkeit hiermit als Prüfmaßstab herangezogen.

Die **Bundeswehr (Infra I3)** weist bezüglich des Standortübungsplatzes Schwanewede auf folgendes hin: Den beiden geplanten Routen über/auf dem Standortübungsplatz Schwanewede stimmt die Bundeswehr aus militärischen Gründen nicht zu. Die östliche der beiden Trassenführungen (A03) verläuft quer über ein weiteres genutztes militärisches Übungsgelände, auf dem Fahranfänger auf schweren militärischen Fahrzeugen für Fahrten in unwegsames Gelände ausgebildet werden und somit eine hohe Kollisionsgefahr für die Masten mit weitreichenden Folgen besteht. Die westliche Trassenführung (A02) verläuft ebenfalls über Randflächen dieses militärischen Übungsgeländes, hier könnte ich jedoch, bei enger Detailbestimmung mit der Bundeswehr, eine Zustimmung in Aussicht stellen.

Die Einschätzung der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. In den Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg die Aufgabe aufgenommen, sich bezüglich der Konkretisierung der Trassenalternative A02 eng mit der Flächeneigentümerin BlmA und der Flächenmieterin Bundeswehr abzustimmen (vgl. Punkt 2.3 des Untersuchungsrahmens).

Die Bedenken zu Alternative A03 werden aufgegriffen, diese Alternative wird nicht weiterverfolgt (vgl. Punkt R.5 des Untersuchungsrahmens).

Die **Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung** (KNV) weist darauf hin, dass Teile des Standortübungsplatzes der DBU als Naturerbeflächen übergeben werden sollen. Ob die Fläche inzwischen ins Eigentum der DBU übergegangen ist, ist den Verbänden nicht bekannt. Die DBU hat jedoch schon Schilder in Auftrag gegeben. Die Planungen sollten unabhängig vom derzeitigen Status berücksichtigt werden.

Dass für den Fall einer eventuellen Aufgabe des Standortübungsplatzes eine Überführung in das Nationale Naturerbe vorgesehen ist, ist der TenneT bekannt; sie hat daher bereits erste Abstimmungsgespräche mit dem BfN geführt, um die etwaige Vereinbarkeit mit dem Naturerbe-Status vorklären zu können.

Die Absicht zur eventuellen Übertragung der Flächen auf das Nationale Natur Erbe hat nach Kenntnis des ArL Lüneburg noch nicht den Stand einer verfestigten Planung erreicht und hängt insbesondere von der etwaigen Aufgabe der Nutzung des Übungsplatzes durch die Bundeswehr ab. Eine Aufgabe der militärischen Nutzung ist nach Aussage des BAIUDBw derzeit nicht abzusehen. Daher wird für das Raumordnungsverfahren von einer militärischen Nutzung des Geländes ausgegangen und eine Vereinbarkeit hiermit als Prüfmaßstab herangezogen.

In den Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg die Aufgabe aufgenommen, sich bezüglich der Konkretisierung der Trassenalternative A02 eng mit der Flächeneigentümerin BlmA und der Flächenmieterin Bundeswehr abzustimmen (vgl. Punkt 2.3 des Untersuchungsrahmens).

Die Alternative A03 kommt aufgrund der klar entgegenstehenden militärischen Belange nicht ernsthaft in Betracht und wird daher nicht weiterverfolgt (vgl. Punkt R.5 des Untersuchungsrahmens).

Korridor-Alternativen A04 – A06

Die **Gemeinde Schwanewede** merkt zu den Korridor-Alternativen A04-A06 an, dass diese großräumige Umgehung der Engstelle Damm mit einer Länge von knapp 12 km durch unberührte schützenswerte Naturlandschaften im Übergang von Marsch zur Geest führt. Neben geschützten Moorbereichen (Aschwardener Moor, Sterbrucher Moor) werden zudem landschaftlich offene Bereiche nördlich von Hinnebeck und südlich von Meyenburg durchschnitten und erstmalig belastet. Im Bereich Siedscheljer Heide lässt sich eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Schutzzone II nicht ausschließen und scheint mit den Auflagen zu kollidieren.

Im weiteren Verlauf führt der Suchraum A 06 durch vorhandene Moorbereiche mit erfolgreicher Wiedervernässung. Auch die Anschlussbereiche des „Weißen/ Schwarzen Moores“ westlich der Autobahn sind durch politischen Beschluss mittelfristig für eine Moorvernässung vorgesehen. Die Gemeinde bittet darum, diesen Aspekte besonders Rechnung zu tragen.

Speziell im Bereich der Suchräume A04/A05 und Siedschelje/Siedbruch werden zudem die Abstände zu vorhandenen Siedlungsstrukturen im Außenbereich nicht einzuhalten sein. Eine Neubelastung dieser Anwohner ist zwingend zu vermeiden.

Daher wird seitens der Gemeinde unter Berücksichtigung aller genannten Bedenken gegen diese Trassenalternativen die Nutzung der Bestandstrasse im Anschluss an A 07 sowie im weiteren Verlauf bis zur A 08 als alternativlos nahegelegt. Es wurde seitens des Betreibers

deutlich gemacht, dass eine Erneuerung in diesem Bereich mit Provisorien und anschließendem Rückbau technisch möglich ist.

Das ArL Lüneburg bedankt sich für die Hinweise zu den vorgenannten Korridor-Alternativen und leitet diese an TenneT weiter.

Es sei darauf hingewiesen, dass der in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13 benannt 200-m-Abstand zu Wohngebäuden des Außenbereichs als abwägungsfähiger Grundsatz der Raumordnung normiert ist.

Die Einschätzung des Landkreises zur Eignung der Alternativen A04/A05 und A06 wird zur Kenntnis genommen. Ob Alternative A06 mit Blick auf die benannten Raumwiderstände noch als ernsthaft in Betracht kommend einzustufen ist, wird Gegenstand der weiteren, durch TenneT vorzunehmen Belangermittlung und -bewertung in Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahren sein.

Der **Landkreis Osterholz** ist der Auffassung, dass die Trassenalternative A06 insbesondere die Erholungsfunktion und das Landschaftserleben in diesem Bereich stark beeinträchtigt. Außerdem sind Waldbestände betroffen. Gemäß den Unterlagen zur Antragskonferenz besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen diesen Funktionen und dem geplanten Vorhaben.

Im Norden von A06 befindet sich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 2011, Kap. 3.5.2-03). Es handelt sich hier um einen Bereich mit einer sehr hohen Qualität des Landschaftsbildes. Auf nahezu dem gesamten Korridor sind mehrere Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (RROP 2011, Kap. 3.5.2-03) und ein Vorbehaltsgebiet Erholung (RROP 2011, Kap. 3.9.-07) betroffen. Im nordöstlichen Bereich der Trasse sowie im nördlichen Teil kreuzen das Vorhaben zwei Vorbehaltsgebiete regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren (RROP 2011, Kap. 3.9-08). Im nordöstlichen Teil der Trasse befindet sich zudem ein weiteres Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 2011, Kap. 3.5.2-03).

Darüber hinaus sind vom nordöstlichen bis zum südöstlichen Trassenverlauf ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (RROP 2011, Kap. 3.10-04) und ein Vorbehaltsgebiet Wald (RROP 2011, Kap. 3.7.2-02) betroffen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ist dann zu erwarten, wenn signifikante Teile der Waldbestände für den Bau der Stromleitung gerodet werden müssen und die Grundwasserbildung negativ beeinträchtigt wird.

Der Landkreis Osterholz weist außerdem darauf hin, dass die Trassenvariante A06 in der Gemeinde Schwanewede durch alle Schutzzonen (I-III B) des Wasserschutzgebietes Meyenburg verläuft. Um die Trinkwasserversorgung nicht nachhaltig zu gefährden, ist eine Durchteufung vorhandener Grundwasserstockwerke durch Pfahlgründungen in allen Zonen des Schutzgebietes auszuschließen. Gemäß geltender Wasserschutzgebietsverordnung ist die Ausschachtung von Erdgruben für die Herstellung der notwendigen Fundamente in den Schutzzonen IIIA und IIIB bis auf 3 m Tiefe zu begrenzen, in den Schutzzone I und II sind diese gänzlich verboten. Darüber hinaus sind die für Bau und Unterhaltung anzulegenden temporären und dauerhaften Wege und Straßen nur unter Ausschluss wassergefährdender Baustoffe herzustellen. Der Einsatz von Recycling-Baustoffen ist stark reglementiert. Zudem wird sich durch die notwendigen Rodungsarbeiten die für die Trinkwasserversorgung essenzielle Grundwasserneubildungsrate verringern, was sich wiederum negativ auf die Grundwasserstände im gesamten Schutzgebiet auswirken könnte. Aus den hier genannten Gründen regt der Landkreis – hier Wasserschutzbehörde – an zu prüfen, ob die Trassenalternative A06 aus dem Untersuchungsrahmen herausgenommen werden soll.

Das ArL Lüneburg bedankt sich für die Hinweise zu Korridor-Alternative A06 und leitet diese an TenneT weiter.

Die Einschätzung des Landkreises zur Eignung der Alternative A06 wird zur Kenntnis genommen. Ob Alternative A06 mit Blick auf die benannten Raumwiderstände noch als ernsthaft in Betracht kommend einzustufen ist, wird Gegenstand der weiteren, durch TenneT vorzunehmenden Belangermittlung und -bewertung in Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahren sein.

Die **Gemeinde Schwanewede** spricht sich dafür aus, die Erschließung und Erreichbarkeit einzelner Maststandorte als Kriterium der Trassenermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der Trassenalternative A 06 finden sich überwiegend schmale, nicht für Schwerlast ausgelegte Wirtschaftswege mit zum Teil nicht tragfähigen Brückenbauwerken. Die Gemeinde regt daher an, auch diesen Aspekt frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Der Hinweis zur begrenzten Erreichbarkeit potenzieller Maststandorte wird zur Kenntnis genommen. Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis an TenneT zur weiteren Berücksichtigung bei der Konkretisierung des Trassenverlaufs weitergeleitet.

Korridor-Alternative A07

Die **Gemeinde Schwanewede** begrüßt mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen zu den Alternativen A04-A06 die Korridor-Alternative A07, da diese einen größeren Abstand zur Wohnbebauung ermöglicht.

Die Einschätzung der Gemeinde zu Alternative A07 wird zur Kenntnis genommen.

Korridor-Alternative A08 und A09 (gemeinsames Teilstück)

Das **Forstamt Rotenburg** merkt an, dass die Korridor-Alternative A09 Waldflächen quert. Innerhalb dieser Alternative ist auf den Luftbildern eine Freifläche erkennbar. Hierbei handelt es sich jedoch um die Kompensationsfläche „Erstaufforstung Abteilung 1246y“. Die Erstaufforstungsgenehmigung hierzu wurde seitens des Landkreises Osterholz mit Schreiben vom 21.04.2017 (Az.: 32.33) erteilt. Die Anerkennung als Kompensationsfläche erfolgte mit der zwischen dem Landkreis Osterholz und den Niedersächsischen Landesforsten getroffenen Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vom 05.09.2017. Die Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung der Kompensationsfläche ist mit der Baulasteintragung vom 25.10.2017 (Az. LK OHZ: 63-1824-17) erfolgt. Der Kompensationsflächenpool ist Teil des Flurstücks 37/1, Flur 5, Gemarkung Eggstedt (siehe auch anliegendes Kartenmaterial) und ist bereits komplett vermarktet. Die Bepflanzung der Fläche ist im Dezember 2019 erfolgt. Auf rund 30.000 m² entsteht ein standortgerechter Laubholzbestand. Insofern ist eine Trassenplanung auf der Variante A09 ohne Querung von Wald nicht möglich und damit abzulehnen.

Das ArL Lüneburg bedankt sich für die Hinweise zu Korridor-Alternative A09 und leitet diese an TenneT weiter.

Es sei darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Erstaufforstungsfläche lediglich den nördlichen Bereich der Alternative A09 berührt und insoweit eine Trassenführung auch südlich der Erstaufforstungsfläche möglich ist, die jedoch ihrerseits Waldgebiete quert.

Es sei angemerkt, dass die Bestandstrasse das 400 m Abstandsziel zu Wohngebäuden des Innenbereichs verletzt. Nördlich der Ortslage Eggstedt schließen sich über mehr als 2 km beidseits der A27 Waldgebiete an, so dass eine Querung von Waldbereichen in diesem Leitungsabschnitt kaum vermeidbar sein dürfte. Im Falle der Inanspruchnahme von Waldbereichen ist neben der naturschutzfachlichen auch eine walddrechtliche Kompensation erforderlich.

Die **Gemeinde Schwanewede** begrüßt die Suchräume A08-A09, um einen größeren Abstand zur Siedlungsstruktur Lehmhorst und Eggestedt zu ermöglichen. Im Bereich der Bebauung Hahle/Panzerstraße sollte wieder annähernd auf die Bestandstrasse verschwenkt werden, um den 200 m Abstand zu wahren.

Die Einschätzung der Gemeinde zu den Alternative A08/A09 wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweis zur Trassenführung im Bereich Hahle/Panzerstraße hat das ArL Lüneburg an TenneT weitergeleitet.

Korridor-Alternative A09 und A12

Der **Landkreis Osterholz** führt aus, dass durch das Vorhaben Schwerpunktgebiete Wallhecken betroffen sind. Insbesondere die Auswirkungen auf Wallhecken in den Trassenalternativen A09 und A12 sind zu untersuchen.

Das ArL Lüneburg bedankt sich für die Hinweise zu Korridor-Alternative A09 und leitet diese an TenneT weiter.

Die Betroffenheit von Wallhecken lässt sich erst dann abschließend beurteilen, wenn die Maststandorte der Leitung feststehen – also im Planfeststellungsverfahren. Zum Planungsstand des Raumordnungsverfahren ist eine Bewertung der Auswirkungen allenfalls überschlüssig möglich. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die Wahl der Maststandorte Auswirkungen auf Wallhecken in der Regel vermieden oder deutlich minimiert werden können. Wegen der in den Alternativen A09 und A12 vorkommenden Schwerpunktgebiete Wallhecken hat das ArL Lüneburg gleichwohl einen Prüfauftrag zu Wallhecken in diesen Alternativen in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 4.4 des Untersuchungsrahmens).

Korridor-Alternative A10-A11

Die **Gemeinde Schwanewede** spricht sich dafür aus, die Bestandstrasse im Bereich Lilken der Ortschaft Brundorf, der künftigen Gewerbeentwicklung geschuldet, nach Norden zu verlegen. Die Suchräume A10 und A11 könnten im weiteren Untersuchungsprozess Alternativen darstellen.

Der Umfang des Suchraumes A10 sollte hinsichtlich der anstehenden Gewerbeansiedlung am Lehrhofsweg detaillierter abgestimmt werden. Die politischen Gremien der Gemeinde Schwanewede folgen den Empfehlungen des Landkreises, in diesem Bereich weitere Gewerbeflächen zu erschließen und haben die Durchführung einer Bauleitplanung in dem dargestellten Umfang beschlossen. Ggf. könnte Suchraum A10 sowie eine spätere Alternativtrasse durch Überspannung der Erweiterungsfläche nördlich der v.g. Ansiedlung vorgesehen werden und in die weiteren Konzeptionen zur Gewerbeentwicklung integriert werden. Die Gemeinde bittet daher darum, den Suchraum A10 entsprechend zu erweitern.

A11 scheint hingegen aufgrund der unterschrittenen 200 m Radian eine Neubelastung der beiden Höfe Scharffetter und Thalmann am Lehnstedter Weg und Scharmbecker Weg herbeizurufen und sollte daher nur nachrangig verfolgt werden.

Dem Vorschlag der Gemeinde folgend hat das ArL Lüneburg den Auftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen, die Korridor-Alternative A10 in östliche Richtung zu erweitern (Punkt 4.5 des Untersuchungsrahmens).

Es sei angemerkt, dass Alternative A11 – bei Annahme eines mittigen Verlaufs der potenziellen Trasse innerhalb des Korridors – den LROP-seitig vorgegebenen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden des Außenbereichs einhält.

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass dies Alternative A10 die Entwicklung des Gewerbegebietes stark beeinträchtigen kann. Es handelt sich gemäß RROP 2011 um ein Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe (RROP 2011, Kap. 2.3-14). Der Landkreis verweist hierzu auf Punkt 6 seiner Stellungnahme.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung des geplanten Gewerbegebiets hat das ArL Lüneburg den Auftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen, die Korridor-Alternative A10 in östliche Richtung zu erweitern (Punkt 4.5 des Untersuchungsrahmens).

Korridor-Alternative A12 / A13

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass hier mit dem Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH-Gebiet) „Reithbruch“ und Naturschutzgebiet (NSG) „Quelltäler der Wienbeck“ ein Vorranggebiet Natura 2000 betroffen ist. Auch die Bestandsleitung führt bereits durch dieses Natura 2000 Gebiet. Es muss nach Einschätzung des Landkreises mit in den Alternativenvergleich einbezogen werden, dass die Alternative A12 dieses Gebiet bezüglich der Streckenlänge zwar ähnlich stark beeinträchtigt wie die Ursprungstrasse, jedoch von einer zusätzlichen Belastung ausgegangen werden muss, da der Bereich der Ursprungstrasse bereits vorbelastet ist.

Der Landkreis bittet daher zu prüfen, inwieweit es möglich ist, eine zusätzliche - geringfügig von A12 abweichende - Trassenführung zu definieren, die die Wohnbebauung von Buschhausen weiterhin entlastet und gleichzeitig das FFH-Gebiet „Reithbruch“ weniger stark belastet. Der Landkreis regt eine entsprechende Ausweitung des Untersuchungsrahmens an.

Die Einschätzung, dass bei neuer Trassenführung wegen fehlender Vorbelastung von einer zusätzlichen Belastung auszugehen ist, wird geteilt. Der Rückbau der Bestandsleitung kann lediglich als mindernde Maßnahme eingestellt werden.

Zur Optimierung der Trassenentwicklung in der Querungslage des FFH-Gebiets hat das ArL Lüneburg einen ergänzenden Auftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 4.6 des Untersuchungsrahmens). Für die Führung der Alternative A12 bestehen jedoch nur vergleichsweise geringe Spielräume, da das FFH-Gebiet dreiseitig von Wohnsiedlungen umgeben ist (Buschhausen, Scharmbeckstotel, Osterholz-Scharmbeck) und zudem zahlreiche Wohngebäude des Außenbereichs die „Ausweichmöglichkeiten“ für die Trassenführung begrenzen.

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass sich die wertgebenden Quellbereiche im NSG „Quelltäler der Wienbeck“ (Lü 259) im Bereich der Trassenalternative A12 befinden. Beeinträchtigungen dieser Bereiche (LRT 7220) sind zwingend zu vermeiden.

Zur Optimierung der Trassenentwicklung in der Querungslage des FFH-Gebiets hat das ArL Lüneburg einen ergänzenden Auftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 4.6 des Untersuchungsrahmens).

Die **Stadt Osterholz-Scharmbeck** merkt an, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, inwieweit auch alternative Leitungskorridore außerhalb des Landkreis Osterholz geprüft und abgewogen wurden. Die Stadt bittet um Darlegung des Entscheidungsvorganges.

Die methodische Vorgehensweise zur Entwicklung von Korridor-Alternativen ist in der Unterlage vom 28.02.2022 in Kapitel 2.2 (Abgrenzung des Untersuchungsraums) und 2.5 (Korridorherleitung) dargelegt. Für den Ersatz der bestehenden Leitung durch eine neue 380-kV-Leitung wurde die Bestandsleitung demnach beidseitig mit 5 km Abstand gepuffert und auf diese Weise ein 10 km breiter Untersuchungsraum gebildet. Dieser Untersuchungsraum befindet sich im Streckenabschnitt zwischen Schwanewede und Grasberg im Wesentlichen innerhalb der Kreisgrenzen des Landkreises Osterholz. Im östlichen Leitungsabschnitt sind die Landkreise Verden (Gemeinde Ottersberg) und Rotenburg (Wümme) (Samtgemeinden Sottrum, Tarmstedt und Zeven; Stadt Rotenburg (Wümme)) berührt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist mit Blick auf das Ziel, eine bestehende Leitung durch eine neue Leitung zu ersetzen, grundsätzlich als angemessen und ausreichend einzuschätzen; denn die weitere Ausdehnung des Untersuchungsraums – hier in nördliche oder südliche Richtung – würde zu deutlich längeren Trassenführungen mit gänzlich neuen Betroffenheiten führen. Es drängen sich daher keine weiteren, ernsthaft in Betracht kommenden Trassenführungen außerhalb des Landkreises Osterholz auf.

Eine nähere Darlegung, warum auch für Engstellen, bei denen der 400-m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs unterschritten werden muss, keine (großräumigen) ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen bestehen, ist Teil der in den Verfahrensunterlagen aufzunehmenden Begründungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b LROP. Dies betrifft auch die Alternative A12 zwischen Buschhausen und Scharmbeckstotel in der Stadt Osterholz-Scharmbeck.

Die **Stadt Osterholz-Scharmbeck** ist der Einschätzung, dass Trassenalternativen, die den Siedlungsraum nicht berühren und beeinträchtigen, zu bevorzugen sind. Die bestehende 220-kV-Leitungstrasse beeinträchtigt bereits jetzt in erheblichem Umfang die durch die regionale Raumordnung und den Flächennutzungsplan vorgegebenen zentralen Siedlungsgebiete in den Ortsteilen Buschhausen, Scharmbeck, Lintel sowie den Ortschaften Heilshorn und Scharmbeckstotel in ihrer Entwicklung. Zentrale Siedlungsflächenerweiterungen (z.B. Flächen östlich des Standortes Einkaufspark Meyerhoff, Baugebiet Südlich Garteler Weg) konnten bisher nicht oder nur mit Einschränkungen aufgrund der Leitungstrasse entwickelt werden. Insofern sind die Alternativtrassenverläufe A12 / A13 eindeutig zu favorisieren.

Die Einschätzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck zu den Korridor-Alternativen A12 und A13 wird zur Kenntnis genommen.

Abzweig Blockland_neu

Die **Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung** (KNV) stellt fest, dass der Bereich des St. Jürgenslands trotz eines massiven Rückgangs der Wiesenbrüter immer noch eine hohe Bedeutung hat. Im Jahr 2020 wurden dort 139 Kiebitzpaare festgestellt. Die Verbände weisen auch auf die nachgewiesenen Vorkommen verschiedener Großvogelarten hin:

- Seeadler (Beobachtung und Dokumentation),
- Rotmilan (Brutverdacht)
- Schwarzmilan (Brutzeitfeststellung) und
- Weißstörche (Nahrungshabitat)

Darüber hinaus weist die KNV darauf hin, dass auch die weit vorangeschrittene Planung verschiedener Windkraftprojekte im Umfeld berücksichtigt werden sollte.

Die KNV teilt außerdem mit, dass die Technik der Teilerdverkabelung nach Kenntnisstand der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände bereits über das Pilotstadium hinaus ist. Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände regen an, zumindest bei Querung des EU-Vogelschutzgebiets V 35 "Hammeniederung" die Vor- und Nachteile bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher und FFH-bedingter Minimierungsmaßnahmen einer Teilerdverkabelung zu prüfen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die Brutvogelvorkommen und die zugehörigen Quellen ebenso wie den Hinweis auf in Planung befindliche Windenergieanlagen und hat diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Trassenkonkretisierung und -bewertung an TenneT weitergeleitet.

Zum Vorschlag einer Teilerdverkabelung ist anzumerken, dass das Bundesbedarfsplangesetz (Juni 2021) für das Vorhaben 56 keinen Pilotstatus für Erdkabel vorsieht. Daher ist das Vorhaben nach jetzigem Stand zwingend in Freileitungsbauweise umzusetzen.

Nach Einschätzung der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz** ist zur Vermeidung zusätzlicher Zerschneidung der Landschaft zwingend eine Bündelung der geplanten Trasse „Conneforde-Sottrum“ mit Bestandstrassen (z.B. der DB) zu prüfen. Beeinträchtigungen von FFH- bzw. Vogelschutz-Gebieten, gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) und des Landschaftsbildes können durch Bündelungen mit Bestandsleitungen vermieden oder vermindert werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Hammeniederung, welche eine hohe Anzahl geschützter Biotope beinhaltet und sich aus einem FFH- sowie Vogelschutz-Gebiet zusammensetzt. Die Hammeniederung unterliegt einem großflächigen Schutzstatus als NSG sowie LSG. Eine weitere Zerschneidung dieses höchst sensiblen Bereiches sollte zwingend vermieden werden.

Darüber hinaus weist der Landkreis Osterholz darauf hin, dass es sich bei der Hammeniederung zudem um ein Gebiet mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiet) handelt. Es handelt sich um eine national bedeutsame Landschaft, welche als Beitrag zum Schutz des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung supranationaler Naturschutzverpflichtungen dient. Dieses Gebiet soll dauerhaft erhalten werden und zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten beitragen.

Der von TenneT vorgeschlagene Untersuchungsrahmen benennt die Bündelung mit anderen Leitungen als Planungsgrundsatz für das hier betrachtete Vorhaben. TenneT führt hierzu aus: „Um neue Belastungen des Raumes und des Landschaftsbildes zu vermeiden, wird, sofern möglich, eine Leitungsführung in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung oder die Bündelung mit anderen linienhaften Infrastruktureinrichtungen angestrebt.“ (Unterlage vom 28.02.2022, S. 45). Dieser Planungsgrundsatz entspricht im Übrigen auch dem Plansatz 24 aus Kapitel 4.2 Ziffer 07 LROP, wonach bei der Planung von Leitungstrassen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen sind.

Für den Bereich der Hammeniederung hat das ArL Lüneburg einen ergänzenden Prüfauftrag aufgenommen, der unter anderem beinhaltet, Bündelungspotenziale mit bestehenden Leitungen auszuloten (vgl. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens).

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass die Korridorvarianten östl. von Osterholz-Scharmbeck avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel landesweiter Bedeutung (Stand 2010) queren. Bei weiteren Bereichen ist der Status für Brutvögel offen. Sie queren einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel landesweiter Bedeutung (Stand 2018) innerhalb der Hammeniederung bei den Linteler Weiden. Bei weiteren Bereichen ist der Status für Gastvögel offen. Weiterhin werden für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche

gequert. Außerdem sind Zuwanderungsgebiete für den Fischotter und bei „Saatmoor Worpahusen“ für Fauna (Heuschrecken) wertvolle Bereiche betroffen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die Brut- und Gastvogelvorkommen und die weitergehenden Hinweise zu wichtigen/wertvollen Bereichen hat diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Trassenkonkretisierung und -bewertung an TenneT weitergeleitet.

Der **Landkreis Osterholz** verweist zum Abzweig Blockland neu darauf, dass hier zwei Vorranggebiete Natura 2000 betroffen sind. Es handelt sich hier um die das FFH Gebiet „Hammeniederung“ und das FFH Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“. Der Landkreis weist zudem darauf hin, dass der - von Süden kommend - östliche Abzweig des Korridors das St. Jürgensland durchquert. Es handelt sich um ein avifaunistisch wertvolles Gebiet für Brut- und Gastvögel, welches im RROP 2011 als Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt ist. Der Landkreis sieht hier ein hohes Konfliktpotential, da es sich hier um einen bislang von Stromleitungen unberührten Bereich handelt. Der Landkreis bittet daher um Ergänzung eines neuen Untersuchungskorridors, welcher an den bestehenden Untersuchungskorridor - von Süden kommend – anschließt und an der Stelle, an der er die 110-kV Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg kreuzt, zusammen mit dieser Leitung nach Osten abknickt, um dann wieder in den Bestandskorridor zu münden. Der Landkreis bittet zudem um Prüfung, ob eine Mitnahme der 110-kV Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg möglich ist. Darüber hinaus bittet der Landkreis darum, alle Möglichkeiten der Bündelung – sowohl mit der betreffenden Bahnstromleitung als auch mit der geplanten B74 neu – zu prüfen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Einschätzung zu den Konfliktpotenzialen bezüglich der raumordnerischen Festlegungen und für den konkreten Vorschlag einer zusätzlich zu betrachtenden Korridor-Alternative und hat diese in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (s. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens).

Zum Vorschlag der Mitnahme der 110-kV-Leitung ist anzumerken, dass der gesetzliche Auftrag zum Bau dieser Stromleitung nicht die Mitverlegung oder Mitnahme anderer Freileitungen umfasst; er ist auf den Bau der neuen 380-kV-Leitung begrenzt. Lediglich in räumlichen Engstellen bzw. besonders konflikthafter Bereiche kann ausnahmsweise die Mitverlegung bzw. Mitnahme von „Fremdleitungen“ geprüft werden.

Nach Einschätzung der **Gemeinde Lilienthal** soll die Trasse des Abzweigs Blockland_neu nicht zwischen der Kirche St. Jürgen und der K8 verlaufen, sondern direkt nach Norden an die bestehende Leitung geführt werden.

Das ArL Lüneburg dankt für den konkreten Vorschlag einer zusätzlich zu betrachtenden Korridor-Alternative und hat diese in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (s. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens).

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass für den dargestellten Korridor der 380 kV-Freileitung zur Anbindung des Umspannwerkes die Sicherung und Entwicklung offener Grünland-Graben-Komplexe insbesondere als Lebensraum für Wiesenlimikolen und Rastvögel angestrebt wird. Zudem kommt hier, ebenso wie im westlichen Teilbereich des Suchraumes für das Umspannwerk, dem Boden- und Klimaschutz durch die örtlich anstehenden Moorböden eine besondere Bedeutung zu. Weitergehende Hinweise zu den Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Anhang B – Tabelle 2 des Landschaftsprogramms sowie den weiteren Plänen (Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben, Biotopverbundkonzept, Schutzgebietskonzept) zu entnehmen. Die Errichtung einer 380 kV-Leitung im dargestellten Korridor steht somit im Widerspruch zu den Inhalten und Zielen des

Landschaftsprogramms Bremen. Gem. § 9 (5) BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Eine entsprechende Begründung ist bei Weiterverfolgung des dargestellten Korridors der geplanten 380 kV-Freileitung innerhalb Bremens somit im Rahmen des ROV zu erbringen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die naturschutzfachlichen Sicherungs- und Entwicklungsziele im Bereich dieses Trassenkorridors und hat diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Trassenkonkretisierung und -bewertung an TenneT weitergeleitet. In den Verfahrensunterlagen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG entsprechend dem Planungsstand darzulegen; die Inhalte des Landschaftsprogramms sind bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass die Trassenanbindung zu dem vorgesehenen Umspannwerk im Bereich Blockland/Ritterhuder Heerstraße nach den Erläuterungen im Planungsgespräch am 02.03.2022 parallel zu den vorhandenen 220kV- bzw. 110kV-Leitungen (Wesernetz, Avacon und Bahnstromleitung) verlaufen soll. Eine solche Trassenbündelung ist zu begrüßen. Allerdings sind aufgrund der erforderlichen Abstände und der erheblich höheren Masten einer 380 kV-Leitung erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, insbesondere ein zusätzliches bzw. stärkeres Meidungsverhalten von Wiesenlimikolen und Rastvögeln sowie ggf. eine Erhöhung der Schlaggefahr, zu erwarten.

Die Trasse berührt bzw. führt durch folgende Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Blockland – Burgdammer Wiesen“
- Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Untere Wümme“
- EU-Vogelschutzgebiet „Blockland“
- In unmittelbarer räumlicher Nähe befindet sich zusätzlich das NSG „Grambker Feldmarksee“ (gleichzeitig Teil des VSG Blockland und FFH-Gebiet „Grambker Feldmarksee“).

Diese Schutzgebiete sind in den vorliegenden Unterlagen für das ROV dargestellt. Es sind insbesondere Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel zu erwarten. Auch im trassennahen Bereich sind in den letzten Jahren Bruten der Zielarten des VSG und des Schutzzwecks der LSG-Verordnung nachgewiesen worden. Die Vorkommen der genannten Zielarten sind im Rahmen des Schutzgebietsmanagements und des laufenden Monitoringprogramms in den letzten Jahren regelmäßig erfasst worden, die Daten der letzten Erfassungen wurden TenneT bereits zur Verfügung gestellt. Über die Bedeutung des Eingriffsraumes für Rastvögel liegen dagegen keine räumlich differenzierten Daten vor, lediglich die Daten aus der monatlichen Wasser- und Watvogelzählung, die sich auf das Gesamtgebiet Blockland beziehen.

Über die Biotoptypen sowie ggf. vorkommende nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope im Trassenbereich liegen Daten vor, die aber nicht vollständig und v.a. nicht immer aktuell sind. Bei einer möglichen Betroffenheit sind neben der unmittelbaren Trasse auch die erforderlichen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in 2022 und 2023 im Auftrag des NLStBV im Bereich der Ritterhuder Heerstraße und in angrenzenden Bereichen umfangreiche Erfassungen von Flora und Fauna durchgeführt werden. Zur Vermeidung unnötiger Störungen sind diese Untersuchungsergebnisse soweit wie möglich zu nutzen bzw. die Kartierungen zu bündeln. Auf die bestehenden Regelungen der LSG- und NSG-Verordnungen (Betretungsverbot, Genehmigungserfordernis durch die Naturschutzbehörde, Abstimmungserfordernis der Betretung mit den Flächennutzern) wird hingewiesen.

Zu berücksichtigen sind neben den Schutzverordnungen und den Standarddatenbögen der EU-Schutzgebiete auch die vorliegenden Managementpläne für das Schutzgebiet Blockland und für die Wümmeniederung Pflege- und Managementpläne - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (bremen.de) sowie die jeweils aktuellsten Bestandsdaten.

Aufgrund der Lage des Trassenverlaufes innerhalb bzw. am Rande europäischer Schutzgebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 24 BremNatG in Verb. mit § 34 BNatSchG durchzuführen. Dabei sind auch Alternativen zu prüfen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zu den NSG- bzw. LSG-Verordnungen und Pflege- und Managementplänen in diesem Leitungsabschnitt und zu den Datenständen und Kartierungen für Biotope, Brut- und Rastvögel und hat diese an TenneT weitergeleitet.

Zu den im Auftrag des NLStBV erfolgenden Kartierungen sei angemerkt, dass TenneT im Nachgang zur Videokonferenz mit NLStBV abgestimmt hat, dass die Kartierungsergebnisse des NLStBV für das Leitungsbauvorhaben der TenneT mit genutzt werden können, sodass keine eigenen Kartierungen in diesem Gebiet durchgeführt werden müssen.

Die Einschätzung, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die hier räumlich berührten Natura 2000-Gebiete „Hammeniederung“ (EU-Vogelschutzgebiet 2719-401) und „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 2718-332) im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen sind, wird geteilt. Entsprechend sieht die Unterlage vom 28.02.2022 als Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung vor, dass eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich ist (vgl. S. 128, S. 135).

Das **Forstamt Rotenburg** teilt mit, dass bei einem möglichen Standort für das Umspannwerk am Abzweig Bremen-Industriehäfen an der A27 sowie dem Trassenverlauf zur Anbindung offensichtlich keine Waldflächen unmittelbar betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Korridor-Alternative A14

Die **Gemeinde Lilienthal** favorisiert die Korridor-Alternative A14 für die weitere Trassenkonkretisierung.

Die Einschätzung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Die **Gemeinde Lilienthal** regt an, auch die bestehende 110-kV-Leitung der Deutschen Bahn in den Trassenkorridor der 380 kV-Leitung zu verlegen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren.

Der gesetzliche Auftrag zum Bau dieser Stromleitung umfasst nicht die Mitverlegung oder Mitnahme anderer Freileitungen; er ist auf den Bau der neuen 380-kV-Leitung begrenzt. Lediglich in räumlichen Engstellen bzw. besonders konflikthafter Bereiche kann ausnahmsweise die Mitverlegung bzw. Mitnahme von „Fremdleitungen“ geprüft werden.

Korridor-Alternative A16

Die **Gemeinde Lilienthal** favorisiert die Korridor-Alternative A16, jedoch mit der Einschränkung, dass die Einzelhofanlage „Jan im Düstern“ bei der Planung zu beachten ist.

Die Einschätzung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Alternative A16 würde – bei Trassenführung in mittlerer Lage der Korridor-Alternative – den Abstand zum Wohngebäude „Jan im Düstern“ von derzeit ca. 60 m auf mind. 200 m vergrößern. Gleichzeitig verbliebe jedoch die 110-kV-Bahnstromleitung südlich von „Jan im Düstern“. Daher wird bei der weiteren Trassenkonkretisierung auch zu prüfen sein, ob eine Trassenführung südlich von „Jan im Düstern“ umsetzbar ist.

Die **Gemeinde Lilienthal** regt an, auch die bestehende 110-kV-Leitung der Deutschen Bahn in den Trassenkorridor der 380 kV-Leitung zu verlegen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren.

Der gesetzliche Auftrag zum Bau dieser Stromleitung umfasst nicht die Mitverlegung oder Mitnahme anderer Freileitungen; er ist auf den Bau der neuen 380-kV-Leitung begrenzt. Lediglich in räumlichen Engstellen bzw. besonders konflikthafter Bereichen kann ausnahmsweise die Mitverlegung bzw. Mitnahme von „Fremdleitungen“ geprüft werden.

Korridor-Alternative A18 und A19 (gemeinsames Teilstück)

s. Stellungnahme der Gemeinde Grasberg zum Bestandskorridor.

Korridor-Alternative A20

Der **Landkreis Rotenburg (UNB)** sieht keine Möglichkeit, die für die Korridor-Alternative A20 am Ostrand (innerhalb) des Buchholzer-/Wilstedter Moores zwingend erforderliche Ausnahme genehmigung oder Befreiung von der LSG-Verordnung zu erteilen. Diese Alternative würde nach Einschätzung der UNB dazu führen, dass das Landschaftsschutzgebiet seine Werte und Funktionen so weit einbüßt, dass eine Aufhebung zu befürchten wäre. Als Gründe nennt der Landkreis:

- die hohe Verletzlichkeit aufgrund der schmalen Ausformung des Hochmoores,
- die landschaftliche Vorbelastung durch den Windpark Wilstedt auf der Ostseite (außerhalb),
- die mit der Errichtung einer Leitung, die auch unterhalten werden muss, einhergehende Unmöglichkeit/ erhebliche Erschwerung, in Zukunft wirksame Vernässungsmaßnahmen im Sinne des Moorschutzeskonzeptes der Bundesregierung und des Klimaschutzes umzusetzen. Die Korridor-Alternative würde das Schutzgebiet auf seiner gesamten Länge durchqueren, während die (leider) vorhandene Leitung es bisher nur an der schmalen Südspitze durchquert.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zum Anlass genommen, die Korridor-Alternative A20 von einer weiteren Untersuchung auszunehmen (vgl. Punkt R.1 des Untersuchungsrahmens). Denn eine räumliche Vorhabenalternative kommt nur dann im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG ernsthaft in Betracht, wenn sie rechtlich zulässig ist. Die für Befreiungen und Ausnahmen von der LSG-Verordnung zuständige Naturschutzbehörde hat jedoch bereits mitgeteilt, dass sie keine Möglichkeit für eine Ausnahme oder Befreiung sieht.

Inhaltlich werden die Bedenken der UNB geteilt, dass eine Trassenführung, die über rund 4,5 km in neuer Trasse ein Landschaftsschutzgebiet quert (wenn auch in randlicher Lage), dem Verordnungszweck entgegensteht. Dieser besteht darin, die unkultivierten Moorflächen und

den Wald zu erhalten, die Bestände und Lebensbedingungen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Moores und der Bruchwaldgesellschaften außerhalb des Moores zu erhalten und zu fördern, den Baum- und Heckenbestand zu erhalten und zu entwickeln und das Grünland zu erhalten bzw. die Entwicklung von Pflanzengesellschaften des Moores im Falle einer Grünlandaufgabe zu fördern (vgl. § 3 der VO über das LSG „Buchholzer und Wilstedter Moor“ vom 13.04.1987). Mit einem Schutzstreifen von bis zu 60 m Breite würde im LSG eine Fläche von mehr als 13 ha dauerhaft durch Aufwuchsbeschränkungen eingeschränkt. Zudem würde eine Trassenführung im Bereich der Korridor-Alternative A10 voraussichtlich mindestens 9-10 neue Maststandorte im LSG erfordern. Dem steht § 4 Satz 1 Buchstabe I der LSG-Verordnung entgegen, wonach die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art im LSG verboten ist. Eine Befreiung von diesem Verbot ist möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-Verordnung). Da hier jedoch mit der Korridor-Alternative A19 eine Alternative gegeben ist, die nach jetzigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände berührt und die für die Vorhabenrealisierung ernsthaft in Betracht kommt, lässt sich die Inanspruchnahme des LSG im für die Alternative A20 erforderlichen Umfang nicht mit überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit rechtfertigen. Die Korridor-Alternative A20 kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

Die **Samtgemeinde Tarmstedt** und die **Gemeinde Wilstedt** sehen die Korridor-Alternative A20 kritisch. Grundsätzlich ist dies ein starker Eingriff in das Landschaftsbild der Moorflächen, der die bestehende Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen des Windparks Wilstedt noch verstärken würde. Verweisen möchte ich auf das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“. Dieses Gebiet würde durch eine Trassenverlegung eine starke Beeinträchtigung für Flora und Fauna erhalten.

Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken der Samtgemeinde Tarmstedt und der Gemeinde Wilstedt werden vom ArL Lüneburg geteilt. Da mit Alternative A19 eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative zur Verfügung steht, die nach jetzigem Stand keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt, wird die Alternative A20 aus dem räumlichen Untersuchungsrahmen herausgenommen (vgl. Punkt R.1 des Untersuchungsrahmens).

Korridor-Alternative A22

Der **Landkreis Verden** führt derzeit das 2. Änderungsverfahren zum RROP 2016 durch, mit dem Ziel, neue Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Hinsichtlich der Alternativtrasse nördlich von Otterstedt liegt eine randliche Überlagerung des geplanten Vorranggebietes Ott-02 vor.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf die randliche Überlagerung mit einem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung und hat diesen zur weiteren Berücksichtigung bei der Trassenkonkretisierung und –bewertung an TenneT weitergeleitet. Nach jetzigem Stand kann die Trasse innerhalb des 400 m breiten Korridors so weit nach Süden verlegt werden, dass eine Beeinträchtigung der geplanten Windenergienutzung – auch unter Berücksichtigung der nach einschlägigen Normen einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitungen – nicht zu befürchten ist.

Die **Gemeinde Vorwerk** weist darauf hin, dass im Gebiet der Korridor-Alternative A22 die Walleniederung liegt. Es sollte geprüft werden, ob hier schutzwürdige Interessen sind.

Die Korridor-Alternative führt zudem sehr dicht an das bestehende Wochenendgebiet Tütschmoor heran. Das Gebiet ist zwar als Wochenendgebiet festgelegt, jedoch wird das Gebiet nicht ausschließlich nur für das Wochenende genutzt. Eine Nutzung auch während der Woche ist hier zu beobachten.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zur Korridor-Alternative A22 und hat diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Trassenkonkretisierung und -bewertung an TenneT weitergeleitet. Zur Walleniederung kann angemerkt werden, dass die Korridor-Alternative hinreichend breit bemessen ist, um eine Trassenführung nördlich oder südlich der Walle zu ermöglichen. Lediglich auf Höhe der Wilstedter Straße ist eine Querung der Walle erforderlich.

Zum Wochenendgebiet Tütschmoor ist anzumerken, dass Wochenendgebiete, anders als Wohngebiete, nicht dem Anwendungsbereich des 400 m-Abstandsziels nach LROP unterfallen, da Wochenendgebiete nicht überwiegend täglich genutzt werden (vgl. Begründung zu Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 7 LROP). Die Korridor-Alternative hält dennoch einen Abstand von 415 m zum nächstgelegenen Gebäude des Wochenendgebiets ein, bei der Mehrzahl der Gebäude beträgt der Abstand sogar mehr als einen halben Kilometer. Die Korridor-Alternative führt insoweit nicht „sehr dicht“ an das Wochenendgebiet heran, sondern hält sogar einen Abstand, der größer ist, als er für Wohngebiete vorgeschrieben ist. Hinzu kommt, dass die spätere Trasse voraussichtlich nicht am Nordrand des Korridors verlaufen wird, soweit hier die Planung für einen neuen Windpark zum Tragen kommt (vgl. Stellungnahme des Landkreises Verden). Schließlich ist anzumerken, dass die rund 20 Häuser im Wochenendgebiet Tütschmoor innerhalb eines Waldgebiets liegen und daher eine weitgehende Sichtverschattung in südliche Richtung besteht. Auch von daher ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit des Wochenendgebiets auszugehen.

10) Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Korridor-Alternativen

Die **Freie Hansestadt Bremen** stellt fest, dass das Umspannwerk am Kraftwerk Farge für die in diesem ROV betrachtete Leitung einen Zwangspunkt darstellt, der eine Bündelung und damit Umgehung von Bremen-Nord nicht ermöglicht. Vor diesem Hintergrund regt die Hansestadt Bremen an, eine alternative Streckenführung der Freileitung und eine Erdverkabelung im Bereich der Straße Witteborg zur Entlastung der überspannten Wohngebiete zu prüfen.

Die Einrichtung eines notwendigen Freihaltekorridors von 25 m Breite entlang der Straße Witteborg betrifft insgesamt 4 baulich genutzte Grundstücke: 3 Wohnhäuser, 1 Hofstelle und eine Autowerkstatt. Im Verhältnis zur Entlastung der gesamten Wohnnutzungen zwischen der Landesgrenze und dem Kraftwerk hält die Stadt Bremen diesen Eingriff für prüfenswert.

Aufgrund einer geplanten wesentlich höheren Übertragungsleistung (Versiebenfachung!) die Hansestadt Bremen auch aufgrund der in Bremen generell höheren Schutzanforderungen gegenüber den gesundheitlichen Gefährdungen durch elektromagnetische Felder die Prüfung einer Variante ohne Überspannung von Wohngebäuden für dringend erforderlich. Eine zweite Variante (in der Karte gelb markierte Umlenkung der Trasse Pötjer Weg in Höhe Johann-Kroog-Straße) würde zur Entlastung der nördlichen Wohnnutzungen (ca. 4- 8 Wohngebäude) an der Landesgrenze führen.

Das ArL Lüneburg dankt für die konkreten Vorschläge für zusätzlich zu betrachtenden Korridor-Alternativen und hat diese in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (s. Punkt R.3 des Untersuchungsrahmens).

Zum Vorschlag einer Teilerdverkabelung sei angemerkt, dass das Bundesbedarfsplangesetz (Juni 2021) für das Vorhaben 56 keinen Pilotstatus für Erdkabel vorsieht. Daher ist das Vorhaben nach jetzigem Stand zwingend in Freileitungsbauweise umzusetzen.

Der **Landkreis Osterholz** bittet daher um Ergänzung eines neuen Untersuchungskorridors, welcher an den bestehenden Untersuchungskorridor - von Süden kommend – anschließt und an der Stelle, an der er die 110-kV Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg kreuzt, zusammen mit dieser Leitung nach Osten abknickt, um dann wieder in den Bestandskorridor zu münden.

Das ArL Lüneburg dankt für den konkreten Vorschlag einer zusätzlich zu betrachtenden Korridor-Alternative und hat diese in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (s. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens).

Nach Einschätzung der **Gemeinde Lilienthal** soll die Trasse des Abzweigs Blockland_neu nicht zwischen der Kirche St. Jürgen und der K8 verlaufen, sondern direkt nach Norden an die bestehende Leitung geführt werden.

Das ArL Lüneburg dankt für den konkreten Vorschlag einer zusätzlich zu betrachtenden Korridor-Alternative und hat diese in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (s. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens).

11) Allgemeine Hinweise zum geplanten Umspannwerk Blockland_neu

Die **Freie Hansestadt Bremen** merkt an, dass für den Suchbereich des Umspannwerkes Blockland_neu gemäß Landschaftsprogramm u.a. die Sicherung und Entwicklung offener Grünland-Graben-Komplexe im westlichen Bereich sowie das zukünftige Zulassen einer natürlichen, eigendynamischen Weiterentwicklung im östlichen Bereich (ehemalige Justizvollzugsanstalt) angestrebt wird (vgl. Plan 1 – Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsprogramms Bremen). Zudem kommt hier, ebenso wie im westlichen Teilbereich des Suchraumes für das Umspannwerk, dem Boden- und Klimaschutz durch die örtlich anstehenden Moorböden eine besondere Bedeutung zu. Weitergehende Hinweise zu den Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Anhang B – Tabelle 2 des Landschaftsprogramms sowie den weiteren Plänen (Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben, Biotopverbundkonzept, Schutzgebietskonzept) zu entnehmen. Sowohl die Errichtung eines Umspannwerkes im dargestellten Suchraum als auch einer 380 kV-Leitung im dargestellten Korridor stehen somit im Widerspruch zu den Inhalten und Zielen des Landschaftsprogramms Bremen. Gem. § 9 (5) BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Eine entsprechende Begründung ist bei Weiterverfolgung des dargestellten Suchraumes für das Umspannwerk Blockland_neu sowie des Korridors der geplanten 380 KV-Freileitung innerhalb Bremens somit im Rahmen des ROV zu erbringen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die naturschutzfachlichen Sicherungs- und Entwicklungsziele im Bereich des Suchraums für das Umspannwerk Blockland_neu und hat diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Standortkonkretisierung und -bewertung an TenneT weitergeleitet. In den Verfahrensunterlagen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG entsprechend dem Planungsstand darzulegen; die Inhalte des Landschaftsprogramms sind bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass der in den Unterlagen dargestellte Suchraum für das Umspannwerk Blockland_neu im Flächennutzungsplan zum Großteil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Der Suchraum wird durchquert von vorhandenen und vorgesehenen Grünverbindungen, die als attraktive Fuß- und Radwegeverbindungen geplant

sind. Der Bereich der ehemaligen Jugendvollzugsanstalt liegt innerhalb des Gestaltungsraum Kleingärten, Freizeit und Natur Bremer Westen. Angrenzend an den Maschinenfleet befindet sich eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen, die durch bestehende Anlagen genutzt wird.

Es gibt eine Überschneidung der Potenzialfläche für das neue Umspannwerk mit dem Projektareal „Naherholungsgebiet Grüner Bremer Westen“. Das Areal der ehemaligen JVA Blockland ist Teil des Naherholungsparks Grüner Bremer Westen. Geplant ist eine Inwertsetzung des Geländes und Sicherstellung der derzeitigen Freiflächennutzungen. Die Gebäude der JVA Blockland sind nicht erhaltenswert. Die langfristigen Nutzungsoptionen werden in einer Machbarkeitsstudie geprüft.

Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung des UW Blockland_neu werden geringe Auswirkungen hinsichtlich einer Überprägung der Landschaft erwartet. Der Standort des Umspannwerkes ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Dabei sind weitere Standortalternativen südlich der BAB 27 in engem räumlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung zu untersuchen. Eine Darstellung des Umspannwerks im FNP Bremen ist zu prüfen.

In den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren ist die Vorrangfläche für die Windenergienutzung südlich des Maschinenfleets als Raumwiderstand analog der Einstufung der niedersächsischen Flächen darzustellen.

Weiter ist darzulegen, wie die Einbindung des UW Blockland_neu in das bremische Stromnetz und die bedarfsgerechte Erhöhung der Netzanschlusskapazitäten der Stahlwerke grundsätzlich umgesetzt werden soll und warum dies als realisierbar einzuschätzen ist.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die Überlagerung des Suchraums mit dem Naherholungspark Grüner Bremer Westen und zur Einstufung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung und hat diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Standortkonkretisierung und -bewertung an TenneT weitergeleitet.

Weitere Standortalternativen südlich der BAB 27 haben sich bisher nicht aufgedrängt. Bisher wurden auch weder seitens der Hansestadt Bremen noch von anderer Seite konkrete Standortalternativen aufgezeigt / zur Prüfung vorgeschlagen, die südlich im Bremer Stadtgebiet liegen. Solche Standortalternativen würden voraussetzen, dass die neue, von Norden kommende 380-kV-Leitung über die BAB27 hinaus in südliche Richtung fortgeführt wird. Südlich der BAB 27 schließen sich jedoch fast durchgehend Wohngebiete an, die durch die neue 380-kV-Leitung gequert oder zumindest angenähert werden müssten. In den Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg gleichwohl den Auftrag aufgenommen, in Abstimmung mit der Hansestadt Bremen die Verfügbarkeit weitere Standorte südlich der Autobahn BAB 27 zu prüfen und diese Suche/Prüfung von Standorten in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Sollten sich hierbei ein oder mehrere weitere, ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen ergeben, sind diese in Abstimmung mit dem ArL Lüneburg ebenfalls zu untersuchen und vergleichend zu bewerten (vgl. Punkt R.4 des Untersuchungsrahmens).

Die Aufforderung, in den Verfahrensunterlagen darzulegen, wie die Einbindung des UW Blockland_neu in das bremische Stromnetz und die Verbindung zum Stahlwerk zu führen sind, wurde als ergänzender Punkt in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt R.4 des Untersuchungsrahmens).

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Standort- und Trassenalternativen seitens des ArL Lüneburg im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht vorgenommen werden kann, da hierfür keine räumliche Zuständigkeit besteht.

Zum Thema Landschaftsplanung führt die **Freie Hansestadt Bremen** aus, dass der vorgesehene Standort zwar außerhalb der o.g. Schutzgebiete liegt, aber unmittelbar an das LSG „Blockland – Burgdammer Wiesen“ und das VSG „Blockland“ angrenzt. Daher sind im Rahmen der erforderlichen Verträglichkeitsprüfung § 24 BremNatG in Verbindung mit § 34 BNatSchG auch indirekte Auswirkungen auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind auch mögliche Umweltauswirkungen der weiteren Anbindung an das Bremer Versorgungsnetz zu berücksichtigen.

Da der Standort außerhalb von Schutzgebieten liegt, liegen hier nur lückenhafte bzw. veraltete Daten über Natur und Landschaft vor. Der Bereich ist durch Grünland dominiert, neben zwei WKA befinden sich dort auch Kompensationsflächen, potenziell auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop.

Um eine Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Zielen für die Entwicklung des Naherholungsgebietes zu gewährleisten, bittet das Referat 30 (Grünordnung) bei SKUMS um eine Beteiligung bei dem weiteren Verfahren, sofern der Bereich des Grünen Bremer Westens betroffen ist (Fläche zwischen Maschinenfleet und A 27, weitere Informationen zur genauen Lage des Naherholungsgebietes finden sich unter www.gruenerbremerwesten.de).

Das ArL Lüneburg dankt für die Informationen zu Datenständen und Kompensationsflächen und hat diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Standortkonkretisierung und -bewertung an TenneT weitergeleitet.

Die Einschätzung, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das EU-Vogelschutzgebiet Blockland (2808-401) im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen sind, wird geteilt. Entsprechend sieht die Unterlage vom 28.02.2022 als Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung vor, dass eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich ist (vgl. S. 142).

Es sei darauf hingewiesen, dass die oben genannte Website zum Grünen Bremen Westens keine Informationen zur genauen Lage des Naherholungsgebiets enthält, jedenfalls nicht unter der Rubrik „Gebiet“.

Zur weiteren Beteiligung sei darauf hingewiesen, dass seitens des ArL Lüneburg im weiteren Verfahren zentral das SKUMS beteiligt wird. Die Weiterleitung des Beteiligungsschreibens an die potenziell berührten Referate – hier das Referat 30 – und die Bündelung der Stellungnahmen des SKUMS ist hausintern zu leisten.

12) Allgemeine Hinweise zum geplanten Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum

Der **Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU)** gibt den Hinweis, dass die Wahl des Standortes des neu geplanten Umspannwerks in der Samtgemeinde Sottrum die Art der Leitungsführung von mindestens zwei der in der Region Sottrum geplanten Nord-Süd- Leitungen beeinflusst:

- Stade-Landesbergen - festgelegt im BBPIG 2013 Nr. 7 und im NEP 2013, Projekt 24, Maßnahme 7
- Dollern-Bechterdissen (Elbe-Lippe Leitung Nord), festgelegt in der Novelle des BBPIG 2021, Vorhaben Nr. 57, Projekt 116, Maßnahme 206.

Der Standort des neuen Umspannwerks in der Samtgemeinde Sottrum hat Einfluss auf eine mögliche Erdverkabelung im Bereich Sottrum bis zum NSG Wümmeniederung. Die Leitung Dollern- Bechterdissen (ELi Leitung Nord) würde nicht mehr über das bestehende Um-

spannwerk (UW) geführt, sondern lief über das neu geplante UW. Bei Auswahl eines Standortes innerhalb der nördlich gelegenen Suchbereiche 3 und 4 wäre die Teilerdverkabelungsstrecke vom neuen UW südlich verlaufend bis kurz hinter der Wümmeniederung aus technischen und finanziellen Gründen vermutlich zu lang für eine Erdkabelleitung.

Die Entscheidung für einen UW-Standort in den Suchbereichen 3 oder 4 hätte nach unserer Einschätzung dadurch raumbedeutsame Auswirkungen über den im vorliegenden Verfahren bisher betrachteten Bereich hinaus, nämlich auf die Gestaltung der Querung des Naturschutzgebietes Wümmeniederung. Diese Auswirkung müsste bei der Beurteilung des möglichen Standortes eines UW mit bewertet werden. Dies betrifft neben der Bestimmung der Untersuchungsrahmen in den verschiedenen Verfahrensstufen insbesondere auch die Bewertung möglicher kumulativer Auswirkungen im Rahmen der UVP und möglicherweise auf den Kreis der am Verfahren zu beteiligenden Personen.

Zum BBPIG-Vorhaben Nr. 57 ist anzumerken, dass nach Kenntnisstand des ArL Lüneburg auch im laufenden Änderungsverfahren des BBPIG – trotz Antrags des Landes Niedersachsen – derzeit nicht damit zu rechnen ist, dass der Pilotstatus für eine Teilerdverkabelung vorgesehen wird.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Leitung Stade-Landesbergen (BBPIG-Vorhaben Nr. 7), anders als vom LBU angenommen, nach den Ausführungen der TenneT nicht in das neue Umspannwerk eingebunden wird (s. Unterlage vom 28.02.2022, S. 101). Daher ergibt sich hier keine Wechselwirkung zu möglichen Bauweisen dieser Leitung.

Die Einschätzung, dass in den Alternativenvergleich auch der mögliche räumliche Verlauf der weiteren in das Umspannwerk einbindenden Stromleitungen Berücksichtigung finden muss, wird seitens der TenneT geteilt. Entsprechend findet sich in der Unterlage vom 28.02.2022 die Aussage, dass „die Anbindungsanforderungen dieser projektexternen Leitungen ... in den Verfahrensunterlagen mit abgeschätzt, dargestellt und in den Alternativenvergleich eingebracht [werden].“ (S. 101).

Die **Samtgemeinde Sottrum** hat die vier vorgeschlagenen Bereiche für einen möglichen Standort eines Umspannwerks zur Kenntnis genommen. Wesentlich für die Entwicklung eines geeigneten Standorts sind nach der Einschätzung der Samtgemeinde die zu errichtenden Netzanbindungen. Die Samtgemeinde hält es für unbedingt erforderlich, dass dieser Bedarf zunächst abschließend ermittelt wird. Dabei ist neben dem Höchstspannungsnetz der TenneT auch das Hochspannungsnetz der Avacon zu erfassen. Vor einer weiteren Beurteilung der Situationen bitte die Samtgemeinde darum, dieses Ergebnis mit der Samtgemeinde und ihren betroffenen Mitgliedsgemeinden zu erörtern.

Für die Bewertung der Eignung der jeweiligen Varianten hat für die Samtgemeinden insbesondere die Beeinträchtigung der jeweiligen benachbarten Ortslagen ein besonderes Gewicht. Hierzu gehört auch die jeweilige Netzanbindung.

Vor diesem Hintergrund hält die Samtgemeinde es nach derzeitigem Kenntnisstand für erforderlich, den Suchraum 1 aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Ortslage Sottrum genauer zu betrachten. Dies gilt auch für den Suchraum 4, mit der relativen Nähe zur Ortslage Clüversborstel und einer u. U. schwierigen Anbindung der Höchstspannungsleitung Dollern - Sottrum.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und Einschätzungen zum Untersuchungsumfang und hat diese zur weiteren Berücksichtigung bei der Standortkonkretisierung und -bewertung an TenneT weitergeleitet.

Die Einschätzung, dass in den Alternativenvergleich auch der mögliche räumliche Verlauf der weiteren in das Umspannwerk einbindenden Stromleitungen Berücksichtigung finden muss, wird seitens der TenneT und des ArL Lüneburg geteilt. Entsprechend findet sich in der

Unterlage vom 28.02.2022 die Aussage, dass „die Anbindungsanforderungen dieser projekt-externen Leitungen ... in den Verfahrensunterlagen mit abgeschätzt, dargestellt und in den Alternativenvergleich eingebracht [werden].“ (S. 101).

Die Bitte der Samtgemeinde, die Samtgemeinde Sottrum und deren Mitgliedsgemeinden bereits im Vorwege des Raumordnungsverfahrens über den noch zu ermittelnden Bedarf einbindender Leitungen zu informieren, wird seitens des ArL Lüneburg unterstützt. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Untersuchungsrahmen, unter Punkt 5.8.

Die Einschätzung, dass die mögliche Beeinträchtigung der jeweils in räumlicher Nähe zu den Suchräumen für das Umspannwerk liegenden Ortslagen ein besonderes Gewicht bei der Alternativenbewertung hat, wird seitens des ArL Lüneburg geteilt. Entsprechend sieht der Untersuchungsrahmen vor, dass Gegenstand der Betrachtung in der Raumverträglichkeitsstudie u.a. die mögliche Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Siedlungsentwicklung ist; ergänzend sieht der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht vor, dass eine mögliche Einschränkung der Erholungsfunktion durch technische Überprägung des Landschaftsbilds im Umgebungsbereich von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur ebenso wie eine mögliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zwischen dem UW und den Siedlungs- und Freiraumbereichen zu untersuchen sind (vgl. S. 108 und S. 122 der Unterlage vom 28.02.2022).

13) Hinweise zu den vier Suchräumen für das geplante Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum

Suchraum 1

Aus der Sicht der **Samtgemeinde Sottrum** hat für die Bewertung der Eignung der jeweiligen [Standort-]Varianten insbesondere die Beeinträchtigung der jeweiligen benachbarten Ortslagen ein besonderes Gewicht. Hierzu gehört auch die jeweilige Netzanbindung. Vor diesem Hintergrund hält die Samtgemeinde es nach derzeitigem Kenntnisstand für erforderlich, den Suchraum 1 aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Ortslage Sottrum genauer zu betrachten.

Die Einschätzung, dass die mögliche Beeinträchtigung der jeweils in räumlicher Nähe zu den Suchräumen für das Umspannwerk liegenden Ortslagen ein besonderes Gewicht bei der Alternativenbewertung hat, wird seitens des ArL Lüneburg geteilt. Entsprechend sieht der Untersuchungsrahmen vor, dass Gegenstand der Betrachtung in der Raumverträglichkeitsstudie u.a. die mögliche Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Siedlungsentwicklung ist; ergänzend sieht der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht vor, dass eine mögliche Einschränkung der Erholungsfunktion durch technische Überprägung des Landschaftsbilds im Umgebungsbereich von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur ebenso wie eine mögliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zwischen dem UW und den Siedlungs- und Freiraumbereichen zu untersuchen sind (vgl. S. 108 und S. 122 der Unterlage vom 28.02.2022). Diese Auswirkungen werden für alle vier Standortalternativen – und mithin auch für den Suchraum 1 – genauer untersucht und dokumentiert.

Suchraum 2

Das **Forstamt Rotenburg** teilt mit, dass die Suchräume für das Umspannwerk Sottrum z.T. Waldflächen enthalten. Da diese Suchräume aber derzeit sehr weiträumig gefasst sind, geht das Forstamt davon aus, dass bei einer Eingrenzung des Suchraums eine Waldbetroffenheit vermieden werden kann. Bei der Anschlussstrasse A25 an den Suchraum 2 scheint eine

Waldquerung jedoch unvermeidlich. Diese Trassenvariante ist damit aus waldrechtlicher Sicht abzulehnen.

Die Einschätzung des Forstamts Rotenburg wird zur Kenntnis genommen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Waldvorkommen insbesondere im südlichen Teil der Korridor-Alternative A25 vorhanden sind. Würde die Trasse etwa mittig im 400 m breiten Korridor geführt, so wäre ein Waldgebiet von max. ca. 70 m Breite zu queren. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es im Einzelfall, etwa bei hochwertigen Gehölzbeständen, möglich ist, die Endwuchshöhe von anstehenden Gehölzen durch ausreichend hohe Masten zu überspannen, so dass keine Gehölzentnahmen unterhalb der Leiterseile erforderlich sind. Mit dieser technischen Lösung sind jedoch in der Regel höhere Konstruktionskosten und eine stärkere Sichtbarkeit der Leitung verbunden.

Suchraum 3

Das **Forstamt Rotenburg** führt aus, dass sich eine große Waldbetroffenheit durch die Anschlussstrasse A26 an den Suchraum 3 im Bereich des Bittstedter Stühs ergeben würde. Diese Trassenvarianten ist damit aus waldrechtlicher Sicht abzulehnen.

Die Einschätzung des Forstamts Rotenburg wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass eine Waldquerung in Alternative A26 nicht vermeidbar ist, da die Alternative parallel zur Autobahn – und unter Wahrung der Anbauverbots- und -beschränkungszone – zu führen ist. Das Waldgebiet „Bittstedter Stüh“ wäre hier – allerdings in einem durch die Autobahn bereits vorbelasteten Bereich – über eine Länge von ca. 400 m zu queren. Es sei darauf hingewiesen, dass die TenneT von durchschnittlichen Mastfeldlängen (= Abständen zwischen Masten) von etwa 400 m ausgeht (vgl. S. 19 der Unterlage vom 28.02.2022). Im Einzelfall sind jedoch auch längere Mastfelder technisch umsetzbar. Daher ist es grundsätzlich vorstellbar, das Waldgebiet Bittstedter Stüh zu queren, ohne dass ein Mast innerhalb des Waldgebiets zu errichten wäre (hierfür müssten dann die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen genutzt werden werden).

Suchraum 4

Aus der Sicht der **Samtgemeinde Sottrum** hat für die Bewertung der Eignung der jeweiligen [Standort-]Varianten insbesondere die Beeinträchtigung der jeweiligen benachbarten Ortslagen ein besonderes Gewicht. Hierzu gehört auch die jeweilige Netzanbindung. Vor diesem Hintergrund hält die Samtgemeinde es nach derzeitigem Kenntnisstand für erforderlich, den Suchraum 4 mit der relativen Nähe zur Ortslage Clüversborstel und einer u. U. schwierigen Anbindung der Höchstspannungsleitung Dollern – Sottrum genauer zu betrachten.

Die Einschätzung, dass die mögliche Beeinträchtigung der jeweils in räumlicher Nähe zu den Suchräumen für das Umspannwerk liegenden Ortslagen ein besonderes Gewicht bei der Alternativenbewertung hat, wird seitens des ArL Lüneburg geteilt. Entsprechend sieht der Untersuchungsrahmen vor, dass Gegenstand der Betrachtung in der Raumverträglichkeitsstudie u.a. die mögliche Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Siedlungsentwicklung ist; ergänzend sieht der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht vor, dass eine mögliche Einschränkung der Erholungsfunktion durch technische Überprägung des Landschaftsbilds im Umgebungsbereich von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur ebenso wie eine mögliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zwischen dem UW und den Siedlungs- und Freiraumbereichen zu untersuchen sind (vgl. S. 108 und S. 122 der Unterlage vom 28.02.2022). Diese Auswirkungen werden für alle vier Standortalternativen – und mithin auch für den Suchraum 1 – genauer untersucht und dokumentiert.

Vorschläge für zusätzliche Standortalternativen für das geplante Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum

In den Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren wurden keine zusätzlichen Standortalternativen für das geplante Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum vorgeschlagen.

Liste der Stellungnehmenden

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
1	21.03.2022	Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle VER
2	23.03.2022	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
3	07.03.2022	Bundesaufsichtsamt Flugsicherung
4	21.03.2022	Bundesnetzagentur
5	23.03.2022	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6	03.03.2022	DB Energie GmbH (Stellungnahme zum Abschnitt Conneforde-Elsfleth/West)
7	18.03.2022	Deutsche Bahn AG
8	15.02.2022	ArL Lüneburg Dezernat 2 –Tourismus -
9	04.03.2022	Avacon Netz GmbH
10	03.03.2022	Exxon Mobile
11	08.03.2022	Forstamt Neuenburg
12	21.03.2022	Forstamt Rotenburg
13	02.03.2022	CASCADE Gastransport
14	15.03.2022	Gasunie
15	08.03.2022	Gemeinde Grasberg
16	24.03.2022	Gemeinde Lilienthal
17	23.03.2022	Gemeinde Schwanewede
18	30.03.2022	Gemeinde Vorwerk
19	10.03.2022	Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
20	23.03.2022	Freie Hansestadt Bremen
21	14.03.2022	IHK Stade

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
22	22.03.2022	JadeWeserPort
23	21.03.2022	Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)
24	22.03.2022	LBEG Niedersachsen
25	23.03.2022	LBU
26	02.03.2022	LEA
27	07.03.2022	LGLN Hannover
28	23.03.2022	LK Osterholz
29	21.03.2022	LK Rotenburg-Wümme (UNB)
30	15.03.2022	LK Verden (RO)
31	28.03.2022	LK Wesermarsch
32	24.03.2022	Nds. Landvolk ROW-VER e.V.
33	07.03.2022	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege-Stützpunkt OL
34	21.03.2022	NLStBV Geschäftsbereich OL
35	08.03.2022	NLWKN Betriebsstelle Lüneburg
36	23.03.2022	NLWKN Betriebsstelle Verden
37	07.03.2022	Nowega
38	22.03.2022	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
39	29.03.2022	Samtgemeinde Sottrum
40	30.03.2022	Samtgemeinde Tarmstedt
41	23.03.2022	Stadt Osterholz
42	24.03.2022	Stadt Rotenburg (Wümme)
43	24.03.2022	Wesernetz Bremen GmbH
44	21.03.2022	Wintershall DEA Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
45	28.02.2022	WSA Weser-Jade-Nordsee